Die Gemeindeschreiberei

(Gesetzeskunde)

an den

königl. bayerischen Schullehrer-Seminarien.

Unter Berücksichtigung des praktischen Bedürfnisses für die Seminaristen
zum Gebrauch beim Unterricht, für Bürgermeister, Gemeindeschreiber und Schuldiensterspektanten
zum Selbstunterricht

dargestellt

von

J. K. Kopp, k. Bezirksamtsassessor.

Würzburg
Druck der Stahel'schen k. Hofbuchdruckerei
1898.
Stahel'sche Verlags-Anstalt in Würzburg
Königlicher Hof- und Universitäts-Verlag.

Vorwort.

Der Unterricht in der Gemeindeschreiberei an den k. bayerischen Schullehrerseminarien soll dem praktischen Bedürfnisse entsprechen, Interesse für die jungen Leute bieten und Ihnen diejenigen Kenntnisse beibringen, welche die Lehrer als Gemeindeschreiber nötig haben. Stenogr. Bericht d. K. d. Abg. 1898 Bd. XI 415. Sitzung Seite 903.

Mit Erteilung des Unterrichts in der Gemeindeschreiberei (Gesetzeskunde) am k. Schullehrerseminar zu Würzburg betraut, habe ich mich, wie die folgenden Erörterungen darthun sollen, bemüht, eine dem praktischen Bedürfnis Rechnung tragende Anleitung zur Führung der Gemeindeschreiberei in Landgemeinden und zur sachgemäßen Fertigung derjenigen Arbeiten zu entwerfen, deren rasche und richtige Erledigung das tägliche Bedürfnis vom Gemeindeschreiber verlangt.

Meine Ausführungen sind zwar zunächst für die Seminaristen bestimmt, es werden aber auch Bürgermeister, Gemeindeschreiber und Schuldienstexspektanten Manches hievon zweckentsprechend verwerten können.

Für die Übernahme der Kosten der Drucklegung auf die Staatskasse und für die durch den verehrten Kreisschulreferenten Herrn k. Regierungsrat Scheder erfolgte Förderung erstattet den wärmsten Dank

Der Verfasser.

Erster Titel.

Staats- und verfassungsrechtliche Angelegenheiten Bayerns.

Kap. I.

Die grundsätzlichen Einrichtungen des bayerischen Staates.

§ 1. Die grundsätzlichen Bestimmungen des bayerischen Staates sind in der bayerischen Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818 Ges.-Bl. S. 101 in den 10 Beilagen zur Verfassungsurkunde und in den später erlassenen Verfassungsgesetzen enthalten.

Nach der Verfassungsurkunde ist Bayern ein souveräner monarchischer Staat. Verf.-Urk. Tit. I § 1.

Der Landesherr.

§ 2. Der Landesherr führt das Prädikat König und ist Oberhaupt des Staates. Der König übt die Staatsgewalt unter den von ihm gegebenen in der Verfassungsurkunde festgesetzten Bestimmungen aus. Die Person des Königs ist heilig und unverletzlich.

Thronfolge.

§ 3. Das Königreich Bayern ist eine Erbmonarchie. Die Krone ist erblich im Mannesstamme des Königlichen Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatisch-linealischen Erbfolge. Tit. II. §§ 2 und 3.

Regentschaft.

§ 4. Eine Regentschaft tritt ein während der Minderjährigkeit und Regierungsunfähigkeit des Monarchen.

Formulierung der Eingaben während der Regentschaft.

§ 5. Eingaben sind während der Regentschaft nach der M.-Bek. vom 12. Juli 1886 Ges.- u. V.-Bl. S. 397 zu formulieren.

Gesetzgeber.

§ 6. Die Gesetze erläßt in Bayern der König (Regent) mit Beirat und Zustimmung der Kammer der Abgeordneten und der Kammer der Reichsräte.

Rechte der Staatsangehörigen.

§ 7. Folgende Rechte sind den Staatsangehörigen durch die Verf.-Urkunde und die Verfassung des deutschen Reichs gewährleistet.

1. Glaubens- und Gewissensfreiheit Tit. IV § 9 und Religionsedikt.
2. Sicherheit der Person und des Eigentums.
3. Freiheit der Meinungsäußerung mit gesetzlichen Beschränkungen gegen Mißbrauch. Preßgesetz vom 7. Mai 1874 R.-Ges.-Bl. S. 65.

4. Versammlungs- und Vereinsrecht. Vereinsges. 1850/1898.
5. Recht des Aufenthalts (Freizügigkeit). Heimatgesetz v. 16. Mai 1868 in der Fassung der Novelle v. J. 1896. Freizügigkeitsges. v. 1. Nov. 1867. Ges.-Bl. 1870 71; Beil. S. 13.
6. Unparteilichkeit und Unaufhaltbarkeit der Rechtspflege. Niemand darf dem ordentlichen Richter entzogen werden. Gleichheit vor dem Gesetze.
7. Recht der Zulassung zu allen Staatsämtern nach Erfüllung der Vorbedingungen.
8. Freiheit des Erwerbs und des Eigentums.

Pflichten der Staatsangehörigen.

§ 8. Die Staatsangehörigen haben die Pflicht der Teilnahme an den Staatslasten.

Jeder Deutsche unterliegt der allgemeinen Wehrpflicht.

Jeder Staatsangehörige hat die Pflicht der Treue gegen den König und die Pflicht des Gehorsams gegenüber dem Gesetze.

Kap. II.

Verhältnis Bayerns zum deutschen Reich.

§ 9. Das Königreich Bayern gehört seit dem 1. Januar 1871 dem deutschen Reich an.

Das deutsche Reich ist ein Staatenbund. Bayern nimmt in diesem Staatenbunde den zweiten Rang nach dem Königreich Preußen ein.

Der König (Regent) von Bayern ist Bundesmitglied des deutschen Reichs. Dem König von Bayern ist aber trotzdem die volle Souveränität verblieben.

Die bayerischen Reservatrechte.

§ 10. Unter den bayerischen Reservatrechten versteht man die Privilegien, welche sich Bayern beim Eintritt in's deutsche Reich bezüglich der alleinigen und ausschließlichen Ordnung gewisser Angelegenheiten ausbedungen hat.

Diese Reservatrechte sind: die Militärhoheit im Frieden, Heimat, Verehelichungswesen, Immobiliarversicherungswesen, Besteuerung des inländischen Bieres, selbständige Eisenbahn-, Post- und Telegraphenverwaltung, Recht der Banknotenausgabe.

Die Organe des deutschen Reichs.

Die Organe des deutschen Reichs sind: der Kaiser, der Bundesrat, der Reichstag.

Kap. III.

Reichstag.

§ 11. Wähler für den deutschen Reichstag ist jeder Staatsangehörige eines deutschen Bundesstaates, welcher das 25. Lebensjahr am Tage der Wahl zurückgelegt hat, und zwar am Orte seines in Deutschland gelegenen Wohnortes. § 1 des Wahlgesetzes f. d. d. Reichstag vom 31. Mai 1869, bayer. Ges.-Bl. 1870/71 S. 255.

Wahlrecht.

Das Wahlrecht können nicht ausüben:

1. Die Personen des Soldatenstandes,
2. Personen, welche unter Kuratel stehen oder in Konkurs sich befinden,
3. Personen, welche öffentliche Armenunterstützung beziehen oder solche im Laufe des verflossenen Jahres vom Wahltage zurückgerechnet bezogen haben.
4. Personen, welche nicht in die Wählerliste eingetragen sind.

Wählbarkeit.

Wählbar zum Reichstagsabgeordneten ist jeder Deutsche, welcher das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat, mindestens seit einem Jahre einem deutschen Bundesstaate angehört und vom Wählen nicht ausgeschlossen ist.

Zahl der Abgeordneten, Wahlmodus.

Die Zahl der Abgeordneten beträgt 397.

Die Wahl ist eine geheime und direkte; sie erfolgt auf 5 Jahre; entscheidend ist die absolute Stimmenmehrheit.

Wählerliste.

Die Wählerliste ist für jede Gemeinde anzulegen und 4 Wochen vor dem Wahltage 8 Tage lang zu Jedermanns Einsicht aufzulegen. Die Wählerliste ist doppelt zu fertigen.

Kap. IV.

Bayerische Landtagswahl, Wahlmann, Abgeordneter.

§ 12. Urwähler bei der bayerischen Landtagswahl ist jeder 21jährige bayerische Staatsangehörige, welcher seit mindestens 6 Monaten dem Staate direkte Steuern bezahlt hat, im Urwahlbezirke wohnt, in der Wählerliste eingetragen ist, den Staatsbürgereid geleistet hat und vom Wählen nicht ausgeschlossen ist.

Die Wahlausschließungsgründe siehe vor Ziff. 1—4.

Als Wahlmann kann gewählt werden jeder Urwähler, welcher 25 Jahre alt ist.

Als Abgeordneter kann jeder bayerische Staatsangehörige gewählt werden, welcher 30 Jahre alt ist und im Übrigen die Eigenschaften eines Urwählers besitzt.

Wahlmodus.

Die Wahl zum bayer. Landtag ist eine indirekte und geheime. Sowohl bei der Wahlmänner als bei der Abgeordnetenwahl entscheidet die absolute Stimmmenmehrheit.

Wählerlisten.

Die Wählerlisten zum bayer. Landtag sind permanente Listen, welche halbjährig im Monat März und September zu revidieren und zu ergänzen, sodann vom 1. bis 15. April und vom 1. bis 15. Oktober einschließlich öffentlich aufzulegen sind.

Revidiertes Landtagswahlgesetz vom $\frac{\text{4. Juni 1848}}{\text{21. März 1881}}$ Ges.-Verord.-Bl. 1881 S. 113.

Kap. V.

Die Reichsbehörden.

§ 13. Die Reichsbehörden sind: der Reichskanzler und die Reichsämter (Reichsamt des Innern, Patentamt, Reichsversicherungsamt, Auswärtiges Amt, Reichsschatzamt, Reichsjustizamt, Reichsgericht.)

Kap. VI.

Behörden-Organismus in Bayern.

§ 14. An der Spitze der gesammten Staatsverwaltung stehen in Bayern die K. Staatsministerien des Königlichen Hauses und des Äußern, der Justiz, des Innern, des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, der Finanzen und das K. Kriegsministerium.

Kap. VII.

Unterbehörden der Ministerien.

§ 15. 1. Unterbehörden des K. Staatsministeriums des Königlichen Hauses und des Äußern sind: das Geheime Hausarchiv, das Geheime Staatsarchiv, die Gesandtschaften, Consulate, die Generaldirektion der k. Staatseisenbahnen und die Direktion der k. Posten und Telegraphen, die Oberbahn- die Oberpost- und die Bahn- und Post-Ämter.

2. Unterbehörden des Justizministeriums sind: das oberste Landgericht, die 5 Oberlandesgerichte, die Landgerichte, und die Amtsgerichte, die Strafanstalten (Zuchthäuser und Gefangenanstalten).

3. Unterbehörden des Ministeriums des Innern sind: die oberste Baubehörde, der Obermedizinalausschuß, das statistische Bureau, die Normalaichungs-, Landeskulturrenten- und Flurbereinigungs-Kommission, der Verwaltungsgerichtshof, die Archive, die Versicherungskammer, das Oberbergamt, das technische Bureau für Wasserversorgung, die Centralimpfanstalt, das Landesversicherungsamt, die 8 Kreisregierungen Kammer des Innern, die Bezirksämter, die Magistrate der unmittelbaren Städte im rechtsrheinischen Bayern, die Polizeidirektion München, die Landbau-, Straßen- und Flußbauämter, die Arbeitshäuser.

4. Unterbehörden des K. Kultusministeriums sind: der oberste Schulrat, die Akademie der Wissenschaften, die technische Hochschule, die Forstlehranstalt, die Universitäten, die Lyceen, die tierärztliche Hochschule, die Gymnasien, Progymnasien, Lateinschulen, Realgymnasien, Real- und Industrieschulen, die Lehrerseminarien, Präparandenschulen, Hebammenschulen, landwirtschaftliche Schulen, Taubstummen- und Blindeninstituten.

5. Unterbehörden des Finanzministeriums sind: der oberste Rechnungshof, die Rechnungskammer, die Generalbergwerks- und Salinen-Administration, die Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern, die Hauptzoll- und Nebenzollämter, das Hauptmünzamt, die Staatsschuldentilgungskommission, die Eisenbahndotationshauptkasse, das Katasterbureau, die k. Bank, die 8 Kreisregierungen Kammer der Finanzen und den 8 Regierungsforstabteilungen, die 8 Kreiskassen, die Rentämter, die Forstämter.

Wie ist das bayerische Heer eingeteilt?

6. Das bayerische Heer ist eingeteilt in 2 Armee-Corps, 5 Divisionen, 12 Infanteriebrigaden, 24 Infanterieregimentern, 2 Jägerbataillonen, 5 Kavallerie-

brigaden, 10 Reiterregimenter, 2 Feldartilleriebrigaden, 5 Feldartillerieregimenter, je 2 Pionier- und Trainbataillone, 1 Eisenbahnbataillon, 2 Corps-Intendanturen, Auditoriat, das Gendarmerie-Corps.

Kap. VIII.

Geschäftsbereich der inneren Verwaltung.

§ 16. Für die innere Verwaltung ist Bayern in 8 Regierungsbezirke mit je einer Kreisregierung Kammer des Innern an der Spitze eingeteilt:

Die Regierungsbezirke zerfallen in eine Anzahl von Verwaltungsdistrikte (151 Bezirksämter und 41 Magistrate der unmittelbaren Städte diesseits des Rheines); den Bezirksämtern unterstehen eine bestimmte Anzahl mittelbarer Städte und Landgemeinden.

Zweiter Titel.

I. Abschnitt.

Die Gemeinden und ihre Verfassung.

§ 17. Die Gemeinden sind öffentliche Körperschaften mit dem Rechte der Selbstverwaltung nach Maßgabe des Gesetzes Art. 1 der Gemeindeordnung für die Landesteile diesseits des Rheins vom $\frac{\text{29. April 1869}}{\text{17. Juni 1896}}$ Ges.-Bl. S. 865.

Verfassung der Gemeinden.

§ 18. Die Gemeinden haben entweder die städtische oder die Landgemeindeverfassung. Art. 8.

Die Verwaltungsorgane der Gemeinden.

§ 19. Die Verwaltungsorgane sind bei den Gemeinden mit städtischer Verfassung der Bürgermeister und der Magistrat als Verwaltungsbehörde und die Gemeindebevöllmächtigten als Gemeindevertretung Art. 70 und 111 bei den Gemeinden mit Landgemeindeverfassung der Bürgermeister und der Gemeindeausschuß als Verwaltungsbehörde und die Gemeindeversammlung. (Art. 123 u. 147).

Polizeiorgane der Gemeinde.

§ 20. Das Polizeiorgan d. i. die Ortspolizeibehörde in einer Gemeinde, ist der Magistrat in Gemeinden mit städtischer Verfassung und der Bürgermeister in Gemeinden mit Landgemeindeverfassung.

II. Abschnitt.

Kap. I.

Geschäftsaufgabe des Bürgermeisters in Gemeinden mit Landgemeindeverfassung.

§ 21. Die hauptsächlichsten Aufgaben des Bürgermeisters als Verwaltungsorgan in Landgemeinden sind in Art. 131 der Gemeindeordnung aufgezählt:

Art. 131. I. Vorstand des Gemeindeausschusses ist der Bürgermeister.

II. Er sorgt für örtliche Bekanntmachung der den Wirkungskreis der Gemeinde betreffenden Gesetze, Verordnungen und Erlasse und, soweit er hiezu gesetzlich verpflichtet ist, für den Vollzug.

III. Ihm liegt ob die Führung und Bewahrung
a) der Beschreibung der Gemeindegrenzen, der Rechte und Gerechtigkeiten und Besitzungen der Gemeinde;
b) der Gemeinde-Grundsteuer-Kataster-Auszüge und des Gemeindeplans;
c) des Inventars über alles bewegliche Vermögen der Gemeinde, der Feuerlöschgerätschaften und dergleichen;
d) der Beitragsrollen für die Gemeindeumlagen und für die Gemeindedienste;
e) des Verzeichnisses der Gemeindebürger und der Heimatberechtigten;
f) der Wahllisten und der Urlisten für die Wahl der Geschworenen.

IV. Er hat für die ordnungsgemäße Erhaltung der Gemeinde-Registratur, insbesondere für die Aufbewahrung der Gemeinde- und Stiftungsrechnungen nebst Belegen zu sorgen.

V. Ihm kommt die Überwachung des Kasse- und Rechnungswesens der Gemeinde und der Stifungen zu.

VI. Er hat in Bezug auf die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten die Beschlußfassung des Gemeindeausschusses in Fällen, wo dies gesetzlich erforderlich ist, die Beschlußfassung der Gemeindeversammlung vorzubereiten und zu leiten und für den Vollzug der gefaßten Beschlüsse zu sorgen.

A. In formeller Hinsicht obliegt hienach dem Bürgermeister u. A.

I.

Die Führung und ordnungsmäßige Erhaltung der Gemeinderegistratur. Art. 131 AbsIV.

Gemeinderegistratur.

Bei Führung der Gemeinderegistratur ist nachstehendes zu beachten.

1. Zur Aufnahme der Akten ist ein Aktenregal mit einer ausreichenden Anzahl von Fächern notwendig (siehe die bildliche Darstellung der äußeren Ansicht einer gemeindlichen Registratur in der Anlage 1).

Registraturplan.

2. Die Fächer des Aktenregals sind mit Aufschriften nach den Titeln des Registraturplanes zu versehen, s. Anlage. Für den Titel „Gemeindeangelegenheiten" sind mehrere Fächer vorzusehen. Für jeden weiteren Titel wird ein Fach genügen.

Repertorium (Aktenverzeichnis).

3. In Übereinstimmung mit dem Registraturplan ist ein Repertorium (Aktenverzeichnis) zu führen und evident (auf dem Laufenden) zu halten (siehe Mustereinträge.)

Im Repertorirm sind sämtliche Akten nach Titeln und Fächern ausgeschieden unter Angabe der fortlaufenden Nummer des Aktes, des Betreffs und des Jahrgangs vorzutragen.

Die Akten sind mit Umschlag zu versehen, der Umschlag ist dem Akteninhalt entsprechend zu überschreiben z. B.:

Akt
der Gemeinde Zell
Betreff: Volkszählung 1875.

Tit. II.
Fach 6.
Nr. 4.

Beilage 1.

Registratur.

Gemeinde-Angelegenheiten				
Fach 1	Fach 2	Fach 3	Fach 4	Fach 5
Staatsrechtliche Angelegenheiten	Militär-Angelegenheiten	Religions- und Schulangelegenheiten	Sicherheits- und Vereinspolizei	Gesundheitspolizei
6	7	8	9	10
Bau- und Feuerpolizei	Straßen- und Wasserpolizei	Land- und Forstwirtschaft, Jagd	Gewerbswesen	Armenwesen
11	12	13	14	15
Landes-Versicherungswesen	Arbeiter-Versicherung	Gerichts-, Rentamt-Angelegenheiten	Rechnungen	
16	17	18		
Amtsblätter				

Registraturplan.

Titel I.

Gemeindeangelegenheiten.

Fach 1. Geschäftstagebuch (Ein- und Auslaufjournal), Gebührenregister, Protokollbücher des Gemeindeausschusses und der Gemeindeversammlung.

Fach 2. Beschreibung der Gemeindegrenzen, der Rechte und Gerechtigkeiten der Gemeinde, Gemeindeplan, Grundsteuerkatasterauszüge für die gemeindlichen Realitäten, Inventar über das bewegliche Vermögen, Beitragsrollen für die Gemeindeumlagen und Gemeindedienste (Hand- und Spanndienste).

Fach 3. Verzeichnis der Gemeindebürger, Familienbögen für dieselben, Verzeichnis der Heimatberechtigten ohne Bürgerrecht, Familienbögen für dieselben, Verzeichnis der Fremden, Familienstandsbögen für dieselben.

Fach 4. Kassa- und Rechnungswesen, Gemeindevisitationen, Gemeindewahlen, Gemeindebedienstete.

Titel II.

Staatsrechtliche Angelegenheiten.

Fach 6. Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit, Volkszählung, Reichstagswahl, Landtagswahl, Wählerlisten, Landrat-Distriktsratswahl, Distriktsangelegenheiten.

Titel III.

Militärangelegenheiten.

Fach 7. Rekrutierungsstammrollen, Zurückstellung, Entlassung und Beurlaubung vom Militärdienst, Einquartierung, Pferdeaushebung.

Titel IV.

Religions- und Schulangelegenheiten.

Lach 8. Pfarreiverhältnisse, Pfarrhaus- und Kirchenbaulast, Schulbedarf, Lehrerbesoldung, Schulhausbauten.

Titel V.

Sicherheits-, Sittlichkeits-, Vereinspolizei.

Fach 9. Regelung der Nachtwache, entlassene Sträflinge, unter Polizeiaufsicht befindliche Personen, Bettler, Zigeuner, ortspolizeiliche Vorschriften, Vereine, Versammlungen.

Titel VI.

Medizinal- und Veterinärpolizei.

Fach 10. Heilpersonal, Impfung, Leichenschau, Friedhof, Grabbuch, Lebensmittelvisitationen, Fleischbeschau, Hundevisitation, Viehseuchen, Verscharrungsplatz.

Titel VII.

Bau- und Feuerpolizei.

Fach 11. Verzeichnis der Bauten, Baulinienpläne, Feuerbeschau, Feuerlöschwesen, Verzeichnis über die Pflichtfeuerwehr, über die Löschrequisiten.

Titel VIII

Straßen- und Wasserpolizei.

Fach 12. Gemeindewege, Feldwege, Wegweiser, Brücken, Stege, Brunnen, Uferschutz.

Titel IX.

Land- und Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei.

Fach 13. Vermarkung, Feldgeschworene, Be- und Entwässerung, Flurbereinigung, Viehzählung, Faselviehhaltung, Verzeichnis des faselbaren Rindviehs, Körung, Schweinezucht, Feldpolizei, Dienstboten (Verzeichnis), Forstwirtschaftspläne, Jagdverpachtung.

Titel X.

Gewerbswesen, Maß und Gewicht.

Fach 14. Gewerbe-Anmelde- und Niederlegungsregister, Verzeichnis über die ausgestellten Arbeitsbücher für jugendliche gewerbliche Arbeiter, Fabrikakten, Gewerbekataster, Sonntagsruhe im Handelsgewerbe und im Handwerk, Aichung.

Titel XI.

Armenwesen und Wohlthätigkeit.

Fach 15. Armenhaus, Kleinkinderbewahranstalt, Verzeichnis der Kost- und Pflegekinder, Umkostliste, distriktiver Krankenverband, Dienstbotenkrankenversicherung.

Titel XII.

Landesversicherungswesen.

Fach 16. Hagelversicherung, Viehversicherung, Mobiliarfeuerversicherung (Verzeichnis hiezu), staatliche Gebäudeversicherung.

Titel XIII.

Arbeiterversicherung.

Fach 17. Krankenversicherung der Arbeiter, Gemeinde-, Fabrikkrankenkasse-Versicherung, gewerbliche Unfallversicherung, Verzeichnis über die gewerblichen Betriebsunfälle, Regiebautennachweisungen, gemeindliche Regiebauten, land- und forstwirtschaftliche Unfallversicherung, Unfallverzeichnis hiezu, Invaliditäts- und Altersversicherung, Verzeichnis der ausgestellten Quittungskarten.

Titel XIV.

Gerichts- und Rentamtsangelegenheiten.

Fach 18. Vermittlungsamt, Schöffen- und Geschworenen-Urliste, Hypotheken-, Pflegschafts-, Verlassenschafts-, Zivilstreits- und Strafsachen, Ausstellung von Leumunds- und Vermögenszeugnissen, Zulassung zum Armenrecht, Notariat, Verkehr mit dem Rentamt in Grund-, Haus-, Kapitalrenten-, Einkommen- und Erbschaftssteuersachen.

Repertorium oder Aktenverzeichnis.

Titel	Fach	Akt.-Nr.		
I.	1	3	Protokollbuch über die Gemeindeausschußbeschlüsse .	v. 1880 ab
			u. s. w.	
"				
"				
"	2	11	Beitragsrolle für die Gemeindedienste	v. 1870 ab
"				
"				
"				
II.	6	1	Generalakt über Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit	1873
"				
"				
"	"	4	Volkszählung	1875
"				
"				
III.	7	1	Rekrutierungsstammrollen	
"	"			
"	"	6	Pferdeaushebung	
			u. s. w.	

Standesamtliche Registratur.

Für das Standesamt hat die Aufbewahrung der Register, Verzeichnisse, Akten ꝛc. in einem eigenen Schranke zu erfolgen. Der Schrank ist wenigstens in 6 Fächer einzuteilen. Die Fächer sind zu überschreiben:

Fach 1. Geburtsregister
„ 2. Heiratsregister
„ 3. Sterberegister
„ 4. Alphabetische Register, Kontrolregister, Register über die verkündeten Aufgebote
„ 5. Sammelakten
„ 6. Standesamtliche Akten, Gebührenregister.

In diese Fächer sind die betr. Register einzulegen. Die standesamtlichen Haupt- und Nebenregister sind an verschiedenen Orten aufzubewahren.

II.

Verzeichnisse der Gemeindebürger, Heimatberechtigten, Fremden.

Die Führung und Bewahrung der Verzeichnisse
a) der Gemeindebürger,
b) der Heimatberechtigten ohne Bürgerrecht,
c) der Fremden.

Diese Verzeichnisse sollen stets einen zuverlässigen und erschöpfenden Aufschluß darüber geben, ob und in welcher Eigenschaft Jemand der Gemeinde angehört, wann und auf welche Weise Jemand in den Gemeindeverband aufgenommen wurde und wieder ausgeschieden ist.

Das Bürgerverzeichnis ist nach Hausnummern, das Verzeichnis der Heimatberechtigten alphabetisch mit Zwischenräumen für Nachträge und Ergänzungen anzulegen. Für größere Gemeinden empfiehlt es sich alphabetische Namensverzeichnisse zu den beiden Verzeichnissen zu führen.

Familienbogen der a) Bürger, b) Heimatberechtigten ohne Bürgerrecht.

Für Bürger und Heimatberechtigte ohne Bürgerrecht ist bei Begründung eines eigenen Familienstandes (bei Selbständigmachung) je ein Familienbogen für das Familienhaupt zur Eintragung der Namen der Ehefrau, Kinder, Enkel anzulegen und nach dem betreffenden Verzeichnisse der Bürger und Heimatberechtigten ohne Bürgerrecht zu ordnen.

Soweit veranlaßt sind die Vorträge in den Familienbogen der Bürger und der Heimatberechtigten stets gegenseitig zu allegieren. Es hat also neben dem betr. Namen z. B. zu heißen: hat 6. V. 97 Bürgerrecht hier erworben; s. Bürgerbogen Nr. 19 oder „hat 16. I. 98 durch Heirat Heimat in Würzburg erworben" oder „hat 10. IX. 96 Bürgerrecht in Eibelstadt erworben" oder „ist 5. IV. 92 mit Paß nach Nordamerika", siehe Mustereinträge in der Beilage 2.

Die Führung des Verzeichnisses derjenigen Personen, welche sich in der Gemeinde aufhalten ohne im Besitz des Bürger- und Heimatrechtes zu sein, ist ebenfalls von großer Wichtigkeit, da diesen Personen nach Ablauf einer bestimmten

Beilage 2.

1*) Ein= und Auslauf=Journal.

---

2. Verzeichnis

der

a) Gemeinde-Bürger

b) Heimatberechtigten ohne Gemeindebürgerrecht

in der

Gemeinde: *Zell*

---

3. Familienstandsbogen

zum

Verzeichnis

a) der Gemeindebürger

b) Heimatberechtigten ohne Gemeindebürgerrecht

in der

Gemeinde: *Zell*

*) s. nächste Seite.

Zu 1.

Laufende Nummer	Tag der Präsentation	Betreff:	Woher?
1	3/I	Ableben des Gemeindedieners Johann Meyer in Zell	Bürgermeister in Zell

Zu 2a.

Fortl. Nr.	Haus-Nr.	des Bürgers		Bemerkungen
		Zuname	Vorname	
1	1*)	Müller	Adam	
2	2	Busch	Alois	gestorben 1. Februar 1898.
		u. s. w.		

*) für Hausnummern, deren Besitzer keine Bürger sind und für sonstige Nachträge ist ein entsprechender Raum freizulassen.

Zu 3a.

Fortl. Nr.	Haus-Nr.	Name, Stand und Wohnort des Gemeindebürgers	Religion	Geburtsort	Geburtszeit		
					Tag	Monat	Jahr
1	1	Müller Adam, Schlosser in Zell	prot.	Würzburg	1	Okt.	1830
		Ehefrau Müller Marie, geb. Weiß	kath.	Zell	1	Mai	1845
		Kinder: 1 Müller Joseph	"	Zell	1	April	1871
		2 Müller Anna	"	Zell	1	Mai	1876

Zu 3b.

Fortl. Nr.	Haus-Nr.	Name, Stand und Wohnort des Heimatberechtigten	Religion	Geburtsort	Geburtszeit		
					Tag	Monat	Jahr
1	20	Anfänger Emil, Kaufmann in Würzburg	isr.	Zell	1	Febr.	1834
		Ehefrau Anfänger Lina, geb. Schwarz	"	Höchberg	2	März	1850
		Kinder: 1 Anfänger Siegfried	"	Würzburg	4	Mai	1871

Art der Erledigung	Tag der Erledigung	Bemerkungen
Todesanzeige a) an das k. Rentamt b) „ „ k. Amtsgericht } Würzburg. c) „ „ k. Bezirksamt	8/I. zu c mit 1 Orden	

Zu 2 b

Fortl. Nr.	Haus-Nr.	des Heimatberechtigten Zuname	des Heimatberechtigten Vorname	Bemerkungen
1*)	20	Anfänger	Emil	
2	17	Amrhein	Joseph	
3	3	Busch	Konrad	hat 10. IX. 96 Bürgerrecht i. Eibelstadt erworb.
		u. s. w.		

*) für Nachträge ist Zwischenraum freizulassen.

Zeit der Verleihung des Bürgerrechts: Tag	Monat	Jahr	Gezahlte Bürger-Aufnahms-Gebühr	Allenfallsige Rückzahlung nach Art 21 der Gem. Ordnung	Stellvertr. nach Art. 15 der Gem. Ordnung	Bemerkungen
1	Juli	1875	42	—	—	—
—	—	—	—	—	—	gestorben 1. X. 93.
—	—	—	—	—	—	hat 6. V. 97 Bürgerrecht hier erworb. siehe Bürgerbogen Nr. 19.
—	—	—	—	—	—	hat durch Heirat am 16. I. 98 Heimat in Würzburg erworben.

Art des Heimaterwerbs	Zeit der allenfallsigen Verleihung: Tag	Monat	Jahr	Dermaliger Aufenthalt des Heimatberechtigten	Bemerkungen
hat die selbständige Heimat bei seiner Verehelichung am 12. II. 70 erworben.				Würzburg	
					gestorben am 1. II. 94.
					Ist 5. IV. 92 mit Paß nach Amerika ausgewandert.

Zeit (2, 4, 6 Jahren) der Anspruch auf Verleihung des Bürgerrechtes, Heimatrechtes in der Aufenthaltsgemeinde und auf Armen- und Krankenhilfe zukommen kann.

Ein- und Auslaufjournal.

Zu den von dem Bürgermeister weiter zu führenden Verzeichnissen zählen:

III.

1. Das Ein- und Auslaufjournal s. Beilage 2.

Verzeichnis der Mobiliarfeuerversicherungen.

2. Das Verzeichnis über die Mobiliarfeuerversicherungen M.-A. des Innern 1886 S. 2, welches nach Hausnummern mit Zwischenräumen für Nachträge anzulegen sein wird.

Beerdigungsbuch.

3. Das Beerdigungs-(Grab-)Buch in zwei Abteilungen für Erwachsene und Kinder. Rubriken: Fortlfd. No., Vor- u. Zuname, Alter der beerdigten Person, Tag, Monat, Jahr der Beerdigung, Bemerkungen.

Verzeichnis über a) Arbeitsbücher, b) Dienstbotenbücher.

4. Das Verzeichnis über die ausgestellten Arbeitsbücher für jugendliche, gewerbliche und industrielle Arbeiter.

5. Das Verzeichnis über die Dienstboten und die ausgestellten Dienstbotenbücher.

Unfallverzeichnisse.

6. Ein Verzeichnis über Anzeigen von Unfällen
   a) in gewerblichen (industriellen) } Betrieben.
   b) in land- und forstwirtschaftlichen } Betrieben.

7. Verzeichnis über die ausgestellten und aufgerechneten Quittungskarten. (Invaliditäts- und Altersversicherung).

Amtliche Korrespondenz (schriftlicher Verkehr).

Über die Form der Schreiben, Eingaben, Berichte der Gemeinden ist die Ministerialbekanntmachung vom 6. April 1874 die Vereinfachung des dienstlichen, schriftlichen Verkehrs betr. Ges. u. V.-Bl. S. 123 maßgebend.

Kap. 2.

Aufgabe der Ortspolizeibehörde.

§ 22. Die Geschäftsaufgaben des Bürgermeisters in seiner Eigenschaft als Ortspolizeibehörde ist beispielsweise aufgezählt in Art 138 d. Gd.-Ord.

Art. 138. Die Handhabung der Ortspolizei ist dem Bürgermeister allein übertragen. Hienach steht demselben der Vollzug der die Polizeiverwaltung betreffenden Gesetze, gesetzlich erlassenen Verordnungen, polizeilichen Vorschriften, und kompetenzmäßigen Anordnungen der vorgesetzten Behörden innerhalb des Gemeindebezirkes zu, soweit hiefür nicht durch Gesetz oder gesetzmäßige Verordnung die Zuständigkeit einer höheren Behörde begründet ist.

Er hat insbesonders die polizeiliche Aufsicht zu pflegen, die nötigen Visitationen vorzunehmen, die ortspolizeilichen Bewilligungen zu erteilen und die ortspolizeilichen Anzeigen zu erstatten.

Er hat für die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Ruhe und Sittlichkeit zu sorgen und den Fremdenverkehr zu überwachen; er hat das Recht der vorläufigen polizeilichen Einschreitung zur Verhütung strafbarer Handlungen.

Er hat bei Verletzung der Strafgesetze die zur Ermöglichung und Sicherung der gerichtlichen Einschreitung zulässigen vorläufigen Maßregeln, soweit nötig, vorzukehren und die Gerichte bei Führung der Untersuchungen, insbesondere bezüglich der Aufnahme und Sammlung der Beweismittel, entsprechend zu unterstützen, sowie in allen Fällen, in welchen die Festnahme einer Person zulässig und veranlaßt erscheint, diese Festnahme zu bewirken. Er ist verpflichtet, nötigenfalls für den Transport der von den Bediensteten des Staates im Gemeindebezirke Aufgegriffenen an die Distriktspolizeibehörde oder den Einzelnrichter des Bezirkes gegen Ersatz der Kosten aus Staatsmitteln zu sorgen.

Ihm liegt ob, die augenblicklichen Vorkehrungen gegen Gefahren für das Leben und Eigentum zu treffen, die Anstalten für Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt in der Gemeinde zu beaufsichtigen und namentlich sein Augenmerk auf die öffentliche Reinlichkeit, die Einrichtungen für Gesundheit, die Feuerbeschau und Feuerlöschanstalten, die öffentlichen Wege, Stege, Brücken, Brunnen und Wasserleitungen, den Verkauf von Lebensmitteln, den Marktverkehr, dann auf Maß und Gewicht zu richten und die entsprechenden Verfügungen und Maßregeln zu treffen oder zu veranlassen.

Derselbe hat ferner dafür Sorge zu tragen, daß alljährlich mindestens einmal die Flur- und Markungs-Grenzen von den Feldgeschworenen nach Maßgabe des Art. 21 des Vermarkungsgesetzes vom 16. Mai 1868 umgangen und die zur Anzeige gebrachten Mängel abgestellt werden.

Polizeistunde.

Der Bürgermeister hat außerdem Sorge zu tragen, daß die Polizeistunde (11 Uhr abends) eingehalten wird, K. Verord. v. 18. Juni 1862, Reg.-Bl. S. 1388, daß die Gastwirte die Fremdenbücher richtig führen.

Zigeuner.

Bettler, Landstreicher, Zigeuner sind aus dem Gemeindebezirke zu verweisen, unter Anzeigeerstattung an die Gendarmerie und das k. Bezirksamt.

Auffinden von Leichen.

Bei Auffindungen von Leichen ist sofort dem Bezirksamte und Amtsgerichte Mitteilung zu machen.

Viehseuchen.

Beim Ausbruch von Viehseuchen sind sofort provisorisch Absperrungsmaßnahmen zu treffen. Wenn möglich ist unter Benützung des Telegraphen Anzeige vom Seuchenausbruch ans Bezirksamt zu erstatten.

Viktualienvisitation.

Wenigstens alle Vierteljahre sind Viktualien- (Lebens- und Genußmittel) Visitationen vorzunehmen.

Über die Thätigkeit des Bürgermeisters als Standesbeamter, als Mitglied der Lokalschulinspektion, des Armenpflegschaftsrates, des Gemeindeausschusses, sowie über dessen Aufgabe zum Vollzug der Arbeiterversicherungsgesetze, der Gewerbe-

ordnung, des Militärersatzgeschäftes, der Bauordnung siehe die Erörterungen bei den einzelnen vorgenannten Materien.

Kap. 3.

Vermittlungsamt.

§ 23. Die Ausübung des Vermittlungsamtes bei Rechtsstreitigkeiten unter Gemeindeeinwohnern steht dem Bürgermeister zu. Derselbe ist jedoch befugt, hiemit ein anderes Gemeindeausschußmitglied zu beauftragen. Den Beteiligten ist es unbenommen, Männer ihres Vertrauens zu benennen, welche zum Sühneversuche beizuziehen sind. Die Zulassung von Advokaten ist ausgeschlossen.

Wenn auf gehörige Ladung nicht beide Parteien erscheinen, so ist der Vermittlungsversuch als vereitelt zu erachten. Ist der Kläger nicht erschienen, so verwirkt er eine Geldbuße von dreißig Kreuzern (90 Pfennig) zum Besten der Gemeindekasse.

Die Verhandlungen und Ausfertigungen des Vermittlungsamtes sind tax- und stempelfrei. Art. 144 d. Gd.-Ord.

III. Abschnitt.

Kap. 1.

Bildung des Gemeindeausschusses.

§ 24. Der Gemeindeausschuß wird gebildet:

1. aus dem Bürgermeister,
2. aus dem Beigeordneten,
3. aus den Gemeindebevollmächtigten, deren Zahl nach der Seelenzahl sich richtet. Art. 124 d. Gd.-O.

Die Mitglieder des Gemeindeausschusses werden auf 6 Jahre durch die Gemeindebürger gewählt.

Wahlberechtigung und Wählbarkeit zu den Gemeindeämtern.

An den Wahlen zu den Gemeindeämtern darf jeder Gemeindebürger Teil nehmen, welcher in der Wählerliste eingetragen ist, im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sich befindet, nicht wegen Vergehen und Verbrechen des Diebstahls, Betrugs, Hehlerei, Unterschlagung, Fälschung verurteilt worden ist und nicht im Konkurs sich befindet. Art. 170.

Wählbar als Bürgermeister, Beigeordneter, Ausschußmitglied (Art. 172) sind die wahlstimmberechtigten 25 Jahre alten Gemeindebürger (Männer), welche in der Gemeinde wohnen, in der Wählerliste eingetragen und vom Wählen nicht ausgeschlossen sind.

Die Wahl ist eine geheime und geschieht durch Wahlzettel von weißem Papier und gleicher Größe, welche mit dem Gemeindesiegel abgestempelt sind und vor dem Wahltage an die Wähler verteilt werden. Bei der Wahl entscheidet relative Stimmenmehrheit. Novelle zu Art. 182 d. Gd.-Ord. v. 17. IV. 1896 Ges. u. V.-Bl. S. 295.

Kap. 2.

Ablehnung der Wahl.

§ 25. Die Wahl zu den Gemeindeämtern kann abgelehnt werden:

1. wegen erwiesener körperlicher oder geistiger Unfähigkeit;
2. wegen zurückgelegtem sechzigsten Lebensjahres;
3. wenn der Gewählte das Amt eines Bürgermeisters, Beigeordneten, Magistratsrates oder Gemeindeausschußmitgliedes während voller sechs Jahre verwaltet hat;
4. wegen einer Beschäftigung, die eine häufige oder lang andauernde Abwesenheit von der Gemeinde mit sich bringt.

Außerdem bildet die Anstellung im Dienste des Staates oder der Kirche oder als Notar oder öffentlicher Lehrer in allen Fällen, in welchem die Wahl solcher Personen durch Art. 173 Abs. I nicht ohnehin ausgeschlossen ist, einen Ablehnungsgrund. Advokaten können die Wahl zum Bürgermeister, Beigeordneten oder Magistratsrat ablehnen.

§ 26. Die als Beigeordnete und Gemeindeausschußmitglieder Gewählten sind vom Eintritt in den Gemeindeausschuß ausgeschlossen, wenn sie zum Bürgermeister oder Beigeordneten als Vater, Sohn, Bruder, Oheim, Neffe verwandt oder als Stiefvater oder Stiefsohn, Schwiegervater oder Schwiegersohn verschwägert sind. Art. 192 Abs. III u. 197 Abs. IV d. Gd.-O.

Ausschluß, Austritt aus dem Gemeindeausschuß.

§ 27. Mitglieder des Gemeindeausschusses sind wegen erwiesener körperlicher oder geistiger Dienstesunfähigkeit oder wegen zurückgelegtem sechzigsten Lebensjahres zum Austritt berechtigt.

Der Austritt muß erfolgen, wenn ein Ausschußmitglied die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften verliert oder wenn Verhältnisse eintreten, welche die Fortführung des Amtes unmöglich machen.

Über die Zulässigkeit oder Notwendigkeit des Austrittes entscheidet der Gemeindeausschuß.

Außerdem kann einem Ausschußmitgliede aus triftigen Gründen die nachgesuchte Entlassung durch Beschluß des Gemeindeausschusses mit Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde bewilligt werden.

Ausschußmitglieder, welche wegen eines Verbrechens oder eines solchen Vergehens, wegen dessen auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, in die öffentliche Sitzung eines Strafgerichtes verwiesen sind, unterliegen für die Dauer des Strafverfahrens der Suspension vom Amte, welche durch die vorgesetzte Verwaltungsbehörde in Vollzug gesetzt wird. Art. 127.

Kap. 3.

Disziplin über die Bürgermeister, Ausschußmitglieder.

§ 28. Die Disziplin über Mitglieder der Gemeindeausschüsse und über die als Gemeindeschreiber verwendeten Schullehrer wird durch die vorgesetzte Distriktsverwaltungsbehörde ausgeübt. Art. 166.

Gegen säumige Ausschußmitglieder kann der Gemeindeausschuß Ordnungsstrafen bis zu 42 Mk. verhängen. Art. 165.

IV. Abschnitt.

Geschäftsaufgabe (Zuständigkeit, Wirkungskreis) des Gemeindeausschusses.

§ 29. Zur Zuständigkeit des Gemeindeausschusses gehört:

I. die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten,

II. die Vertretung der Gemeinde in ihren Rechten und Verbindlichkeiten (Art. 123 und 130),

III. die Erlassung statutarischer Bestimmungen.

I. Gemeindeangelegenheiten.

Zu den Gemeindeangelegenheiten zählen vorzugsweise:

1. Die Führung des Gemeindehaushalts (Art. 133) einschließlich der Verwaltung des Gemeinde- und örtlichen Stiftungsvermögens (134).
2. Die Beischaffung der zur Bestreitung der gemeindlichen Ausgaben erforderlichen Geldmittel einschließlich der Erhebung von Umlagen, Verbrauchssteuern örtlichen Abgaben (Art. 42 u. 40).
3. Die Bestellung der Verwaltungs- und Polizeiorgane der Gemeinde d. i. des Gemeindeschreibers (Art. 132) des Polizei-, Wald- und Feldschutzpersonals (Art. 141).
4. Die Verleihung des Bürger- und Heimatrechtes.

II. Gemeindliche Verbindlichkeiten.

Die Verbindlichkeiten (gesetzlichen Obliegenheiten) der Gemeinden sind aufgezählt:

a) in Art. 38 der Gemeinde-Ordnung:

Art. 38. Außer den in besonderen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes oder in sonstigen Gesetzen und gesetzmäßigen Verordnungen festgestellten Verpflichtungen gehört vorbehaltlich des Art. 153 Abs. II zu den Obliegenheiten aller Gemeinden die Herstellung und Unterhaltung der nötigen Gemeindegebäude, öffentlichen Uhren und Begräbnisplätze, der erforderlichen Feuerlöschanstalten und Löschgeräte, die Sorge für Unterhaltung und Reinlichkeit der Ortsstraßen, öffentlichen Brunnen, Wasserleitungen und Abzugskanäle, die Herstellung und Unterhaltung der Flur- und Markungsgrenzen, der Gemeindewege, Brücken und Stege und der zur Verhütung von Unglücksfällen an solchen nötigen Sicherheitsvorrichtungen, die Aufstellung des zur Handhabung der Ortspolizei, soweit sie den Gemeinden zusteht, erforderlichen Ortspolizei- und Feldschutzpersonals, die Herstellung und Unterhaltung der nötigen Fähren, Wegweiser, Orts- und Warnungstafeln, sowie die Anschaffung der Gesetz- und Amtsblätter.

Verpflichtungen Dritter zur Herstellung und Unterhaltung solcher Einrichtungen oder zur Bestreitung des erforderlichen Kostenaufwands werden hierdurch nicht berührt.

b. in verschiedenen Spezialgesetzen.

Zu den Spezialgesetzen zählen u. A.

das Schulbedarfgesetz v. 10. Nov. 1861, Ges.-Bl. S. 297,
das Armengesetz v. 29. April 1869,
das Uferschutzgesetz v. 28. April 1852, Ges.-Bl. 1851/52 S. 577.
das Impfgesetz bez. die Vollzugs-V.-O. v. 28. April 1875, Ges.- u. V.-Bl. S. 403.

das Reichsgesetz, die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung betr. v. 6. Februar 1875,

die Reichsgesetze über die Arbeiterversicherungen,

Art. 11 des bayer. Ausf.-G. v. 21. März 1881 zum Reichsviehseuchengesetz, bayer. Ges.- u. V.-Bl. 1881 S. 123.

Kap. I.

Führung des Gemeindehaushaltes.

§ 30. Unter Führung des Gemeindehaushaltes ist zu verstehen:

1. die Aufstellung des Voranschlags,
2. die Verwaltung des Gemeinde- und Stiftungsvermögens,
3. die Feststellung der Rechnungen.

Bei Führung des Gemeindehaushalts ist strengste Sparsamkeit zu beachten. M.-Entschl. v. 7. August 1881, M.-A.-Bl. des Innern S. 288 u. 19. Juli 1892, M.-A.-Bl. d. J. S. 311.

Der gemeindliche Voranschlag.

§ 31. Unter dem gemeindlichen Voranschlag versteht man die Zusammenstellung der sämtlichen in der Gemeinde voraussichtlich während eines Jahres anfallenden Einnahmen und Ausgaben.

Derselbe ist vom Gemeindeausschuß im Monat Oktober für das folgende Jahr nach dem vorgeschriebenen Schema aufzustellen und sodann öffentlich 14 Tage in der Gemeinde zur Erinnerungsabgabe für die Umlagenpflichtigen aufzulegen. Art. 135. M.-E. v. 10. Okt. 1869 über das Etats- und Rechnungswesen der Gemeinden, abgedruckt in den Kreisamtsblättern.

Die regelmäßigen Einnahmen und Ausgaben der Gemeinden.

Zu den regelmäßigen A. Einnahmen und B. Ausgaben der Gemeinden, welche im Voranschlag in nachstehender Reihenfolge vorzutragen sind, zählen:

I. Die Zinsen (Renten) aus den etwaigen Aktivkapitalien.

Hiezu ist nachstehendes zu bemerken:

Aktivkapitalien, deren Ausleihung, Heimzahlung, Löschung von Hypotheken.

1. Die Ausleihung der **Aktivkapitalien** der Gemeinden und örtlichen Stiftungen darf nur unter Beachtung der V.-O. vom 31. Juli 1869, Reg.-Bl. S. 1441, erfolgen und zwar:

a) an Privatpersonen nur gegen doppelte hypothekarische Sicherheit auf in Bayern gelegene Grundobjekte, wobei zudem Gebäude der staatlichen Brandversicherungsanstalt einverleibt sein müssen;

b) an den bayerischen Staat;

c) an Gemeinden;

d) an inländische Gesellschaften und Bankinstitute, sofern die Anlage der Gelder in Wertpapieren dieser Geldinstitute ministeriell genehmigt ist.

Bei Ausleihung von Geldern der Gemeinden und örtlichen Stiftungen gegen diese Normen ist nach Art. 159 Ziff. 10 der Gem.-O. vorherige Genehmigung des Bezirksamts erforderlich.

Ausleihung von Kirchen- und Kultusstiftungskapitalien.

2. Die Anlage der Kirchen- und Kultusstiftungskapitalien darf unter den gleichen Voraussetzungen nach vorher erholter kuratelamtlicher (bezirksamtlicher bis zu 857 ℳ 14 ₰) und oberkuratelamtlicher Genehmigung stattfinden. (Ziff. 113 der Vollz.-Vorschr. z. revid. Gemeinde-Edikt v. 31. Okt. 1837, Unterfr. Kreis-Intell.-Bl. 1837 Beil. 12).

Die Wertpapiere sind vom Gemeindeausschuß zu vinkuliren mit dem Vermerk auf Seite 3: z. B. Vinkulirt als Eigentum des Armenfonds Zell.

Zell den 1. Juni 1898.

Der Gemeindeausschuß
N. N.
u. s. w.

Die vinkulirten Wertpapiere sind an die betr. Bank zum Eintrag in deren Bücher zu senden.

Die Vinkulirung der Kirchen- und Kultusstiftungen gehörigen Wertpapiere geschieht durch das Bezirksamt. Bei Heimzahlung von Hypothekkapitalien ist die Löschungsbewilligung beschlußmäßig zu erteilen.

Der Vermerk auf der Hypothekurkunde hat zu lauten: „Auf Grund Gemeindeverwaltungsbeschlusses vom Heutigen wird wegen erfolgter Bezahlung die Löschung des Hypothekkapitals von . . . . ℳ . . ₰ geschuldet von N. N. bewilligt und beantragt und auf nochmalige Vernehmung zum Hypothekenprotokolle verzichtet."

Zell den 1. Juni 1898.

Die Gemeindeverwaltung.
(Siegel.) Der Bürgermeister und 2 Ausschußmitglieder.

II. Einnahmen aus den Realitäten a) von Gebäuden,
b) von Waldungen.

Für die Gemeinde- und Stiftungswaldungen sind nach dem Forstgesetz v. 28. Mai 1852 in der neuen Textierung vom 17. Juni 1896 Ges.- u. V.-O.-Bl. S. 325 Wirtschaftspläne aufzustellen. Die Forstämter fertigen die Looseinteilungsverzeichnisse und die Hiebsrepartitionen.

c) aus verpachteten Grundstücken.

III. Einnahmen aus der Amtsführung der Gemeinden (standesamtliche Gebühren, Geldstrafen, Protokollgebühren).

IV. Einnahmen aus den der Gemeinde zugewiesenen Abgaben (Heimat-, Bürgeraufnahms-, Gemeinderechts-Gebühren, Hälfteanteil an den Hundegebühren).

V. Einnahmen aus Umlagen — Distrikts-Gemeinde Umlagen.

B. Zu den regelmäßigen Ausgaben der Gemeinden zählen:

I. Ausgaben auf die Besoldung des Kassiers, Ausgaben auf Holzhauerlöhne, auf Bewirtschaftung der Waldungen für Kulturen und Aufforstungen.

II. Ausgaben auf Steuern, Bodenzinse, Distriktsumlagen für die Gemeinderealitäten,

III. Ausgaben auf Besoldung des Bürgermeisters, Gemeindeschreibers.

IV. Ausgaben für die Amtlichen Blätter.

V. Ausgaben auf Besoldung des Polizeipersonals.

IV. Ausgaben für Kultus, Unterricht, Wohlthätigkeit, Ausgaben auf die Impfung, Fleischbeschau, Feuerbeschau, Löschgeräte, für Gemeindewege, Stege, Brücken, Ortsstraßen, Brunnen, Wasserleitungen, Gemeindegebäuden, Zuchtbullen.

VII. Ausgaben auf Schultentilgung.

Kap. II.

Verwaltung des Gemeinde- und Stiftungsvermögens.

§ 32. Bei der Verwaltung des Gemeindevermögens ist der Gemeindeausschuß verpflichtet, den Grundstock ungeschmälert zu erhalten und veräußerte Bestandteile des rentierenden Vermögens durch Erwerbung anderer rentierender Objekte sofort oder allmählich nach einem vorher festgestellten Refundierungsplane wieder zu ersetzen. Art. 26.

Veräußerung von Grundstücken.

Zur Veräußerung von Gemeinderealitäten (Gebäuden, Grundstücken, Äcker, Wiesen, Waldungen) und Rechten (Holz-, Streu-Rechte) ist bei Wertsobjekten von über 500 fl. = 857 Mk. 14 Pfg. die staatsaufsichtliche Genehmigung des Bezirksamts erforderlich, (Art. 159 Abs. I Ziff. 1 d. Gd.-Ord.), nicht aber die Zustimmung der Gemeindeversammlung, welche vielfach überflüssiger Weise in derlei Fällen erholt zu werden pflegt.

Kap. III.

Kassenwesen.

Das Kassenwesen der Gemeinde ist durch die vom Bürgermeister aus der Zahl der Gemeindeausschußmitglieder aufgestellten oder durch die vom Gemeindeausschuß gewählten besonderen Verwalter zu besorgen. Die Verwalter (Kassiere) haben die Kassen nach den Bestimmungen der M.-E. von 12. Oktober 1869, die formelle Behandlung des Kassenwesens in den Gemeinden mit Landgemeindeverfassung betr. (abgedruckt in den Kreisamtsblättern) zu führen.

(Ein Sonderabdruck dieser Vorschriften muß jedem Kassier zur Hand sein).

Führung der Kassatagebücher.

Für jeden Fond, über welchen besondere Rechnung gestellt wird, ist ein eigenes Kurrentkassatagebuch zu führen.

Die Kurrentkassatagebücher müssen jedesmal bei Beginn eines Rechnungsjahres neu angelegt werden und entsprechend geheftet oder gebunden, paginiert und mit einem Umschlage versehen sein, auf welchem der betreffende Fond, das Verwaltungsjahr und der Name des Verwalters anzugeben sind.

In das Kurrentkassatagebuch werden zunächst die nach dem Abschlusse des letzten Kassatagebuches aus dem Vorjahre verbliebenen Aktiv- und Passivreste, und sodann alle für das laufende Rechnungsjahr anfallenden Einnahmen und Ausgaben in chronologischer Ordnung eingetragen und zwar in der Weise, daß, wie aus dem Formulare zu ersehen, die Einnahmen in ununterbrochener Reihenfolge auf die linke und die Ausgaben auf die gegenüberliegende rechte Seite zu stehen kommen.

Jeder Einnahms- und Ausgabeposten ist sofort nach seinem Anfalle oder doch spätestens an demselben Tage speziell zu verbuchen.

Beilage 3.

Fort-lauf. Nr.	Datum			Belege-Nr.	Einnahmen	Betrag		Verrechnung im Manuale (Rechnung)	
	Tag	Monat	Jahr			M.	₰	Tit.	Cap.
					Kassabestand pro 1897	350		I	1
1	2	Jan.	1898	1	Zuschuß vom Kreisausschuß zur Obstbaumpflanzung	50		VII	
2	8	„	„	Voranschlag	Jagdpacht pro 1898	600		II	2e
3	10	„	„	2	Strafgelder vom Rentamt	10		IV	
4	1	Febr.	„	Holzgeldheber	An Holzgeldern	4 00		II	2b

Ausgenommen sind diejenigen Posten, welche in zahlreichen kleineren Beträgen, wie z. B. die Taxen, Umlagen 2c. anfallen und deshalb in besonderen Registern oder Verzeichnissen einzeln verbucht werden. Bezüglich dieser Posten genügt ein summarischer Vortrag im Kassatagebuch, welcher jedoch mindestens einmal monatlich stattzufinden hat. (Siehe Beilage 3.)

Die Tagebuchseinträge müssen deutlich und mit Tinte geschrieben werden. Sie haben insbesondere bezüglich der Einnahmen den Namen des Zahlenden, die Gattung der Einnahme, die Zeit, für welche die Zahlung erfolgte und den Betrag der Zahlung, bezüglich der Ausgaben dagegen den Namen des Empfängers, den Betreff, für welchen die Zahlung geleistet wurde und den verausgabten Betrag zu enthalten.

Ferner ist jedem Eintrage außer der fortlaufenden Nummer des Tagebuches und dem Datum, unter welchem die Leistung erfolgte, die fortlaufende Nummer der Einnahms- beziehungsweise Ausgabsbelege beizusetzen, zu welchen Behufe die Belege nach den Einnahmen und Ausgaben ausgeschieden und nach der Reihenfolge ihrer Entstehung geordnet, in gesonderte Tekturen zu bringen und (mit Bleistift) fortlaufend zu nummerieren sind.

Jede Seite des Tagebuches ist zu summieren und der Seitenbetrag auf die nächstfolgende Einnahms- resp. Ausgabsseite überzutragen.

Die Tagebücher sind reinlich und frei von Rasuren zu halten.

Zahlungen dürfen nur gegen Quittungen erfolgen, wobei bei Beträgen über 20 Mk., sofern nicht Gebührenfreiheit besteht, Gebührenmarken zu verwenden sind. Art. 232 und 235 des Gebührengesetzes 1892 Ges.- u. V.-Bl. S. 136.

Die Rechnungen über die Verwaltung des Gemeinde- und Stiftungsvermögens im abgelaufenen Jahre müssen bis zum 1. Mai von den Verwaltern oder Einnehmern gestellt, nach vorgängiger Bekanntmachung an bestimmten Tagen verlesen und vierzehn Tage lang öffentlich aufgelegt werden.

Jedem Umlagenpflichtigen steht frei, binnen dieser Frist bei Vermeidung des Ausschlusses seine Erinnerungen schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu erklären.

Rechnungsfertigung und Feststellung.

Der Gemeindeausschuß hat unter Würdigung etwaiger Erinnerungen die Rechnungen festzustellen und nebst der Vorjahrsrechnung, den Belegen, Tagebüchern,

Beilage 3.

Fortlauf. Nr.	Datum: Tag	Monat	Jahr	Belege-Nr.	Ausgaben	Betrag: M.	₰	Verrechnung im Manual e (Rechnung): Tit.	Cap.
1	3	Jan.	1898	1	für Formularpapier lt. Rechnung	40		V	1b
2		"	"	Quittungsbuch	Besoldung dem Gemeindediener pro Monat Januar 1898	50		V	2
3		"	"	2	Für Reparatur der Löschgeräte	25		VII	5
4		"	"	3	Auf Schuldentilgung	300		XI	3

dem Inventar und Voranschlag an das k. Bezirksamt zur Prüfung und rechnerischen Verbescheidung einzusenden.

Rechnungsschema.

Die Fertigung der Rechnung hat nach dem durch Bekanntmachung vom 10. Oktober 1869 das Etats- und Rechnungswesen der Gemeinden betr. (abgedruckt in den Kreisamtsblättern) mitgeteilten Rechnungsschema zu erfolgen, das in der I. Hauptabteilung mit dem des Voranschlags übereinstimmt.

Das Rechnungsschema enthält zwei Hauptabteilungen. In der I. Hauptabteilung sind alle für laufende Zwecke nach den Vorträgen im Voranschlag gesetzlich bestimmten Einnahmen und Ausgaben aufzunehmen, während in Hauptabteilung II die Umwandlung der Vermögensbestandteile einschließlich der Vermögensmehrungen und Schuldaufnahmen zu verrechnen sind.

Es sind also beispielsweise in der II. Hauptabteilung zu verrechnen: Heimbezahlte und wiederangelegte Kapitalien, Kaufschillinge aus veräußerten Realitäten (Grundstücken, Gebäuden).

Kassavisitationen.

Die Überwachung des Kassa- und Rechnungswesens kommt nach Artikel 131 der Gemeindeordnung dem Bürgermeister zu. Er ist verpflichtet alle Jahre mindestens einmal die sämmtlichen Kurrentkassen, sowie die Reservekasse unter Zuziehung eines oder zweier Ausschußmitglieder gründlich zu visitieren. Außer dieser Visitation hat der Bürgermeister nach Ablauf des Rechnungsjahres nach Abschluß der Kassetagebücher abermals Kassavisitation vorzunehmen.

Das Resultat der Visitationen ist jedesmal zu Protokoll zu constatiren.

Kap. IV.

§ 34. Der Gemeindeausschuß hat für Beschaffung der Deckungsmittel (der Einnahmen) für die Gemeindebedürfnisse (Ausgaben) zu sorgen. (Art. 31 und 39).

Deckungsmittel der Gemeinden.

Die Deckungsmittel für die Gemeindebedürfnisse sind:

a) Die primären, nämlich die Erträgnisse und Renten des Gemeindevermögens, Zinsen aus Aktivkapitalien, Einnahmen aus Gebäuden, Waldungen,

Acker- und Wiesengrundstücken, Rechten, freiwillige Beiträge, Gebühren, Abgaben für Benützung gemeindlicher Anstalten (Waaggebühren, Marktgebühren) Staatszuschüsse,

b) die subsidären nämlich Gemeindeumlagen, Verbrauchssteuern (Mehl-, Brod-, Fleisch- und Bieraufschlag) örtliche Abgaben (Pflaster- und Brückenzölle).

Die subsidären Deckungsmittel kommen erst dann in Betracht, wenn die erstgenannten primären für den Gemeindebedarf nicht ausreichen.

Gemeindeumlagen.

§ 35. Gemeindeumlagen sind direkte Abgaben, welche die Gemeinden kraft des ihnen durch Art. 42 der Gd.-Ord. eingeräumten Besteuerungsrechtes innerhalb gewisser Schranken von dem ihrer Finanzgewalt unterworfenen Vermögen erheben können. Die Umlagen sind eine öffentlich rechtliche Einnahmequelle. Umlagen dürfen nur soweit notwendig erhoben werden.

Umlagenpflicht; Direkte Steuern.

Umlagenpflichtig sind alle diejenigen, welche in der Gemeinde mit einer direkten Steuer (Haus-, Grund-, Gewerbe-, Kapitalrenten- und Einkommensteuer) veranlagt sind. Umlagenpflichtig ist auch das Staatsärar.

Die Umlagenbefreiungen sind in Art. 44 Gd.-Ord. aufgezählt.

Umlagenbeitreibung.

Die Beitreibung der Umlagen erfolgt nach vorgängiger schriftlicher Mahnung auf Grund des vom Gemeindeausschuß für vollstreckbar erklärten Ausstandsverzeichnisses (Art. 48). In der gleichen Weise sind rückständige Gebühren, Heimat- und Bürgeraufnahms-Gebühren, Verbrauchssteuern, örtliche Abgaben, Schulgelder und Distriktsumlagen beizutreiben (Art 57 und 59).

Kap. V.

Aufstellung des gemeindlichen Dienstpersonals.

§ 36. Der Gemeindeausschuß hat den Gemeindeschreiber, den Gemeindediener, den Feldhüter, den Waldhüter und die sonstigen Gemeindebediensteten aufzustellen und deren Funktionsbezüge zu bestimmen. (Art. 129, 141).

Kap. VI.

Verleihung des Bürger- und Heimatrechtes.

§ 37. Der Gemeindeausschuß ist zuständig zur Verleihung des a) Bürger- und b) Heimatrechtes. (Art. 16 der Gd.-Ord. und Art. 8 des Heimatgesetzes vom 16. April 1868).

Art des Bürgerrechtserwerbs.

§ 38. Das Bürgerrecht wird in einer Gemeinde nur durch Verleihung von Seite des Gemeindeausschusses (Stadtmagistrats) erworben. (Art. 10.) Das Bürgerrecht kann jedem hiezu Befähigten verliehen werden (Art 12).

Befähigung zum Bürgerrechtserwerb.

Befähigt zur Erwerbung des Bürgerrechts sind volljährige (21 Jahre alte) selbständige Männer, welche die bayer. Staatsangehörigkeit besitzen, in der Gemeinde wohnen und daselbst mit einer direkten Steuer angelegt sind.

Als nicht selbständig gelten:

Unselbständige Personen.

1. Personen unter gerichtlicher Kuratel. 2. Dienstboten, Gewerbsgehilfen und Haussöhne, welche im Brote des Dienstherrn oder Familienhauptes stehen und keine eigene Wohnung haben.

Anspruch auf Verleihung des Bürgerrechtes.

Anspruch auf Verleihung des Bürgerrechtes haben die (nach Art. 11) Befähigten, wenn sie entweder in der Gemeinde das Heimatrecht besitzen oder wenn sie seit zwei Jahren in der Gemeinde gewohnt, während dieser Zeit eine daselbst angelegte direkte Steuer und die sie treffenden Gemeindeabgaben entrichtet haben, sofern nicht die im Art. 13 Abs. II aufgezählten Versagungsgründe (wegen Armenunterstützung, erfolgter Bestrafungen wegen Diebstahl, Betrug, Hehlerei, Unterschlagung, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, Polizeiaufsicht, Entmündigung, anhängiges Konkursverfahren) vorliegen.

Bürgerrechtserwerb durch Frauen, Minderjährige, juristische Personen.

Frauen und minderjährige Personen, welche die bayerische Staatsangehörigkeit besitzen, sodann inländische (deutsche) juristische Personen (z. B. Aktiengesellschaften) welche in Bayern (in Deutschland?) ihren Sitz haben, können das Bürgerrecht beanspruchen, wenn sie in der Gemeinde ein besteuertes Wohnhaus besitzen oder mit direkten Steuern mindestens in demselben Betrage wie einer der drei höchst besteuerten Einwohner angelegt sind, sofern nicht die Versagungsgründe des Art. 13 Abs. II lit. a—e und g vorliegen.

Verpflichtung zum Bürgerrechtserwerb.

Die nach Art. 11 Befähigten sind zur Erwerbung des Bürgerrechtes nach Aufforderung des Gemeindeausschusses verpflichtet, wenn sie seit 5 Jahren in der Gemeinde wohnen und während dieser Zeit mit direkten Steuern in der Höhe von mindestens 5 M. 14 Pf. pro Jahr angelegt waren, (Art. 17) sofern den in Anspruch genommenen Personen nicht die Befreiungsgründe des Art. 17 Abs. II zur Seite stehen, wie dies bei Beamten, welche nur Personalsteuern zahlen, der Fall ist.

Verlust des Bürgerrechts.

Das Bürgerrecht geht verloren mit dem Verlust der Befähigung (Art. 11) (Wegzug aus der Gemeinde, Verlust der bay. Staatsangehörigkeit, Steuerfreiheit, Verlust der Selbständigkeit, Stellung unter Kuratel) und beim Wegfall der Voraussetzungen des Art. 15 (bei Veräußerung des Wohnhauses, Verlust der Eigenschaft eines Höchstbesteuerten).

Über die Aufnahmsgebühren s. Regulativ.

Heimat.

§ 39. Unter Heimat versteht man die Zugehörigkeit zu einer Gemeinde.

Die Heimat verleiht das Recht auf Aufenthalt in der Gemeinde und das Recht auf Unterstützung im Falle der Hilfsbedürftigkeit. (Art. 13).

Arten von Heimat.

Es giebt eine eigentliche (wirkliche) Heimat und eine vorläufige (angewiesene) Heimat.

Die Heimat ist eine selbständige (erworbene, verliehene, angewiesene) oder unselbständige (ursprüngliche).

Heimatbegründung.

Die Heimat wird begründet:

a) Durch Abstammung. (Art. 1.) Kinder besitzen die ursprüngliche Heimat ihrer Eltern (des Vaters bei ehelichen, der Mutter bei unehelichen Kindern),

b) Durch Legitimation, Adoption, Einkindschaftung,

c) Durch definitive Anstellung (Art. 2) in der Gemeinde, (definitive angestellte Beamte des Staates, der Kirche, der Schule, Notare. Lehrer haben die Heimat in der Gemeinde des Schulsitzes),

d) Durch Verheiratung bei Männern (Art. 3), (Erwerbung der selbständigen Heimat),

e) Durch Ersitzung kraft Gesetzes (Art. 10) von Seite heimatloser Angehöriger des bayer. Staates.

f) Durch Verleihung von Seite des Gemeindeausschusses Art. 6, 7, 7a und 8 d. Ges.

Anspruch auf Verleihung der Heimat in der Aufenthaltsgemeinde.

Anspruch auf Verleihung der Heimat in der Aufenthaltsgemeinde haben:

a) bayer. Staatsangehörige, welche vom vollendeten 21. Lebensjahre ab gerechnet ununterbrochen 4 Jahre, freiwillig und selbständig in der Gemeinde sich aufgehalten, während dieser Zeit direkte Steuern an den Staat bezahlt, ihre Verpflichtungen gegen die Gemeinde- und Armenkasse erfüllt, Armenunterstützung aber weder beansprucht noch erhalten haben.

Der Anspruch muß bis zur Geltendmachung beim Gemeindeausschuß fortdauern, der Aufenthalt muß ein ununterbrochener sein, der Aufenthalt vor dem 25. Juni 1896 (dem Inkrafttreten der Novelle) kommt zur Anrechnung, vorübergehende Abwesenheit gilt nicht als Unterbrechung, der Aufenthalt bleibt ein freiwilliger, wenn nur Verbüßung geringfügiger Freiheitsstrafen (z. B. bis zu 8 Tagen) in Mitte liegt. Entmündigte Personen, Dienstboten, Gewerbsgehilfen und Kinder, welche im Brode des Dienstherrn oder Familienhauptes stehen und keine eigene Wohnung haben sind **nicht** selbständig (Art. 6);

b) bayer. Staatsangehörige, welche vom vollendeten 21. Lebensjahre ab gerechnet 7 Jahre ununterbrochen und freiwillig in der Gemeinde sich aufgehalten und Armenunterstützung weder beansprucht noch erhalten haben (Art. 7).

Den Anspruch unter lit. b. kann auch die bisherige Heimatgemeinde der, hier hauptsächlich in Frage kommenden Personen (nämlich der Dienstboten. Arbeiter, Gewerbegehilfen) erheben, Art. 7a der Novelle z. Heimatges. vom 17. Juni 1896. Ges.- u. V.-O.-Bl. S. 297.

Heimatserwerb kraft Gesetzes.

Außer den genannten Fällen tritt der Heimatrechtserwerbkraft Gesetzes (Art. 5) im Falle des Bürgerrechtserwerbs ein.

Heimatverlust.

Die Heimat geht verloren

1. durch Erwerbung der Heimat in einer anderen bayerischen Gemeinde (durch Verleihung, Verehelichung bei Frauen, Anstellung bei Beamten, durch Einkindschaftung ehelicher Kinder)

2. durch Verlust der bayerischen Staatsangehörigkeit. Über die Erhebung der Heimatgebühren.

Bürger- und Heimatrechtserwerb der Nichtbayern. (Deutsche und Ausländer).

Nach Art. 11 Abs. IV. u. 14 der Gd.-Ord. und Art 9 Abs. I des Heimatgesetzes sind auch Nichtbayern (Deutsche und Ausländer) beim Erfüllen der gesetzlichen Voraussetzungen befähigt, das Bürgerrecht zu erwerben und das Heimatrecht zu beanspruchen. Die Wirksamkeit des Bürger- und Heimatrechtserwerbs ist aber abhängig von der Aufnahme in die bayerische Staatsangehörigkeit bei Deutschen und Naturalisation bei Ausländern.

Kap. VII.

Bundes- und Staatsangehörigkeit.

§ 40. Die Bestimmungen über Aufnahme in die bayerische Staatsangehörigkeit, über Naturalisation sind enthalten in dem R.-Gesetz vom 1. Juli 1870, die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit betr. Beil. z. bayer. Ges.-Bl. 1870/71 S. 89, vergl. auch die M.-Entschl. v. 9. Mai 1871 den Vollzug dieses Gesetzes betr. abgedruckt in den Kreisamtsblättern v. J. 1871.

Bundesangehörigkeit. — Erwerb-Verlust.

Die Bundesangehörigkeit wird durch die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate erworben und erlischt mit deren Verlust. § 1 des Ges.

Begründung der Staatsangehörigkeit.

Die (bayerische) Staatsangehörigkeit wird (begründet) erworben

1. Durch Abstammung § 3 (Staatsangehörigkeit des Vaters bei ehelicher, der Mutter bei unehelicher Geburt)
2. Durch Legitimation (unehelicher Kinder bei Verehelichung des natürlichen Vaters mit der Kindesmutter) § 4
3. Durch Verheiratung (einer Frau; ersteheliche Kinder und uneheliche Kinder, welche durch die Ehe nicht legitimirt werden, behalten die Staatsangehörigkeit, welche die Mutter vor der Verehelichung besessen. Wenn z. B. eine badische, hessische, preußische, sächsische, württembergische Staatsangehörige, welche ersteheliche oder uneheliche Kinder hat, einen bay. Staatsangehörigen heiratet, so erwirbt nur die Mutter die bay. Staatsangehörigkeit (und Heimat) des Mannes. Die erstehelichen

Kinder und diejenigen unehelichen Kinder, zu welchen der bayr. Staatsangehörige der natürliche Vater nicht ist, behalten die badische, hessische u. s. w. Staatsangehörigkeit auch nach der Verehelichung ihrer Mutter bei.

4. Durch Aufnahme für einen Deutschen
5. Durch Naturatisation für einen Ausländer
6. Durch Anstellung ohne Vorbehalt (§ 9).

Anspruch auf Aufnahme in die (bayer.) Staatsangehörigkeit.

Die Aufnahme in die (bayer.) Staatsangehörigkeit kann jeder dispositionsfähige Deutsche erlangen, der durch Vorlage eines Staatsangehörigkeitsausweises den Nachweis seiner Bundesangehörigkeit und durch ein Zeugniß der (bayer). Gemeinde des Ortes seiner Niederlassung den Nachweis erbringt, daß er in einer bayerischen Gemeinde sich niedergelassen, eigene Wohnung und Unterkunft sich verschafft hat, daß er hinreichende Kräfte oder Mittel (eigenes Vermögen) für seinen und seiner nicht arbeitsfähigen Angehörigen Lebensunterhalt besitzt und, daß er polizeilichen Aufenthaltsbeschränkungen wegen Bestrafuugen (Betteln, Landstreicherei u. A.) nicht unterliegt. §§ 3, 4, 5 des Ges. über die Freizügigkeit vom 1. Nov. 1867 Beil. z. bayer. Gesetzblatt 1870/71 S. 13.

Naturalisation.

Ausländer, welche um Naturalisation nachsuchen, haben außer obigen Nachweisen noch eine Bescheinigung zu erbringen, daß sie für den Fall der Naturalisation sofort die Heimat in einer bayerischen Gemeinde erhalten.

Die Verleihung der Staatsangehörigkeit erstreckt sich, soferne nicht eine Ausnahme gemacht wird, auch auf die Ehefrau und die noch unter väterlicher (mütterlichen) Gewalt stehenden minderjährigen Kinder (§ 11).

Verlust der Staatsangehörigkeit.

Die (bayerische) Staatsangehörigkeit geht verloren (§ 13):

1. Durch Entlassung auf Antrag (§ 14—18),
2. Durch Ausspruch der Behörde (§§ 20 und 22),
3. Durch 10 jährigen Aufenthalt im Auslande (§ 21),
4. Durch Legitimation unehelicher Kinder bei Verheiratung des natürlichen Vaters mit der Kindsmutter,
5. Durch Verheiratung einer bayerischen Staatsangehörigen mit einem Nichtbayern (Deutschen oder Ausländer).

Entlassung aus der (bayerischen) Staatsangehörigkeit.

Die Entlassung aus der bayerischen Staatsangehörigkeit wird jedem Staatsangehörigen erteilt, der durch Vorlage der Aufnahmsurkunde den Nachweis der Aufnahme in die Staatsangehörigkeit eines deutschen Bundesstaates erbringt.

Fehlt dieser Nachweis, so wird die Entlassung nur erteilt, wenn bei Männern die Wehr- und Militärpflicht nicht hindernd im Wege steht (§ 15 Abs. II. Ziff. 1, 2 und 3 des Ges.), wenn die zu entlassende Person dispositions

fähig ist und weder in strafrechtlicher Untersuchung noch mit Straferstehung und mit Leistungen zur Staatskasse im Rückstande sich befindet.

Zeitpunkt der Wirksamkeit der Entlassung, Unwirksamkeit der Entlassung.

Die Entlassungsurkunde bewirkt mit dem Zeitpunkte der Aushändigung den Verlust der Staatsangehörigkeit. (§ 18). Die Entlassung wird jedoch unwirksam, wenn der Entlassene nicht binnen 6 Monaten vom Tage der Aushändigung der Entlassungsurkunde an gerechnet seinen Wohnsitz außerhalb Deutschlands (ins Ausland) verlegt oder die Staatsangehörigkeit in einem anderen Bundesstaate erwirbt. Die Entlassung erstreckt sich, sofern nicht eine Ausnahme gemacht worden ist, zugleich auf die Ehefrau und die noch unter väterlichen Gewalt stehenden minderjährigen Kinder (§ 19).

Die Staatsangehörigkeit wird durch 10 jährigen ununterbrochenen Aufenthalt im Auslande verloren.

Die Frist berechnet sich vom Zeitpunkte des Austritts aus dem deutschen Reich oder im Falle des Besitzes eines vom Bezirksamt (unmittelbaren Stadtmagistrat) ausgestellten Reisepapiers (Reisepaß, Paßkarte, Heimatschein) vom Zeitpunkt des Ablaufs der Giltigkeitsdauer dieser Papiere.

Formular für die Heimatscheine.

Die Formulare für die Heimatscheine sind abgedruckt in den M.-A.-Bl. d. J. 1881, S. 105 und 1883, S. 195.

Bescheinigungen über Heimat (Formular II), zum Gebrauch innerhalb Bayerns bestimmt, sind vom Bürgermeister, Bescheinigungen nach Formular I und III zum Gebrauch im Auslande und bezw. innerhalb des Deutschen Reichs bestimmt, sind vom Bezirksamte (unmittelbaren Stadtmagistrat) auszustellen.

Instruktion von Aufnahms-Naturalisationsgesuchen.

Gesuche um Aufnahme in die bayer. Staatsangehörigkeit, ebenso Gesuche um Entlassung sind vom Bürgermeister des Aufenthalts- oder Heimatortes zu instruieren.

Bei Aufnahmsgesuchen sind dem Bezirksamte nachstehende Nachweise vorzulegen:

1. Protokoll über den Antrag des Gesuchstellers unter Angabe des Vor- und Zunamens, Standes, Geburtszeit, Geburtsortes, der Religion für die Person des Gesuchstellers, für dessen Ehefrau und Kinder, auf welche sich die Aufnahme erstrecken soll.
2. Staatsangehörigkeitsausweis.
3. Bestätigung des Gemeindeausschusses des Wohnortes des Gesuchstellers daß derselbe in der Gemeinde sich niedergelassen, eigene Wohnung und Unterkunft sich verschafft habe, hinreichende Kräfte oder Mittel zu seinem und seiner Familienangehörigen Lebensunterhalt besitze, und daß die Gemeinde von dem Ab- und bezw. Wegweisungsrechte aus der Gemeinde keinen Gebrauch machen könne §§ 4 und 5 des Freizügigkeitsgesetzes vom 1. Nov. 1867.

Bei Gesuchen von Ausländern um Naturalisation ist noch dessen Unbescholtenheit und Dispositionsfähigkeit zu bestätigen und Abschrift des Gemeindeausschuß-

beschlusses der Niederlassungsgemeinde darüber beizulegen, daß der Gesuchsteller für den Fall der Naturalisation sofort die Heimat in der Gemeinde verliehen erhält.

Instruktion von Entlassungsgesuchen.

Bei Gesuchen um Entlassung aus der bayer. Staatsangehörigkeit ist gleichfalls Vor- und Zuname, Stand, Geburtsort, Geburtszeit, Religion des Gesuchstellers und seiner Familienangehörigen, auf welche sich die Entlassung erstrecken soll oder welche von der Entlassung unberührt bleiben sollen, zu constatiren. Bei Minderjährigen ist die Einwilligung des Vaters oder Vormundes beizubringen. Bei Militärdienstpflichtigen im Alter von 17 bis 25 Jahren ist anzugeben, ob die Entlassung aus dem Grunde nachgesucht wird, um sich der Militärdienstpflicht zu entziehen. Anzugeben ist ferner in welchen Staat die Auswanderung beabsichtigt ist.

Kap. VIII.

§ 41. Die Zuständigkeit des Gemeindeausschusses zur Erlassung statutarischer Bestimmungen über Erhebung und Regulirung der Bürgeraufnahms- und Heimatgebühren, von Verbrauchssteuern, örtlichen Abgaben für Benützung des Gemeindeeigentums u. s. w. wird bei Erörterung der Zuständigkeit der Gemeindeversammlung mit besprochen werden.

Kap. IX.

§ 42. Der Gemeindeausschuß ist zur Beschlußfassung zuständig über die im Art. 38 der Gd.-Ord. aufgezählten Obliegenheiten der Gemeinde, sowie über diejenigen Verbindlichkeiten (Auflagen, Lasten), welche den Gemeinden durch andere Gesetze und Verordnungen überwiesen worden sind und allenfalls noch auferlegt werden.

Kap. X.

Gemeindedienste.

§ 43. Für Gemeindezwecke, wie sie in Art. 38 der Gd.-Ord. aufgezählt sind, sowie zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit (Nachtwache) kann der Gemeindeausschuß Gemeindedienste (Frohnden) anordnen. (Art. 49 Abs. 1). Die Zustimmung der Gemeindeversammlung zu den dem Frohnden anordnenden Gemeindeausschußbeschluß ist nicht erforderlich.

Begriff.

Unter Gemeindediensten (Frohnden) sind nur gewöhnliche körperliche Leistungen, sei es von Menschen oder Vorspanntieren, sowie die Gestellung des zum Gespann gehörigen Wagens, nicht aber die Lieferung von Material (Kies, Steine, Bau- und Brennholz) zu verstehen (s. Art. 49 Abs. II). Die Gemeindedienste müssen in Beziehung zum Gemeindeverbande stehen.

Zwecke.

Als Gemeindedienste kommen der Natur der Sache nach regelmäßig in Betracht: Frohnden zur Herstellung und Unterhaltung der Gemeindewege, Her-

stellung und Unterhaltung der Gemeindewege, Herstellung und Unterhaltung gemeindlicher Gebäude, freiwillige oder gesetzliche Baulast für Kultuszwecke, Holzzufuhr für Schulzwecke, Errichtung von Brunnen, Beseitigung von Verkehrhindernissen (Schneeräumen) Maßregeln zur Tilgung schädlicher Insekten in Gemeindewaldungen, gemeindliche Sicherheitswachen (Nacht- und Kirchenwache) im Turnus, polizeiliche Streifen, Absperrungsmaßregeln bei Viehseuchen.

Verpflichtung zu Handdiensten, Spanndiensten.

Zur Leistung von Handdiensten sind verpflichtet:

1. Die Gemeindebürger.
2. Die Gemeindenutzungsberechtigten.
3. Die selbständigen mit direkter Steuer veranlagten Personen, welche seit 6 Monaten in der Gemeinde wohnen.
4. Die Besitzer eines in der Gemeinde befindlichen bewohnbaren Gebäudes. (Art. 50 Ziff. 1—4).

Zu Spanndiensten sind die sämmtlichen Gespanninhaber der Gemeinde verpflichtet.

Befreiung.

Von den Handdiensten sind die im aktiven Dienste stehenden Personen, — des Staates, der Kirche, der Schule — welche auf Lebensdauer angestellt sind und die Militärpersonen befreit.

Von den Spanndiensten sind die zum öffentlichen Dienst gehaltenen Gespanne (Postpferde, Dienstgefährte der Beamten) befreit.

Die Gemeindedienste können durch geeignete Stellvertreter, also nicht durch Kinder, Geisteskranke, Krüppel geleistet werden.

Über Führung der Beitragsrollen für die Gemeindedienste s. Art. 131 Abs. III lit. d. d. Gd. Ord.

Maßstab bei Spanndiensten.

Das nach Art. 51 Abs. IV d. G.-O. zwischen den Besitzern von Pferden und anderen Zugvieh einzuhaltende Verhältnis ist durch Statut des Gemeindeausschusses festzusetzen, z. B. so, daß 1 Pferdegespann gleich 2 Ochsen- und 4 Kuhgespann erachtet wird, daß also z. B. beim Fahren von Steinen, Kies, Holz 2c. der Pferdegespanninhaber 4 Ster Holz, 4 Haufen Steine, Kies, der Ochsengespanninhaber 2 und der Kuhgespanninhaber 1 Ster Holz, 1 Haufen Steine, Kies zu fahren hat.

Folgen der nicht rechtzeitigen Leistung der Gemeindedienste

Bei nicht rechtzeitiger Leistung der befohlenen Gemeindedienste kann nach vorheriger einmaliger Mahnung Leistung der Dienste auf Kosten des Säumigen und Bestrafung des Letzteren nach Art. 29 des P.-St.-G.-B. erfolgen.

Kap. XI.

Ortspolizeiliche Vorschriften, Zuständigkeit, Zulässigkeit.

§ 44. Der Gemeindeausschuß ist zur Erlassung ortspolizeilicher Vorschriften in den gesetzlich zulässigen Fällen befugt; vergl. Art. 2 und 3

des Polizeistrafgesetzbuches vom 26. Dezember 1871, Ges.=Bl. 1871/72, Seite 9. Bei den einzelnen Artikeln des Polizeistrafgesetzbuches und in den verschiedenen Novellen zu demselben, ist jedesmal ausdrücklich erwähnt, ob die Erlassung einer ortspolizeilichen Vorschrift zulässig ist. Vergl. beispielsweise Art. 34, 36, 37, 46, 50, 51, 61, 73, 74, 79, 83, 93, 94, 107, 116, 119, 120, 121, 143, 145 d. P.=St.=G.=B.

Ortspolizeiliche Vorschriften, welche eine fortdauernd geltende Anordnung enthalten, sind durch das Bezirksamt der Kreisregierung zur Vollziehbarkeitserklärung in Vorlage zu bringen. (Art. 6 d. P.=St.=G.=B.)

Bei den auf die Landwirtschaft sich beziehenden ortspolizeilichen Vorschriften hat die Einvernahme der Feldgeschworenen zu erfolgen. Eine nach Art. 116 d. P.=St.=G.=B. erlassene ortspolizeiliche Vorschrift hätte z. B. zu lauten:

Form für die ortspolizeilichen Vorschriften.

Der Gemeindeausschuß Zell erläßt auf Grund des Art. 116 d. P.=St.=G.=B. gemäß Art. 3, Abs. I, Ziff. 1 d. P.=St.=G.=B. nach Einvernahme der Feldgeschworenen nachstehende ortspolizeiliche Vorschrift:

§ 1. Es ist verboten sein Vieh außerhalb geschlossener Höfe oder anderer umfriedeter Räume ohne gehörige Aufsicht umherlaufen zu lassen.

§ 2. Die Übertretung vorstehender ortspolizeilichen Vorschrift wird an Geld bis zu neun Mark gestraft.

Zell, den 1. April 1898.

Der Gemeindeausschuß.

Meyer u. s. w. (folgen die Unterschriften).

Vorstehende ortspolizeiliche Vorschrift wurde durch Entschließung der k. Regierung von Unterfranken u. Aschaff., K. d. J., zu W. vom 30. April 1898, Nr. 3240 für vollziehbar erklärt und heute in ortsüblicher Weise durch Verlesung in der Gemeindeversammlung bekannt gemacht.

Zell, den 8. Mai 1898.

Die Ortspolizeibehörde.

(Siegel) Meyer, Bürgermeister.

Kap. XII.

Vorberatungen des Gemeindeausschusses.

§ 45. Der Gemeindeausschuß hat in allen zur Zuständigkeit der Gemeindemeindeversammlung gehörigen Fällen vorzuberaten und der Gemeindeversammlung zur Beratung und Beschlußfassung bestimmte Anträge vorzulegen. Art. 47 u. 146 d. Gmd.=O.

Formelle Giltigkeit eines Gemeindeausschußbeschlusses.

Zur formellen Giltigkeit eines Gemeindeausschußbeschlusses ist erforderlich, daß der Bürgermeister zur Sitzung alle im Gemeindebezirke anwesenden Ausschußmitglieder gehörig hat laden lassen, daß mehr als die Hälfte der gesetzlichen

Mitgliederzahl an der Beratung und Abstimmung Teil genommen hat, vgl. M.-E. v. 26. März 1887, M.-A.-Bl. d. Innern S. 119.

Protokollbuch.

Über die Beschlüsse des Gemeindeausschusses ist ein fortlaufendes Protokoll zu führen. Jedes Protokoll muß die Zahl der Teilnehmer, die Namen der anwesenden und nicht anwesenden Mitglieder ersehen lassen, z. B.

Protokoll
in Sachen Erhebung und Regulierung der Bürgeraufnahmsgebühren.

Zell den 1. Mai 1898.

Anwesend:
Die unterzeichneten Ausschußmitglieder.
Entschuldigt fehlt: Müller Joseph.
Unentschuldigt fehlen: Blau Johann
und Schwarz Kaspar.

Zu der auf heute anberaumten Gemeindeausschußsitzung waren von den 10 gehörig geladenen Mitgliedern des Gemeindeausschusses 7 Mitglieder sohin mehr als die gesetzliche Mitgliederzahl erschienen.

Der Bürgermeister gab bekannt, daß von einer Anzahl von Gemeindebürgern die Neuregulierung der Bürgeraufnahmsgebühren angeregt worden sei.

Nach gepflogener Beratung wurde mit 4 gegen 3 Stimmen beschlossen, nachstehendes Regulativ der Gemeindeversammlung zur Beratung und Beschlußfassung vorzulegen.

Regulativ für Bürgeraufnahmsgebühren.

In der Gemeinde Zell werden vom 1. Juli 1898 ab die Bürgeraufnahmsgebühren nach folgendem Regulativ erhoben:

1. Von Inländern (deutschen Staatsangehörigen) 42 ℳ
2. Von gering bemittelten Personen, deren direkte Steuer jährlich den Betrag von 5 ℳ 14 ₰ nicht übersteigt
   a) wenn sie in der Gemeinde Zell die Heimat besitzen 21 ℳ
   b) wenn sie nicht in der Gemeinde Zell heimatberechtigt sind 28 ℳ.
3. Von Ausländern 84 ℳ.

Der Gemeindeausschuß.

Meyer, Bürgermeister.	Halbig, Adam.
Groß, Beigeordneter.	Kern, Konrad.
Grün, Joseph.	Urlaub, Karl.

Schmid, Eugen.

V. Abschnitt.

Kap. I.

Stimmrecht in der Gemeindeversammlung, Zuständigkeit (Wirkungskreis) der Gemeindeversammlung.

In der Gemeindeversammlung sind stimmberechtigt die Gemeindebürger.

Stimmrecht der Höchstbesteuerten.

§ 46. Bei Beschlußfassungen über Einführung neuer und die Erhöhung bestehender Umlagen, sowie über Unternehmungen und Einrichtungen, zu deren Ausführung

eine Umlage erforderlich ist, sind außer den Gemeindebürgern auch noch die Höchstbesteuerten, auch wenn sie keine Gemeindebürger sind, stimmberechtigt in der Gemeindeversammlung. In diesen Fällen muß in der Gemeindeversammlung schriftlich nach Steuerstimmen abgestimmt werden. Art. 146 und 149 und 47 der Gd.=Ord.

Höchstbesteuerte im Sinne des Art. 47 und 149 der Gd.=Ord. sind in einer Gemeinde nur dann vorhanden, wenn mehr als ein Dritteil der sämmtlichen in der Gemeinde angelegten und bei der in Frage stehenden Umlage in Berechnung zu ziehenden direkten Steuern von fünf oder weniger als fünf Personen gezahlt wird. Bei einem in Betracht zu ziehenden Steuersoll von beispielsweise 3001 M. muß wenigstens 1001 M. von 5 oder weniger als 5 Personen gezahlt werden. Ist dies nicht der Fall, so sind Höchstbesteuerte im Sinne des Art. 47 in der Gemeinde überhaupt nicht vorhanden.

Die Höchstbesteuerten sind auch berechtigt an den Vorberatungen und Abstimmungen des Gemeindeausschusses in den Fällen des Art. 47 Abs. I der Gd.=Ord. Teil zu nehmen.

Formelle Giltigkeit eines Gemeindeversammlungsbeschlusses.

Zur formellen Giltigkeit eines Gemeindeversammlungsbeschlusses ist erforderlich, daß, soferne zu einer Versammlung nicht alle Stimmberechtigten sich eingefunden haben, die Versammlung in herkömmlicher Weise (durch Ausschellen, Ansagen von Haus zu Haus) berufen worden ist, daß mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten (Gemeindebürger und Höchstbesteuerte) während der Abstimmung anwesend waren, und daß mehr als die Hälfte der Anwesenden sich zustimmend zur Sache verhalten haben. Diejenigen, welche sich der Abstimmung enthalten, sind als anwesend zu zählen.

Ein über die Regulierung der Bürgeraufnahmsgebühren gefaßter Gemeindeversammlungsbeschluß hat beispielsweise zu lauten:

Form eines Gemeindeversammlungsbeschlusses.

a) bei mündlicher Abstimmung.

Zell den 8. Mai 1898.

Zu der auf heute vom Bürgermeister in herkömmlicher Weise durch Ausschellen berufenen Gemeindeversammlung waren von 180 Gemeindebürgern 91, sohin mehr als die Hälfte erschienen.

Zur Beratung und Abstimmung wurde der Gemeindeversammlung nachstehender Antrag des Gemeindeausschusses vom 1. lfd. Mts. vorgelegt:

In der Gemeinde Zell werden vom 1. Juli 1898 ab die Bürgeraufnahmsgebühren nach folgendem Regulativ erhoben:

1. Von Inländern (deutschen Staatsangehörigen) 42 M
2. Von gering bemittelten Personen, deren direkte Steuer jährlich den Betrag von 5 M 14 ₰ nicht übersteigt,
   a) wenn sie in der Gemeinde heimatberechtigt sind 21 M
   b) wenn sie in der Gemeinde nicht heimatberechtigt sind 28 M
3. Von Ausländern 84 M.

Nach erfolgter Beratung ergab die vorgenommene Abstimmung die Annahme des Antrags des Gemeindeausschusses, wobei 46 Gemeindebürger für den Antrag stimmten,

23 Gemeindebürger gegen den Antrag sich aussprachen und 21 Gemeindebürger der Abstimmung sich enthielten.

Für die Richtigkeit:

Joseph Wolf, Gemeindebürger.
Konrad Maier, „
Meyer, Bürgermeister.
Müller, Protokollführer.

In den obenerwähnten Fällen des Art. 47 d. Gd.-Ord. ist abgesehen von der herkömmlichen Berufung, zur Giltigkeit des Gemeindeversammlungsbeschlusses erforderlich, daß bei der Beschlußfassung und Abstimmung die anwesenden Stimmberechtigten (Gemeindebürger und Höchstbesteuerte) die Mehrzahl der den sämmtlichen Stimmberechtigten (den Gemeindebürgern und Höchstbesteuerten) nach ihrer Steuerzahlung zukommenden Stimmen vertreten und daß die Zustimmenden mehr als die Hälfte der von den Anwesenden vertretenen Stimmen auf sich vereinigen.

In den Fällen des Art. 47 a. a. O. ist sohin ein Gemeindeversammlungsbeschluß abzufassen wie folgt:

b) Bei schriftlicher Abstimmung.

Zell den 31. Mai 1898.

Zu der auf heute vom Bürgermeister in herkömmlicher Weise durch Ausschellen berufenen Generalversammlung waren von 182 Stimmberechtigten (180 Gemeindebürger und 2 Höchstbesteuerte *), welchen nach der Steuer 320 Steuerstimmen zukommen, 120 Bürger mit 200 Steuerstimmen und die beiden Höchstbesteuerten mit 50 Steuerstimmen erschienen, so daß also mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten und die Mehrzahl der den sämmtlichen Stimmberechtigten nach ihrer Steuerzahlung zukommenden Stimmen anwesend sind.

Zur Beratung und Abstimmung wurde der Gemeindeversammlung nachstehender Antrag des Gemeindeausschusses, welcher am 22. lfd. Mts. vorberaten worden ist, vorgelegt:

Die Erbauung einer Löschrequisitenhalle ist dringend notwendig. Die Herstellungskosten zu 3000 ℳ sollen durch Aufnahme eines Anlehens zu 3000 ℳ gedeckt werden. Die Mittel zur plangemäßen Verzinsung und Tilgung in der Höhe von jährlich 320 ℳ soll durch Erhöhung der Umlagen um 5 % aufgebracht werden.

Nach erfolgter Beratung wurde über diesen Antrag schriftlich wie folgt abgestimmt.

Es stimmten:

für den Antrag:	mit Steuerstimmen	gegen den Antrag:	mit Steuerstimmen
1. Wolf Joseph	2	1. Meier Konrad	2
2. Unger Kaspar	3	2. Weiß Albin	1
3. u. s. w.		3. u. s. w.	
70. Roth Albert	1	31. Kurz Longin	1
70 Stimmberechtigte mit	120 Stimmen	31 Stimmberechigte mit	50 Stimmen

Für den Antrag des Gemeindeausschusses stimmten 70 Stimmberechtigte mit 120 Stimmen
Gegen „ „ „ „ „ 31 „ „ 50 „
während 21 Stimmberechtigte mit 80 Steuerstimmen der Abstimmung sich enthielten.

*) Bei Nichtvorhandensein von Höchstbesteuerten ist diesbezügliche Constatierung hier zu machen.

Der Antrag des Gemeindeausschusses ist sohin zum Beschluß erhoben.

Für die Richtigkeit unterzeichnen:

Wolf Joseph, Gemeindebürger.
Weiß Albin „
Meyer, Bürgermeister.
Müller, Protokollführer.

Kap. II.

Zuständigkeit der Gemeindeversammlung.

§ 47. Die Gemeindeversammlung ist in nachstehenden Gemeindeangelegenheiten zu beschließen zuständig:

1. Bei Gemeindebezirksänderungen Art. 4 der Gd.=Ord.

2. Bei Annahme der Landgemeindeverfassung von Seite einer Gemeinde mit städtischer Verfassung und umgekehrt (Art. 9).

3. Über Erhebung und Regulierung der Bürgeraufnahms= und Gemeinderechtsgebühren (Art. 23). Siehe Musterregulativ S. 35. Das Regulativ ist öffentlich bekannt zu machen.

4. Bei Verleihung des Ehrenbürgerrechtes (Art. 24, Abs. 2).

5. Bei Verteilung von Gemeindegründen, Art. 27, 28 und 31, bei Gewährung von Gemeindenutzungen, welche bisher nicht üblich waren, und bei Zurückziehung der bisher übungsgemäß gewährten Nutzungen.

Ein die Verteilung von Gemeindegründen betreffender Beschluß unterliegt der staatsaufsichtlichen Genehmigung des Bezirksamts (Art. 159, Ziff. 1). Zur Verteilung von Überschüssen ist gleichfalls die Genehmigung des Bezirksamts zu erholen. (Art. 31, Abs. III.)

6. Bei Einführung oder Erhöhung von
   a) Verbrauchssteuern (Art. 40)
   b) örtlichen Abgaben und
   c) sonstiger örtlicher Abgaben (Art. 39, Abs. II).

Gemeindliche Verbrauchssteuer=Begriff.

§ 48. Unter gemeindlichen Verbrauchssteuern sind gemeindliche Abgaben zu verstehen, welche auf den Verbrauch bestimmter Gegenstände (wie Fleisch, Getreide, Mehl, Bier, Wein) innerhalb des Gemeindebezirkes gelegt sind.

Bei Erhebung des Fleisch=, Getreide= oder Mehlaufschlags dürfen die durch die Verordnung vom 27. November 1875 (G.=V.=O.=Bl. 1875, S. 690) bestimmten Sätze nicht überschritten werden. Bei Einführung oder Änderung der Erhebungssätze ist dem Bezirksamt unter Anlage der Aufschlagsordnung Anzeige zu erstatten. (M.=E. v. B. 1, I., 84, M.=Bl. S. 27).

Der Lokalmalz= und Bieraufschlag darf nur mit Genehmigung des k. Staatsministeriums des Innern, Abteilung für Landwirtschaft, Handel und Gewerbe, erhoben werden. Vergl. M.=E. vom 10. Juli 1893, A.=Bl. des Innern S. 172 und 16. Mai 1898, M.=A.=Bl. S. 279.

Instruktion von Gesuchen um Neueinführung des Lokalmalz- und Bieraufschlages.

§ 49. Bei Gesuchen um Neueinführung des Lokalmalz- und Bieraufschlages sind dem Bezirksamte nachstehende Nachweise in Vorlage zu bringen:

1. Beschlüsse des Gemeindeausschusses und der Gemeindeversammlung über Einführung des Aufschlags unter genauer Angabe des Zweckes, der Höhe, der Dauer des Aufschlags.

2. Konstatierung, welche andere Verbrauchssteuern in der Gemeinde erhoben werden oder weshalb eine Erhebung nicht erfolgt.

3. Die 2 letzten Jahresrechnungen und die beiden neuesten Voranschläge der Gemeinde (bei Gesuchen um Forterhebung sind die Aufschlagsrechnungen einzusenden).

4. Tilgungsplan in duplo über die Gemeindeschulden, zu deren Verzinsung und Tilgung der Aufschlag erbeten wird.

5. Tabelle über die jährliche Biereinfuhr und über den jährlichen Malzversud in der Gemeinde.

6. Rentamtliche Bestätigung über das Steuersoll der Gemeinde.

7. Tabelle über den Vermögens- und Schuldenstand der Gemeinde und über die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde in den letzten 5 Jahren,

8. Äußerung der Brauereiinteressenten und zwar auch derjenigen, welche Bier in die Gemeinde liefern.

Die regelmäßigen örtlichen Abgaben. Plasterzoll.

Unter den örtlichen Abgaben versteht man Gebühren für Benützung gemeindlicher Anstalten.

Zu diesen Abgaben zählen regelmäßig: Fleischbank- und Fleischbeschaugebühren, Gebühren für Begräbnisplätze, Lagerplätze, Wasserleitungen und Kanäle, Pflaster-, Weg- und Brückenzölle. Zur Erhebung der Pflaster-, Weg- und Brückenzölle ist ebenfalls ministerielle Genehmigung erforderlich. Bei Gesuchen sind die vor unter Ziff. 1 mit 4, 6 u. 7 aufgezählten Nachweise dem Bezirksamt in Vorlage zu bringen.

Die Gemeindeversammlung ist zur Beschlußfassung weiter zuständig.

9. Bei Einführung und Erhöhung von Umlagen und bei Unternehmungen und Einrichtungen, zu deren Ausführung Umlagen notwendig sind. Art. 47 siehe Musterbeschluß Seite 37.

10. Bei Anlehens- (Schuld-Passivkapitalien) Aufnahmen (Art. 61 u. ff.).

Aufnahme einer Gemeindeschuld:

§ 50. Die Aufnahme einer Gemeindeschuld ist zuläßig:

a) zur Abtragung aufgekündeter Kapitalien
b) zur Bestreitung unvermeidlicher Ausgaben
c) zur Bestreitung von Ausgaben, welche der Gemeinde zum dauernden Vorteil gereichen, sofern die Ausgaben unter lit. b und c nicht aus anderen Einnahmsquellen der Gemeinde und nicht ohne Überbürdung der Gemeindeangehörigen mit übermäßig hohen Umlagen bestritten werden können.

Tilgungspläne.

Für jede Gemeindeschuld ohne Rücksicht auf deren Höhe ist ein Tilgungsplan aufzustellen.

Staatsaufsichtliche Genehmigung zur Schuldaufnahme.

In Gemeinden mit weniger als 2500 Seelen ist zu einer den Betrag von 857 M. 14 Pf. übersteigenden Schuld die Genehmigung des Bezirksamts erforderlich. Mit dem Gesuch um Genehmigung der Schuldaufnahme sind die Beschlüsse des Gemeindeausschusses und der Gemeindeversammlung nebst dem Tilgungsplan (in Duplo) in doppelter Fertigung in Vorlage zu bringen, siehe Entwurf eines Tilgungsplanes.

Schuldentilgungsplan über 3000 M.

Die Schuld beträgt			Hievon werden bezahlt					Restschuld			Bemerkungen
Datum		Kapital	Datum		an Kapital	an Zinsen	Summa	Datum		Kapital	
		M			M	M	M			M	
1. Juli	1898	3000	1. Juli	1899	200	120	320	1. Juli	1899	2800	Die Tilgung und Verzinsung erfolgt durch Erhebung von Umlagen.
„	1899	2800	„	1900	200	112	312	„	1900	2600	
„	1900	2600	„	1901	200	104	304	„	1901	2400	
„	1901	2400	„	1902	225	96	321	„	1902	2175	
„	1902	2175	„	1903	225	87	312	„	1903	1950	
„	1903	1950	„	1904	250	78	328	„	1904	1700	
„	1904	1700	„	1905	250	68	318	„	1905	1450	
„	1905	1450	„	1906	250	58	308	„	1906	1200	
„	1906	1200	„	1907	275	48	323	„	1907	1025	
„	1907	1025	„	1908	275	41	316	„	1908	750	
„	1908	750	„	1909	300	30	330	„	1909	450	
„	1909	450	„	1910	300	18	318	„	1910	150	
„	1910	150	„	1911	150	6	156	—	—	—	

Entworfen und festgestellt in der Gemeindeausschußsitzung vom Heutigen.

Zell, den 15. Mai 1898.

Die Gemeindeverwaltung.

N. N. (folgen die Unterschriften).

Stiftungszwecke.

11. Bei Änderung des Stiftungszweckes einer örtlichen Stiftung. (Nach § 10, Tit. IV der Verfassungsurkunde zerfällt das Stiftungsvermögen in Bezug auf seine Zwecke in 3 Teile — des Kultus, der Erziehung und des Unterrichts und der Wohlthätigkeit).

12. Bei Beratung und Beschlußfassung über Angelegenheiten, bei welcher die Mehrheit der Gemeindeausschußmitglieder aus einem Privatinteresse persönlich beteiligt ist (Art. 145, Abs. V).

13. Bei Beschlußfassung über Vereinigung des Vermögens einer Ortschaft mit dem Gemeindevermögen (Art. 153, Abs. IX).

14. Bei Erledigung von Gemeindeämtern im Laufe der Wahlperiode (Art. 200).

15. Bei Erweiterung der Zuständigkeit der Gemeindeversammlung durch Statut (Art. 147, Abs. 1).

Erweiterung der Zuständigkeit der Gemeindeversammlung durch Statut.

§ 51. Dies ist zulässig in den in Art. 112, Ziff. 1, 2, 5, 6, 9, 12, 14 und 15 aufgezählten Fällen nämlich:

a) Bei Übernahme einer Garantie der Gemeinde für Anstalten und sonstige Unternehmungen;

b) bei Verpachtungen und Geldverleihen aus Gemeinde- oder Stiftungsmitteln an Gemeindeausschußmitglieder oder deren Verwandte und Verschwägerte;

c) bei Gründung neuer Gemeindeanstalten;

d) bei Gemeinde- und Stiftungsbauten;

e) bei Umwandlung der bisherigen Selbstverwaltung bedeutender Ökonomiegüter oder nutzbarer Rechte in Verpachtung und dieser in Selbstverwalung;

f) bei Abschließung von Vergleichen oder bei Erklärung des Streitabstandes, wenn dadurch eine Änderung an der Substanz des Gemeinde- oder Stiftungsvermögens herbeigeführt wird;

g) bei Geschenken und freiwilligen Gaben für Zwecke, welche außerhalb der Verpflichtung der Gemeinde liegen;

h) bei Beschlüssen über Abänderung des gesetzlichen Maßstabes für Verteilung der Naturaleinquartierung;

i) bei Regulierung der Heimatgebühren durch Statut (Art. 147, Abs. I).

Heimatgebühren-Regulativ.

§ 52. Nach der Novelle vom 17. Juni 1896 zum bayer. Gesetze vom 16. April 1868 über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt dürfen die Heimatgebühren zu nachstehenden Höchstbeträgen erhoben werden:

I. Im Falle des Art. 3, Abs. 1 des Gesetzes (bei Verehelichung):
   a) in Gemeinden von 1500—5000 Seelen bis zu 40 M.
   b) in Gemeinden unter 1500 Seelen bis zu 20 M.

II. Im Falle des Art. 6, 7 und 7a des Gesetzes (bei Erhebung eines Anspruchs auf Verleihung des Heimatrechtes in der Aufenthaltsgemeinde auf Grund 4 und 7 jährigen Aufenthalts).
   a) in Gemeinden von 1500—5000 Seelen bis zu 20 M.
   b) in Gemeinden unter 1500 Seelen bis zu 10 M.

III. Für Ausländer (Nichtdeutsche) in allen Fällen
   a) in Gemeinden von 1500—5000 Seelen bis zu 80 M.
   b) in Gemeinden unter 1500 Seelen bis zu 40 M.

IV. Bei vertragsmäßiger Heimatverleihung an Bayern (Art. 8) und an

Nichtbayern (Art. 9) ist der Gemeinde die Festsetzung der Heimatgebühr vollständig freigestellt.

16. Zur Genehmigung des Gemeindeausschußbeschlusses über die erfolgte Jagdverpachtung. Ges. vom 30. März 1850, die Ausübung der Jagd betr. Ges.=Bl. S. 117 und Vollz.=V.=O. vom 5. Februar 1857 abgedruckt in den Kreisamtsblättern.

Jagdverpachtung.

§ 53. Die Jagdverpachtung hat in der Regel im Wege der öffentlichen Versteigerung zu geschehen, darf aber auch durch Vertragsabschluß erfolgen. Die Jagdpachtverhandlungen unterliegen der Prüfung des Bezirksamts.

Zu diesem Zwecke sind dem Bezirksamt in Vorlage zu bringen:

1. Die Beschlüsse des Gemeindeausschusses und der Gemeindeversammlung über die Jagdverpachtung
2. Im Falle der Versteigerung die Nachweise über die rechtzeitig erfolgte öffentliche Bekanntmachung
3. Das Versteigerungsprotokoll
4. Die nach § 6 Ziff. 14 d. Vollz.=V. vorgeschriebene Tabelle.

17. Bei Tragung des bei Aufläufen entstandenen Schadens. Ges. vom 12. März 1850 Ges.=Bl. S. 73.

18. Bei statutarischer Ausdehnung der reichsgesetzlichen Krankenversicherung auf die in der Land= und Forstwirtschaft beschäftigten Arbeiter, auf die Dienstboten und das landwirtschaftliche Gesinde siehe Krankenversicherung. Seite 53.

19. Bei den nach § 142 der Reichsgewerbeordnung v. 21. Juni 1869 in der Fassung nach der Novelle vom 26. Juli 1897 und § 50 d. bayr. Vollz.=V. v. 29. März 1892 Ges.= u. V.=Bl. S. 61 zulässigen statutarischen Bestimmungen.

20. Bei Umwandlung konfessioneller Volksschulen in confessionell gemischte und umgekehrt. §§ 7 und 3 d. K. Allerh. V.=O. v. 26. August 1883 Ges. und V.=Bl. S. 408.

Dritter Titel.

Armenwesen.

Gesetz v. 29. April 1869 über öffentliche Armen= und Krankenpflege (Ges.=Bl. 1866/99 S. 1093 und der Novellen v. 3. Februar 1883 Ges.= u. V.=Bl. S. 81 und 17. Juni 1896 Ges. und V.=Bl. S. 301.

Kap. I.

Zusammensetzung des Armenpflegschaftsrates in Landgemeinden.

§ 54. In Landgemeinden besteht der Armenpflegschaftsrat:

1. Aus dem Pfarrer als Vorstande, 2. aus dem Bürgermeister, 3. aus dem Beigeordneten, 4. aus den von der Gemeindeverwaltung abgeordneten Gemeindeverwaltungsmitgliedern und aus den von der Gemeindeverwaltung gewählten Armenpflegschaftsräten, 5. aus dem Bezirksarzt, wenn ein solcher in der Gemeinde seinen Amtssitz hat. Art. 22 d. Ges.

Kap. II.

Aufgabe des Armenpflegschaftsrates.

§ 55. Zur Aufgabe des Armenpflegschaftsrates gehört:

1. Die Vertretung der Gemeinde in allen Angelegenheiten der öffentlichen Armenpflege (Art. 27).
2. Die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen
3. Ergreifung von Maßnahmen zur Verhinderung der Verarmung (Art. 1).

Begriff der Hilfsbedürftigkeit.

Hilfsbedürftig im Sinne des Armengesetzes sind alle diejenigen mittellosen Personen (unbemittelte Arbeitsunfähige), welche in Folge ihrer Jugend (Kinder) oder hohen Alters (Greisenalter) oder Gebrechen (Krüppel) oder Krankheit oder in Folge eines momentanen Notstandes (Unglücksfall) nicht im Stande sind, das zur Erhaltung des Lebens und der Gesundheit Unentbehrliche sich zu verschaffen und weder von den zur Alimentation rechtlich verpflichteten noch von der freiwilligen Armenpflege die nötige Hilfe erhalten. (Art. 3 und 4).

Alimentationspflichtige Personen.

Zur Alimentation sind gesetzlich verpflichtet, der Ehemann, die Ehefrau, die Eltern und Großeltern, die Kinder und Enkel. Art. 5a Ges.- und V.-Bl. 1888 S. 81 Reichsges. v. 12. März 1894 = Seite 261 (§ 361 Ziff. 10 d. R.-St.-G.-B.).

Kap. III.

Unterstützungspflicht der Gemeinde. Umfang.

§ 56. Die Unterstützungspflicht der Gemeinde erstreckt sich:

I. Auf die in der Gemeinde heimatberechtigten hilfsbedürftigen Personen. Diesen Personen gegenüber hat die Unterstützungspflicht nachstehenden Umfang: Es ist

1. den ganz oder teilweise arbeitsunfähigen Personen, die zur Erhaltung des Lebens unentbehrliche Nahrung, Kleidung, Wohnung, Heizung und Pflege zu gewähren;
2. Kranken ist die erforderliche ärztliche Hilfe nebst Pflege und Heilmitteln zu verschaffen, insbesondere sind Geisteskranke, welche der notwendigen Aufsicht und Pflege entbehren, in einer Irrenanstalt unterzubringen;
3. für die einfache Beerdigung verstorbener mitteloser Personen ist zu sorgen, wobei jedoch eine Verpflichtung zur Bezahlung von Stolgebühren nicht besteht;
4. armen Kindern ist die erforderliche Erziehung und Unterbringung zu verschaffen.

§ 57. II. Auf die in der Gemeinde beschäftigten Dienstboten und ständigen Lohnarbeiter, welche in der Gemeinde die Heimat nicht besitzen (Art. 11).

Krankenversicherung für Dienstboten und ständige Lohnarbeiter.

Diesen Personen ist von der Dienstgemeinde (Arbeitsgemeinde), wenn sie wegen Erkrankung (Geisteskrankheit und Wochenbett ausgeschlossen) hilfsbedürftig im Sinne des Armengesetzes (s. vor.) sind, Krankenhilfe d. i. ärztliche Behandlung, Pflege und Heilmittel 90 Tage zu gewähren.

Distriktskrankenanstalten.

In der Mehrzahl der Gemeinden und zwar in Distrikten, in welchen Distriktskrankenanstalten sind, ist die Krankenhilfe für die Dienstboten und ständigen Lohnarbeiter distriktiv geregelt. Es erheben die Gemeinden von den im Gemeindebezirke befindlichen Dienstboten und ständigen Lohnarbeitern Krankenkassebeiträge bis zum Höchstbetrage von wöchentlich 15 Pfennig und liefern diese Beträge quartalweise an den Kassier der Distriktskrankenkasse ab.

Gegen dieses Entgelt gewährt der distriktive Verband anstatt der Dienst- und Arbeitsgemeinde dem Dienstboten und ständigen Lohnarbeiter 90 Tage lang die erforderliche Krankenhilfe entweder im Krankenhause oder wie bei leichteren Krankheitsfällen durch die aufgestellten Ärzte und Apotheker.

Ist ein distriktiver Krankenverband nicht vorhanden, so wird eine Ausdehnung der reichsgesetzlichen Krankenversicherung durch Statut auf die Dienstboten und ständigen Lohnarbeiter im Interesse der Gemeinde liegen.

§ 58. III. Auf diejenigen in der Gemeinde nicht heimatberechtigten fremden Personen ohne Rücksicht auf deren Staatsangehörigkeit, welche sich unmittelbar vor Eintritt der Unterstützungsbedürftigkeit mindestens sechs Monate lang freiwillig und ununterbrochen in der Gemeinde aufgehalten haben.

Diesen ist die Krankenhilfe oder Unterstützung zur Bestreitung des Lebensunterhaltes in dem in Art. 10 Abs. II Ziff. 1 u. 2 bezeichneten Umfange zu gewähren.

Unterstützung der Fremden.

§ 59. IV. Auf die sonstigen Fremden (Bayern, Nichtbayern, Deutsche und Ausländer). In diesem Falle ist die Gemeinde verbunden:

1. den im Gemeindebezirke befindlichen Hilfsbedürftigen, deren Heimat unbekannt oder bestritten ist, oder deren Unterstützung von der verpflichteten Gemeinde oder öffentlichen Kasse verweigert wird, die notwendige Hilfe nach Maßgabe des Art. 10 Abs. II Ziff. 1, 2 und 4, dann Abs. III so lange angedeihen zu lassen, bis die Heimat oder die Unterstützungspflicht amtlich festgestellt ist;
2. sonstigen Fremden, welche während ihres Aufenthaltes in der Gemeinde der öffentlichen Hilfe bedürfen, die unentbehrlichen Reisemittel oder die erforderliche unverschiebliche Unterstützung nach Maßgabe des Art. 10 Abs. II Ziff. 1 und 2, dann Abs. III zu gewähren;
3. für einfache Beerdigung der im Gemeindebezirke verstorbenen mittellosen Fremden und aufgefundenen Leichen zu sorgen, wobei jedoch eine Verpflichtung zur Bezahlung von Stolgebühren nicht besteht.

Ersatzansprüche für geleistete Armenhilfe.

§ 60. Ersatzansprüche für geleistete Kranken- und Armenhilfe können geltend gemacht werden:

1. im Fall II (§ 57), wenn die Krankenhilfe die Zeit von 90 Tagen übersteigt;
2. im Fall III (§ 58), wenn die Kranken- oder Armenhilfe die Zeit von 4 Wochen überdauert;
3. im Fall IV (§ 59), ohne Rücksicht auf die Zeitdauer der Kranken- und Armenhilfe.

Voraussetzung für die Geltendmachung der Ersatzansprüche ist die rechtzeitige und vorschriftsmäßige Erstattung der Anzeige, wie sie Art. 31 des Ges. vorschreibt. Dieser Artikel lautet:

Wird einem fremden Hilfsbedürftigen, dessen sofortige Heimweisung nicht zulässig oder nicht thunlich ist, Unterstützung gewährt, so hat der Armenpflegschaftsrat, beziehungsweise die Verwaltung der hilfeleistenden Krankenanstalt an den Armenpflegschaftsrat der ersatzpflichtigen Gemeinde binnen drei Tagen Nachricht abzusenden.

Der Lauf dieser dreitägigen Frist beginnt mit dem auf den Anfang der Hilfeleistung folgenden Tage. In den Fällen des Art. 11 Abs. II und Art. 13 Abs. IV ist spätestens fünf Tage vor Ablauf der dort festgesetzten Zeiträume die Nachricht abzusenden.

Ist die Staatskasse ersatzpflichtig, so muß die vorgeschriebene Nachricht an die Distriktsverwaltungsbehörde der Heimat des Hilfsbedürftigen, ist eine andere öffentliche Kasse ersatzpflichtig, so muß sie an die gesetzlichen Vertreter dieser Kasse ergehen. Ist die Heimat unbekannt, so ist die Anzeige an die der unterstützenden Gemeinde vorgesetzte Verwaltungsbehörde zu erstatten.

Wird die vorgeschriebene Frist versäumt, so ist ein Ersatzanspruch nur für die nach dem Tage der ergangenen Nachricht geleistete Hilfe zulässig.

Die Geltendmachung der Ersatzansprüche ist Sache des Armenpflegschaftsrates oder der Verwaltung der hilfeleistenden Anstalt.

Anzeigeerstattung von geleisteter Armen- und Krankenhilfe.

Die Anzeige ist sohin zu erstatten bei in einer bayer. Gemeinde beheimateten Person an den Armenpflegschaftsrat der Heimatgemeinde, bei heimatlosen bayer. Staatsangehörigen und bei allen Nichtbayern an das Bezirksamt, s. M.-E. vom 8. März 1873 M.-A.-Bl. des Innern S. 362.

Liquidation des Kostenrückersatzes aus der Staatskasse.

In den Fällen, in welchen die Staatskasse ersatzpflichtig ist, haben die Armenpflegen ihre Auslagen unter Vorlage der Detaillquittungen der Ärzte, Apotheker, Geschäftsleute, Pflegpersonals u. s. w. beim vorgesetzten Bezirksamt zu liquidieren und den Rückersatz aus der bayer. Staatskasse zu beantragen. Wenn möglich sind von den Legitimationspapieren der Unterstützten Abschriften zu fertigen und vorzulegen. Festzustellen ist ferner, ob die Unterstützten nicht Mitglieder einer Krankenkasse oder auf Grund Art. 11 u. 13 Abs. IV des Armengesetzes zu unterstützen waren.

4. Von dem Unterstützten, wenn derselbe binnen 10 Jahren nach Empfang

der Unterstützung zum Ersatz im Stande ist Art. 5 Abs. I oder aus dessen Nachlaß Art. 7.

5. Von den zur Alimentation des Unterstützten Verpflichteten, welche ihre Verbindlichkeit nicht erfüllt haben. (Art. 5 u. 5a.)

Ersatzanspruch von Privatpersonen für geleistete Armen- und Krankenhilfe.

§ 61. Privatpersonen z. B. Ärzte, Apotheker, Bader, Hebammen können von der Armenpflege (des Ortes der Hilfeleistung oder der Armenpflege der Heimatgemeinde des Unterstützten) Ersatz für geleistete Armen- und Krankenhilfe beanspruchen, wenn

a) die Hilfe einer im Sinne des Armengesetzes (Art. 3 und 4) hilfsbedürftigen Person geleistet wurde, wenn

b) die Hilfe so dringend war, daß eine vorherige Anzeige an den Armenpflegschaftsrat des Ortes der Hilfeleistung nicht möglich war, z. B. bei Unglücksfällen, Entbindungen und wenn

c) nach der ersten Hilfeleistung ungesäumt binnen längstens 48 Stunden Anzeige von der Hilfeleistung dem Armenpflegschaftsrat des Ortes der Hilfeleistung erstattet worden ist.

Manche Ärzte u. s. w. sind, wie die vom k. Verwaltungsgerichtshof in München entschiedenen Fälle darthun, ihres Ersatzanspruches lediglich deshalb verlustig geworden, weil sie die Anzeige an den Armenpflegschaftsrat der Heimatgemeinde des Unterstützten gemacht haben, obwohl die Hilfeleistung nicht am Heimatorte, sondern am Aufenthaltsorte geleistet worden war. Wird also beispielsweise einer in Würzburg wohnenden hilfsbedürftigen Person, welche in Zell beheimatet ist, Armen- oder Krankenhilfe von einer Privatperson in Würzburg geleistet, so ist die Anzeige nicht nach Zell, sondern an den Armenpflegschaftsrat Würzburg zu erstatten.

Deckungsmittel zur Bestreitung des Bedarfs der örtlichen Armenpflege.

§ 62. Die Mittel zur Bestreitung des Bedarfs der örtlichen Armenpflege sind zu schöpfen:

1. aus den Nutzungen des für Armenzwecke ausgeschiedenen Gemeindevermögens (Lokalarmenfonds);
2. aus den stiftungsgemäß hiezu verfügbaren Nutzungen örtlicher Wohlthätigkeitsstiftungen;
3. aus den der Armenpflege durch die Gesetze zugewiesenen Einnahmen;
4. aus den zu Gunsten der Armenpflege in der Gemeinde bereits rechtmäßig bestehenden oder in gesetzlich zulässiger Weise einzuführenden örtlichen Abgaben für feierliche Hochzeiten in öffentlichen Wirtschaften, für Veranstaltung öffentlicher Festlichkeiten, Lustbarkeiten, Pferderennen, Musikproduktionen, Tanzunterhaltungen, Theatervorstellungen und Schaustellungen aller Art;
5. aus den regelmäßigen oder außerordentlichen Zuschüssen der Gemeindekasse oder anderer öffentlicher Kassen;
6. aus den für laufende Ausgaben bestimmten Schenkungen oder Vermächtnissen, aus den zum Besten der Armenpflege veranstalteten

Sammlungen und Verloosungen, aus Ersatzleistungen und sonstigen außerordentlichen Einnahmen.

Reichen diese Einnahmsquellen nicht aus, so ist der Mehrbedarf nach den Vorschriften der Gemeindeordnung über die Bestreitung der Gemeindebedürfnisse zu decken.

Umkost.

§ 63. In Landgemeinden kann die Verköstigung der Armen an die einen selbstständigen Haushalt führenden Einwohner in bestimmter Reihenfolge nach einem billigen Maßstabe übertragen werden, wenn der Gemeindeausschuß und der Armenpflegschaftsrat übereinstimmend für dieses Verfahren sich entscheiden; dasselbe darf jedoch auf Kinder bis zu vollendeter Werktagsschulpflicht, auf kranke und sicherheitsgefährliche Personen keine Anwendung finden.

Mit Armenlasten überbürdete Gemeinden.

§ 64. Die Gemeinden können zur Deckung der Armenlasten im Falle der Überbürdung Zuschüsse aus Distriktsmitteln beanspruchen.

Als mit Armenlasten überbürdet ist eine Gemeinde dann zu erachten, wenn der durch Umlagen aufzubringende Zuschuß aus der Gemeindekasse zur Bestreitung des Bedarfes der Armenkasse (Art. 18 Abs. II) im Zusammenhalte mit den für die sonstigen Gemeindebedürfnisse zu erhebenden Umlagen eine Höhe erreicht, daß hiedurch der Nahrungsstand eines erheblichen Teiles der Umlagenpflichtigen gefährdet wird.

Jene Gemeinden, welche eine Unterstützung aus Distriktsmitteln beanspruchen, haben diesen Anspruch jährlich vor der ordentlichen Distriktsratsversammlung beim Bezirksamte schriftlich anzumelden. Die eingekommenen Gesuche sind vom Bezirksamte zu instruieren und dem Distriktsrate zur Beschlußfassung vorzulegen. Lehnt der Distriktsrat den Anspruch einer Gemeinde ganz oder teilweise ab, so steht der Gemeinde gegen den ablehnenden Beschluß binnen vierzehn Tagen nach dessen Eröffnung die Beschwerde an die Kreisregierung, Kammer des Innern, zu, welche auf Grund kollegialer Beratung darüber beschließt, ob und in welchem Umfange die Gemeinde als mit Armenlasten überbürdet zu erachten und welche Unterstützung aus Distriktsmitteln ihr deshalb zu gewähren sei.

Gegen die Entschließung der Kreisregierung findet nach Maßgabe des Art. 23 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Distriktsräte betreffend, die Berufung an das Kgl. Staatsministerium des Innern statt.

Die Hälfte des Aufwandes, welcher den Distriktsgemeinden für die Unterstützung der mit Armenlasten überbürdeten Gemeinden des Distriktes jährlich erwächst, ist von der Kreisgemeinde den Distriktsgemeinden aus Kreismitteln zu ersetzen.

Art. 5 der Novelle z. Armengesetz v. 3. Februar 1888 Ges.-V.-Bl. 81 Ziff. 11 und 12 d. M.-E. v. 17. Februar 1888 M.-A.-Bl. d. Innern S. 65.

Kap. IV.

Folgen der öffentlichen Armenunterstützung.

§ 65. Die empfangene (oder beanspruchte) öffentliche Armenunterstützung hat für eine bestimmte Zeitdauer den Ausschluß von der Ausübung des Wahl-

rechtes zum Reichstag und Landtag, des Amtes eines Schöffen und Geschworenen, ein Einspruchsrecht der Heimatgemeinde gegen die Ausstellung des Verehelichungszeugnisses, das Recht der Aufenthaltsgemeinde zur Verweigerung des Bürger- und Heimatrechtes und zur Aufenthaltsversagung und -Verweigerung zur Folge und verpflichtet den Unterstützten sich zu einer seinen Kräften angemessenen Arbeit verwenden zu lassen Art. 6 Abs. 2 und zum Gehorsam gegen die Anordnungen des Armenpflegschaftsrates Art. 30.

Vierter Titel.

Kirchenwesen.

Die kirchliche Einteilung in Bayern.

§ 66. Für die katholische Kirche in Bayern sind zwei Kirchenprovinzen gebildet: a) das Erzbistum München-Freising mit den Suffraganbistümern Augsburg, Passau und Regensburg, b) das Erzbistum Bamberg mit den Suffraganbistümern Würzburg, Eichstädt und Speyer.

Für die protestantische Kirche ist errichtet das k. prot. Oberkonsistorium in München mit den Konsistorien Ansbach und Bayreuth und dem selbständigen Dekanat München, ferner das unmittelbare Konsistorium in Speyer.

Zusammensetzung der Kirchenverwaltung.

§ 67. Die Kirchenverwaltung in Landgemeinden ist zusammengesetzt aus dem Pfarrer, einem Mitgliede (Abgeordneten) des Gemeindeausschusses womöglich derselben Konfession, und 2—4 gewählten Kirchengemeindemitgliedern. §§ 59 Abs. 3 und 94 Abs. 5 des rev. Gemeindedikts vom 1. Juli 1834, Ges.-Bl. S. 121.

Wahlrecht bei den Kirchengemeinde-Wahlen.

§ 68. Wahlberechtigt bei den Kirchengemeindewahlen sind alle 21 Jahre alten selbständigen Männer, welche die bayr. Staatsangehörigkeit besitzen, in der Kirchengemeinde wohnen, daselbst mit direkter Steuer angelegt und in der Wählerliste ihrer Confession eingetragen sind, sofern nicht Wahlausschließungsgründe (s. Gemeindewahlen) vorliegen.

Zuständigkeit der Kirchengemeindeversammlung.

§ 69. Die Kirchengemeindeversammlung ist zu Beschlußfassung zuständig:

1. Bei Erwerbungen, Veräußerungen von Realitäten und nutzbaren Rechten;
2. bei Einführung oder Erhöhung von Kirchengemeindeumlagen;
3. bei Aufnahme von Passivkapitalien. § 104 des revid. Gemeindedikts.
4. bei Anordnung von Kirchendiensten (Heiligenmeisterdienst).

Giltigkeit eines Beschlusses.

§ 70. Zur Giltigkeit eines Kirchengemeindebeschlusses ist herkömmliche Ladung und die Anwesenheit von wenigstens zwei Dritteilen der Kirchengemeindemitglieder (der selbständigen volljährigen, Steuerzahlenden männlichen Confessionsangehörigen) erforderlich.

Über die Stiftungskuratel vergl. § 123 und 128 des revidierten Gemeindeedikts und Ziff. 143, 144, 136 der V. V. z. Gd.-Edikt.

Fünfter Titel.

Volksschulwesen.

Kap. I.

Beaufsichtigung und Leitung des Volksschulwesens.

§ 71. Die Aufsicht über die Schulen in Gemeinden mit Landgemeindeverfassung haben die Ortsschulbehörden, der Lokalschulinspektor und die Lokalschulinspektion. Die Oberleitung der sämmtlichen Volksschulen eines Regierungsbezirkes kommt der Kreisregierung zu. Die oberste Leitung des gesammten bayerischen Volksschulwesens hat das K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Kap. II.

Zusammensetzung der Lokalinspektion in Landgemeinden.

§ 72. Die Lokalschulinspektion in Landgemeinden ist zusammengesetzt 1. aus dem Pfarrer als Vorstand 2. aus dem Bürgermeister 3. aus 2 bis 3 Abgeordneten des Gemeindeausschusses 4. aus dem Lehrer. M.-E. v. 22. März 1821 R.-Bl. S. 291 und M.-Bek. v. 29. Nov. 1897 G.-V.-Bl. S. 370.

Combinierte Schulsprengel.

Bei combinierten Schulsprengeln, d. i. bei Schulen, welche aus mehreren Gemeinden oder Gemeindebruchteilen bestehen, wird die Lokalschulinspektion durch ein Mitglied des Gemeindeausschusses jener Gemeinde, welche nicht Sitz der Schule ist, verstärkt, wenn aus dieser Gemeinde wenigstens ein Drittel der Schulkinder zur gemeinsamen Schule geschickt werden. Über die Zusammensetzung in confessionell gemischten Orten s. § 13 d. V.-O. vom 26. August 1883 Ges.- und V.-Bl. S. 407.

Kap. III.

Wirkungskreis der Lokalschulinspektion.

§ 73. Zum Wirkungskreis der Lokalschulinspektion gehört: Die Aufnahme in die Schule, die Aufsicht über den Schulbesuch, die Abwandlung der Schulversäumnisse, die Dispensation vom Schulbesuche in einzelnen Fällen, die Überwachung der Schulzucht, die Regelung der Ferien innerhalb der gezogenen Schranken, Antragstellung in Bezug auf die Schulgebäude und deren Ausstattung, gutachtliche Äußerungen bei Errichtung neuer Schulen, bei Ein- und Umschulungen, Herstellung der Schulfassion. Rechtsrheinische Amtsinstruktion für die Lokalschulinspektionen v. 15. Sept. 1808. Über die Regelung der Ferien s. d. M.-E. v. 18. Juni 1896 K.-M.-Bl. S. 207. Über die Herstellung der Schulfassionen s. M.-E. v. 12. Okt. 1832.

Schulversäumnisse.

§ 74. Hinsichtlich der Abwandlung der Schulversäumnisse ist die V. O. 2. Sept. 1886 Ges.- u. V.-Bl. S. 585 maßgebend.

Entschuldbare Schulversäumnisse.

Als entschuldbare Schulversäumnisse (der Werktags-, Sonntags-, Fortbildungsschule, der Christenlehre) sind zu erachten: Krankheit des Schulpflichtigen, ungangbarer Weg, ungestüme Witterung, wenn der Schulort entlegen ist, Unentbehrlichkeit des Schulpflichtigen zu häuslichen und landwirtschaftlichen Dienstleistungen in Notlagen, durch Sitte und Anstand gebotene Teilnahme desselben an ungewöhnlichen Familienereignissen (Sterbefällen in der Familie).

Schulsitzungen.

Die sämmtlichen Versäumnisse des Schul- und Religionsunterrichts (entschuldbare und schuldhafte) sind vom Lehrer zu verzeichnen uud in der am ersten oder zweiten Sonntag jeden Monats stattfindenden Schulsitznng der Ortsschulbehörde zu verbescheiden.

Abwandlung schuldhafter Schulversäumnisse.

§ 75. Bei Abwandlung schuldhafter Schulversäumnisse ist nachstehendes zu beachten:

Die Eltern, Pflegeeltern, Vormünder, Dienst- und Lehrherrn der säumigen pflichtigen Schüler sind gegen schriftlichen Nachweis zur Schulsitzung zu laden.

Säumige Sonntagschulpflichtige sind in der gleichen Weise vorzuladen.

Der Beschluß der Ortsschulbehörde hat bei schuldhaften Versäumnissen der Schule, der Christenlehre zu lauten:

1. Beim ersten schuldhaften Versäumnis innerhalb des nämlichen Schuljahres in der Regel
   a) auf Verwarnung gegen die Eltern und Dienstherrn rc. und auf Disciplinarverweis mit Verwarnung gegen die Sonntagschulpflichtigen oder
   b) beim Obwalten erschwerender Umstände auf Geldstrafe und Verwarnung gegen die Eltern rc. und auf Schularrest bis zu 6 Stunden mit Verwarnung gegen den Sonntagsschulpflichtigen.
2. Beim zweiten schuldhaften Versäumnis innerhalb des nämlichen Schuljahres auf die unter lit. b genannten Strafen.
3. Bei einem dritten und weiteren schuldhaften Versäumnis gegen Eltern rc., sowie gegen den Sonntagsschulpflichtigen auf Anzeige bei der Amtsanwaltschaft des einschlägigen Amtsgerichtes.

Ist aber seit der letzten Einschreitung wegen schuldhafter Versäumnisse ein längerer Zeitraum innerhalb desselben Schuljahres verflossen, so darf die Anzeige unter Ziff. 3 erst nach Verhängung einer weiteren Geldstrafe (nun bis zu 1 M.) und Verwarnung gegen die Eltern u. s. w. und eines weiteren Schularrestes nebst Verwarnung gegen den Sonntagsschulpflichtigen erstattet werden.

Den zur Schulsitzung Nichterschienenen (Eltern rc., Sonntagsschulpflichtigen) sind die Beschlüsse der Ortsschulbehörde schriftlich gegen Nachweis zu eröffnen.

Bei Erstattung von Anzeigen an die Amtsanwaltschaft ist jedesmal zu konstatieren, daß und wann die schriftliche Ladung zur Schulsitzung, daß und wann die schriftliche Eröffnung des Beschlusses der Ortsschulbehörde und daß und wann Geldstrafe und Verwarnung gegen die Eltern rc., Schularrest und Verwarnung gegen die Sonntagsschulpflichtigen ausgesprochen worden ist.

Kap. IV.

Beginn der Schulpflicht, Dispensen, Zurückstellungen Befreiungen vom Besuche der Werktagsschule.

§ 76. Die Schulpflicht beginnt mit dem vollendeten 6. Lebensjahr d. h. es sind alle Kinder ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit, Heimat und Konfession zum Besuche der Volksschule verpflichtet, welche da, wo das Schuljahr am 1. Mai beginnt, am letzten April und da, wo das Schuljahr am 1. Oktober (oder Mitte September) beginnt, am letzten September 6 Jahre alt geworden sind.

Die Volksschulpflicht dauert 7 Jahre in der Werktagsschule und 3 Jahre in der Sonntagsschule, endigt also nach 10 Jahren sofern der betreffende Schüler die Austrittsprüfung bestanden hat. Bei gehöriger körperlicher und geistiger Entwicklung können auch diejenigen Kinder, welche in den nächstfolgenden 3 Monaten vom Beginn des Schuljahres an gerechnet 6 Jahre alt werden, zum Schulbesuch zugelassen merden.

Dispens vom Besuche der Volksschule ist zulässig: a) beim Genuß eines den öffentlichen Schulunterricht ersetzenden Privatunterrichts, b) beim Besuch einer öffentlichen höheren Lehranstalt, c) bei Sonntagsschulpflichtigen beim Besuch einer ländlichen oder gewerblichen Fortbildungsschule.

Eine Zurückstellung vom Schulbesuche kann von der Ortsschulbehörde für Kinder mit zurückgebliebener körperlicher oder geistiger Entwicklung, wegen Schwächen oder Gebrechen gewährt werden.

Dispensation vom 10jährigen Schulbesuch kann und darf nur in wirklichen Notfällen von den Distriktsschulbehörden bewilligt werden.

Kap. V.

Beteiligung der kirchlichen Oberbehörden an der Schulaufsicht.

§ 77. Die kirchlichen Oberbehörden sind an der Leitung und Aufsicht über die Volksschule hinsichtlich der kirchlich religiösen Aufgabe der Volksschule beteiligt.

Kap. VI.

Schulbedarf.

§ 78. Über den Schulbedarf und zwar sowohl über den sachlichen Bedarf (Realexigenz, Herstellung und Unterhaltung der Schulgebäude, Schulrequisiten, Beheizung, Reinigung) als auch über den persönlichen Bedarf (Personalexigenz, Lehrerbesoldung) haben, da die Schulen Gemeindeanstalten sind, die Gemeinden, Gemeindeausschuß und Gemeindeversammlung zu beschließen. Art. 1 des Schulbedarfges. v. 10. November 1861 Ges. Bl. 297.

Feststellung und Verteilung des Schulaufwandes.

Bei combinierten Schulsprengeln hat die Schulsprengelvertretung den Schulaufwand festzustellen und auf die einzelnen Bestandteile des Schulsprengels zu verteilen.

§ 79. Die Schulsprengelvertretung ist zusammengesetzt:

1. aus der Gemeindeverwaltung der Schulsitzgemeinde,
2. aus den Bürgermeistern der zum combinierten Schulsprengel ganz oder teilweise gehörigen Gemeinden,

3. aus je einem vom Gemeindeausschuß der unter 2 genannten Gemeinden gewählten Abgeordneten. (Art. 7).

Die Schulsprengelvertretung hat die auf jeden einzelnen Bestandteil des combinierten Schulsprengels treffende Aufwandsquote zu berechnen.

Für Beischaffung der Beitragsquote haben die Gemeindeausschüsse der ganz oder teilweise zum Schulsprengel gehörigen Gemeinden selbst zu sorgen.

Verwaltung des Schulvermögens.

§ 80. Die Verwaltung des Schulvermögens und die Stellung der Schulkasserechnungen steht der Gemeindeverwaltung der Schulsitzgemeinde allein zu.

Deckungsmittel für den Schulbedarf.

Die Deckungsmittel für den Schulbedarf sind u. A. die Renten aus dem Schulfond, der Ertrag des Schulgeldes, Zuschüsse aus Kreisfonds und ev. Umlagen.

Sechster Titel.

Die Arbeiterversicherungsgesetze des Deutschen Reichs.

I. Abschnitt.

Das Krankenversicherungsgesetz der Arbeiter vom $\frac{\text{15. Juni 1883}}{\text{10. April 1892}}$ Reichs-Ges.-Bl. 1892 S. 441, bayer. A.-G. vom 26. Mai 1892, Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 441, Bekanntmachung vom 15. Oktober 1892 „den Vollzug des Krankenversicherungsgesetzes betr." Ges.- u. V.-O.-Bl. S. 621.

Kap. 1.

Gegenstand (Zweck) der Krankenversicherung.

§ 81. Die Versicherung der Arbeiter erfolgt für den Fall a) der Krankheit und b) der durch Krankheit herbeigeführten Erwerbsunfähigkeit (§ 5 des Gesetzes). Die Versicherung ist zeitlich regelmäßig auf die Dauer von je 13 Wochen beschränkt.

Auch Geisteskrankheit ist eine Krankheit im Sinne des Gesetzes, nicht aber Entbindung, Schwangerschaft und Wochenbett mit naturgemäßem Verlauf.

Gleichgiltig ist, ob die Krankheit in oder außer Dienst zugezogen wurde, z. B. hat ein Arbeiter, der am Sonntag auf einem Spaziergang einen Armbruch erleidet Anspruch auf Krankenhilfe.

Kap. 2.

Versicherte Personen.

§ 82. Gegen Krankheit und deren Folgen sind nach dem Krankenversicherungsgesetz versichert: Arbeiter, Gehilfen, Lehrlinge, niedere Betriebsbeamte, Werkmeister oder Techniker, Handlungsgehilfen und Handlungslehrlinge, welche a) im stehenden Gewerbebetriebe einschließlich der Handelsgewerbe und der Transportbetriebe und ohne Unterschied zwischen fabrik- und handwerksmäßigem Betriebe, b) bei Bauten (Baubetriebe und Regiebauten) gegen Lohn oder Gehalt

(bei letzterem nur bis zur Höhe von 2000 Mk.) beschäftigt sind. Als Gehalt und Lohn gelten auch Tantiemen und Naturalbezüge. § 1 des Gesetzes. Nicht versichert sind: a) die Unternehmer und Arbeitgeber; b) diejenigen Arbeiter, deren Beschäftigung durch die Natur ihres Gegenstandes oder im Voraus durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist; c) die Dienstboten und d) die in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Arbeiter.

Ausdehnung der Krankenversicherung durch Statut.

Auf die Dienstboten, sowie auf die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter, kann jedoch in Bayern die reichsgesetzliche Krankenversicherung durch Statut der Gemeinde (in Landgemeinden durch Beschluß des Gemeindeausschusses und der Gemeindeversammlung) erstreckt werden. Artikel 2 des bayerischen A.-G. vom 26. Mai 1892, Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 441.

Kap. 3.

Organisation der Krankenversicherung der Arbeiter.

§ 83. Die versicherungspflichtigen und versicherungsfähigen Arbeiter, welche nicht einer Orts-, Betriebs- oder Fabriks-, Bau-, Innungs-, Knappschafts- oder eingeschriebenen Hilfskasse angehören, sind kraft Gesetzes bei der Gemeindekrankenversicherung ihres Beschäftigungsortes versichert. (Beitrittszwang.) § 4 des Gesetzes.

Bei Gewerbebetrieben mit wechselnder Arbeitsstätte gilt als Beschäftigungsort der Sitz des Gewerbebetriebs, d. i. der Ort, an welchem sich der Mittelpunkt der Betriebsgeschäfte befindet, z. B.: Ein Baugeschäft, das in Würzburg den Sitz des Betriebes hat, führt Bauten an verschiedenen Orten außerhalb Würzburg aus. Die bei diesen Bauten beschäftigten Arbeiter sind sämtliche Mitglieder der Gemeindekrankenversicherung der Stadt Würzburg.

Anmeldepflicht.

Die Unternehmer und Arbeitgeber haben jede von ihnen beschäftigte versicherungspflichtige Person spätestens am dritten Tage nach Beginn der Beschäftigung anzumelden und spätestens am dritten Tage nach Beendigung derselben wieder abzumelden § 49 des Gesetzes.

Folgen der Unterlassung der An- und Abmeldepflicht.

Unterlassung der Ab- u. Anmeldepflicht zieht die Folgen des § 50 des Gesetzes, nämlich Ersatz des von der Gemeindekrankenversicherung allenfalls gemachten Kostenaufwandes, Bestrafung und bezw. Fortzahlung der Krankenversicherungsbeiträge nach sich.

Kap. 4.

Ansprüche der versicherten Arbeiter gegen die Gemeindekrankenversicherung.

§ 84. Die Gemeindekrankenversicherung hat dem versicherten Arbeiter zu gewähren:

1. Im Falle der Krankheit freie ärztliche Behandlung und Heilmittel (§ 6) während 13 Wochen vom Beginne der Erkrankung an, auch wenn keine Erwerbsunfähigkeit damit verbunden ist.
2. Im Falle der durch Krankheit herbeigeführten Erwerbsunfähigkeit noch außerdem für jeden Arbeitstag Krankengeld während 13 Wochen vom dritten Tage nach dem Tage der Erkrankung an.

Krankengeld.

Für Sonn- und Feiertage ist kein Krankengeld zu zahlen. Die 13 Wochen für den Krankengeldbezug werden vom Beginne der Erwerbsunfähigkeit an gerechnet, jedoch ausschließlich des Erkrankungstages und der beiden ersten Tage nach demselben gleichviel, ob diese drei Tage Arbeitstage oder Sonn- und Feiertage sind. Zur Erläuterung mögen folgende Beispiele dienen: Ein Versicherter wird am Samstag vor dem Ostersonntag krank und erwerbsunfähig. Der Krankengeldbezug beginnt vom Osterdienstag ab. Ein anderer Versicherter wird am gleichen Tage krank. Bei diesem tritt die Erwerbsunfähigkeit aber erst am Mittwoch nach Ostern ein. Der Krankengeldbezug beginnt an diesem Tage. Ein weiterer Versicherter wird am 1. April krank, aber erst am 30. Juni erwerbsunfähig. Diesem ist zu gewähren vom 30. Juni an gerechnet, das Krankengeld für 91 Tage und noch weiteres freie Kur und Heilmittel für die gleiche Zeit. Der Genannte erhält sohin Krankenhilfe für 182 Tage.

Das Krankengeld beträgt pro Arbeitstag also mit Ausschluß der Sonn- und Feiertage die Hälfte des ortsüblichen Taglohns gewöhnlicher Tagarbeiter.

Höhe des ortsüblichen Taglohns.

§ 85. Dieser ortsübliche Taglohn ist von den Kreisregierungen für die (Gemeinde-) Verwaltungsbezirke für erwachsene männliche und weibliche und für jugendliche männliche und weibliche Arbeiter gesondert festzusetzen (§ 8). Nach Ziffer 11 der Ministerial-Bekanntmachung vom 15. Oktober 1892 hatte die letzte allgemeine Revision im Jahre 1892 zu geschehen. In den Kreisamts- und Bezirksamtsblättern des Jahres 1892 sind diese Taglohnssätze veröffentlicht.

§ 86. Die Bezirksämter haben nach dem festgesetzten ortsüblichen Taglohn das Krankengeld und die wöchentlichen Krankenversicherungsbeiträge zu berechnen und den Gemeinden bekannt zu geben. Zur Erläuterung vergleiche nachstehendes Beispiel. Der Maurergeselle N. in X. wird am Sonntag den 1. Mai 1898 krank und erwerbsunfähig. Der Zustand dauert bis zum 31. Mai. Der ortsübliche Taglohn gewöhnlicher Tagarbeiter ist für die Gemeinde X. auf 1 Mk. 60 Pf. festgesetzt. N. erhält pro Arbeitstag je 80 Pfg. und zwar vom Mittwoch den 4. Mai ab für 22 Arbeitstage 22 × 80 Pfg. 17 Mk. 60 Pf. Krankengeld.

Erhöhtes Krankengeld.

§ 87. Für die gegen Unfall Versicherten mit Ausnahme der nach dem land- und forstwirtschaftlichen Unfallversicherungsgesetz Versicherten, ist das Krankengeld, wenn die Erwerbsunfähigkeit durch Betriebsunfall herbeigeführt ist, vom 29. Tage seit dem Unfall auf $^2/_3$ des ortsüblichen Taglohns zu erhöhen.

Beispiel: Der Zimmergeselle X. hat in W. am 1. April bei einem Neubau durch Abstürzen einen Armbruch erlitten. In Folge dieses Betriebsunfalls

ist derselbe krank und erwerbsunfähig bis einschließlich 1. Juni. Der ortsübliche Taglohn des Ortes der Versicherung ist für erwachsene männliche Arbeiter 1 Mk. 60 Pf. Demselben ist zu gewähren vom 4. April ab bis zum 29. April für jeden Arbeitstag unter Abrechnung der in Mitte liegenden Sonn- und Feiertage 80 Pfennig (im Jahre 1898 sind dies 20 Tage à 80 Pf. = 16 Mk.) und vom 29. April bis 1. Juni nach Abzug der in Mitte liegenden Sonn- und Feiertage pro Arbeitstag 80 + 40 = 1 Mk. 20 Pf. das ist für 26 Tage 26 × 1 Mk. 20 Pf. = 31 Mk. 20 Pf. Da in Bayern Zimmerleute bei der bayer. Baugewerksberufsgenossenschaft mit dem Sitz in München gegen Betriebsunfälle versichert sind, so ist dorthin von der Auszahlung des erhöhten Krankengeldes behufs Rückersatzes Mitteilung zu machen.

Krankenhausverpflegung.

§ 88. Statt der vorangeführten in § 6 Ziffer 1 und 2 des Gesetzes bezeichneten Leistungen (freie Kur, Heilmittel und Krankengeld) kann die Gemeindekrankenversicherung gewähren: 1. freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause, (§ 7 des Gesetzes) und zwar für Versicherte, welche verheiratet sind, eigene Haushaltung haben oder Mitglieder der Haushaltung ihrer Familie (Haus-Söhne und -Töchter) mit ihrer Zustimmung, oder sofern sie an einer ansteckenden Krankheit leiden oder die Art der Krankheit Krankenhausverpflegung erfordert ohne diese Zustimmung, für sonstige Erkrankte unbedingt und 2. die Hälfte des Krankengeldes, sofern der im Krankenhaus untergebrachte Versicherte bisher aus seinem Arbeitsverdienst Angehörige (Ehefrau, Kinder, Eltern, Großeltern) unterhalten hat. Beispiel: Ein verheirateter Fabrikarbeiter erkrankt an den Blattern und wird im Krankenhause verpflegt. Da der ortsübliche Taglohn gewöhnlicher Tagarbeiter in der Stadt W. auf 2 Mk. festgesetzt ist, so beträgt das an die Angehörigen wöchentlich pro Arbeitstag zu zahlende Krankengeld täglich 50 Pfennig. Ein lediger Tüncher dagegen, der im Krankenhaus verpflegt wird, erhält kein Krankengeld, und ebensowenig etwaige Angehörige, wenn er aus seinem Arbeitsverdienst bisher den Unterhalt von Angehörigen nicht bestritten hat.

Krankenunterstützung an auswärts wohnende Versicherte.

§ 89. Wohnt ein versicherter Arbeiter nicht am Orte seiner Beschäftigung und bezw. am Sitze des Gewerbebetriebes seines Arbeitgebers, so ist der Erfüllungsort für die der Gemeindekrankenversicherung obliegenden Leistungen der Wohnort oder der Aufenthaltsort des Versicherten.

Beispiel: Ein in Würzburg beschäftigter Arbeiter, Mitglied der dortigen Gemeindekrankenversicherung wohnt in Zell a/M. Im Falle der Erkrankung ist dem Arbeiter an seinem Wohnorte Zell freie Kur (Arzt und Heilmittel) und im Falle der Erwerbesunfähigkeit außerdem noch für jeden Arbeitstag Krankengeld zu gewähren.

Überweisung der Erkrankten an andere Krankenversicherungskassen.

§ 90. Die Gemeindekrankenversicherung Würzburg kann aber auch nach § 57 a des Gesetzes den erkrankten Arbeiter der Gemeindekrankenversicherung Zell a/M überweisen. In diesem Fall hat für freie Kur (Arzt u. Heilmittel) die Gemeindekrankenversicherung Zell auf ihre Kosten zu sorgen und bekommt hiefür von der Gemeindekrankenversicherung Würzburg, da dort der ortsübliche Taglohn gewöhn-

licher Tagarbeiter für erwachsene männliche Arbeiter 1 ℳ 70 ₰ ist, pro Tag der Krankenfürsorge, also auch für die Sonn- und Feiertage die Hälfte des Krankengeldes d. i. pro Tag $42^1/_2$ ₰ ersetzt. Übersteigen sohin die Ausgaben auf ärztliche Behandlung und Heilmittel den Betrag von $42^1/_2$ ₰, so hat die Gemeindekrankenversicherung Zell den Mehraufwand aus eigenen Mitteln zu decken. Außerdem hat der erkrankte erwerbsunfähige Arbeiter von der Gemeindekrankenversicherung Würzburg noch pro Arbeitstag 85 ₰ Krankengeld zu beanspruchen. War jedoch Krankenhausverpflegung zulässig und gewährt worden, so muß die Gemeindekrankenversicherung Würzburg der Gemeinde Zell den wirklichen Aufwand ersetzen. Dieselbe Krankenfürsorge und Ersatzleistungen hätten einzutreten, wenn der in Würzburg beschäftigte, in Zell wohnhafte Arbeiter bei einem vorübergehenden Aufenthalte in Heidingsfeld in einer Weise erkranken würde, daß seine Überführung nach Zell unmöglich wäre. Für die Dauer der Unmöglichkeit der Überführung nach Zell hätte die Gemeindekrankenversicherung Heidingsfeld Krankenhilfe zu gewähren. Weiterer Fall: der in W. bei der dortigen Gemeindekrankenversicherung versicherte Arbeiter N. N. wohnt in Z. und ist in H. beheimatet. Derselbe wird krank und erwerbsunfähig an seinem Wohnorte Z. Da er mittellos ist und die Krankenversicherung W. für ihn nicht Fürsorge trifft, so muß er die Hülfe der Armenpflege Z. in Anspruch nehmen. Die Gemeindekrankenversicherung W. hat nach § 6 des Gesetzes dem N. N. freie Kur und Krankengeld zu gewähren. Dieser Anspruch, aber auch nur dieser und nur in diesem Umfange, geht im Falle der Hilfeleistung auf die Armenpflege über. Die Krankenversicherung W. muß sohin der Armenpflege Z. für jeden Tag der Hilfeleistung bei Gewährung von freier Kur (Arzt und Heilmittel) Ersatz leisten in der Höhe der Hälfte des Krankengeldes, da nach § 57 Absatz V des Gesetzes als Ersatz für freie Kur die Hälfte des Krankengeldes gilt. Außerdem hat der Versicherte noch pro Arbeitstag das Krankengeld von der Gemeindekrankenversicherung W. zu bekommen. Wurde Krankenhausverpflegung gewährt, so bekommt die Armenpflege Z. von der Gemeindekrankenversicherung W. statt des Versicherten N. N. das Krankengeld also im Ganzen das $1^1/_2$ fache des Krankengeldes. Den Mehraufwand hat die Armenpflege Z. für die Zeitdauer von vier Wochen selbst zu tragen, während den Mehraufwand, welcher für die nach Ablauf der vier Wochen geleistete Krankenfürsorge entstanden ist, die heimatliche Armenpflege H. zu ersetzen hat, sofern dieser von der Hilfeleistung rechtzeitig Anzeige erstattet worden ist. § 57 des Krankenversicherungsgesetzes und Artikel 13 Absatz 10 und 31 des Armengesetzes.

Weiteres Beispiel: Der Steinhauer Maier, wohnhaft zu Eibelstadt, beheimatet zu Ochsenfurt, gehört der Gemeindekrankenversicherung Randersacker als Mitglied an. Derselbe wird am 1. April krank und erwerbsunfähig. Da Maier hilfsbedürftig ist und nach der Art der Krankheit Krankenhausverpflegung notwendig ist, wird derselbe im Krankenhaus zu Ochsenfurt für Rechnung der Armenpflege Eibelstadt untergebracht und dort bis zu der am 16. Mai erfolgten Heilung verpflegt. Der tägliche Verpflegssatz im Krankenhaus Ochsenfurt beträgt 1 Mk. 40 Pf.

Die Armenpflege Eibelstadt hat an die Verwaltung des Krankenhauses zu zahlen: 46 Tage × 1.40 Mk. = 64 Mk. 40 Pf.

Die Gemeindekrankenversicherung Randersacker hat, da für Randersacker der ortsübliche Taglohn gewöhnlicher Tagarbeiter 1 Mk. 60 Pf. beträgt, zu

ersetzen 46 × 1.20 Mk. = 55 Mk. 20 Pf., d. i. das 1½fache des Krankengeldes (80 Pf. + 40 Pf.)

Die Heimatgemeinde Ochsenfurt als Heimatgemeinde des Maier hat vom Beginn der fünften Woche an d. i. vom 29. April für 18 Tage der Armenpflege Eibelstadt den Mehraufwand von täglich 20 Pf. d. i. 18 × 20 = 3 Mk. 60 Pf. zu ersetzen, während der Restbetrag zu 5 Mk. 60 Pf. der Armenpflege Eibelstadt als Wohnort des Maier nach Artikel 13 Abs. IV des Armengesetzes vom 29. April 1869 in der Fassung der Novelle vom 17. Juni 1896 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1896 Seite 297) zur Selbsttragung verbleibt.

Kapitel 5.

Die Gemeindekrankenversicherungs-Beiträge.

§ 91. Zur Aufbringung der Deckungsmittel muß die Gemeinde Beiträge erheben.

Die Beiträge zur Gemeindekrankenversicherung sollen regelmäßig 1½% des ortsüblichen Taglohns nicht übersteigen (§ 9).

Beträgt z. B. der ortsübliche Taglohn für männliche und weibliche Erwachsene 1 Mk. 60 Pf. und 1 Mk. 20 Pf., für jugendliche männliche und weibliche 1 Mk. und 80 Pf., so berechnet sich der Wochenbeitrag, da nach der Ministerial-Bekanntmachung abgerundet werden soll, für männliche Erwachsene auf 12 Pf, für weibliche Erwachsene und jugendliche männliche auf 9 Pf. und für jugendliche weibliche Arbeiter auf 6 Pf. (Ministerial-Bekanntmachung vom 5. November 1892, M.-A.-Bl. 1892, Nr. 112 Seite 497).

Wochenbeiträge.

Im Bedürfnisfalle kann mit Genehmigung der Kreisregierung eine Erhöhung bis zu 2% stattfinden (§ 10).

Von diesen Wochenbeiträgen haben ⅔ die Versicherten und ⅓ deren Arbeitgeber zu tragen. Letztere haben den vollen Betrag an die Krankenkasse zu bezahlen und können den Anteil des Versicherten am Lohne desselben in Abzug bringen.

Kapitel 6.

Formaler Geschäftsgang bei den Gemeindekrankenversicherungskassen.

§ 92. Die Gemeinden haben zu führen: 1. ein Mitgliederverzeichnis, 2 ein Krankenbuch, 3. ein Einnahme- und Ausgabebuch, 4. eine Vermögensrechnung. Zugleich sind jährlich Uebersichten und Rechnungsabschlüsse bis 1. April zu fertigen, vgl. die Ministerial-Bekanntmachung vom 5. November 1892, Amtsblatt des k. Staatsministeriums des Innern 1892, Seite 497 und ff., woselbst die Formulare für die Nachweisungen und die Kassenrechnung und die Vorschriften über die Art und Form der Rechnungsführung abgedruckt sind.

Kapitel 7.

Erlaß von Vorschriften zum Vollzug des Krankenversicherungsgesetzes.

§ 93. Behufs eines sachgemäßen Vollzugs des Krankenversicherungsgesetzes erscheint es notwendig, daß die Gemeinden durch Beschluß des Ge-

meindeausschusses mit Zustimmung der Gemeindeversammlung und Genehmigung der Aufsichtsbehörde (des Bezirksamts) Vorschriften (ein Statut) in nachstehender Fassung erlassen:

1. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die Beiträge für die von ihnen Beschäftigten, der Krankenversicherungspflicht unterliegenden Personen wöchentlich — monatlich — vierteljährlich —*) im Voraus (oder nach Ablauf des betreffenden Zeitraums) an die Gemeindekrankenversicherung einzuzahlen.
2. Die Beiträge werden stets für volle Wochen erhoben und nur für volle Wochen zurückgezahlt.
3. Versicherten, welche sich eine Krankheit vorsätzlich oder durch schuldhafte Beteiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln, durch Trunkfälligkeit oder geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen haben, wird für diese Krankheit kein Krankengeld gewährt.
4. Versicherte, welche Anspruch auf Krankenunterstützung erheben, haben den Eintritt der Erkrankung spätestens innerhalb drei Tagen nach Beginn derselben bei dem Bürgermeister oder dessen Stellvertreter (beim Stadtmagistrate) anzuzeigen.
5. Sämtlichen Anordnungen des behandelnden Arztes haben die Erkrankten unbedingt Folge zu leisten.
6. Die ärztliche Behandlung wird nur durch den von der Gemeindeverwaltung bezeichneten Arzt gewährt; die Bezahlung der durch Inanspruchnahme eines anderen Arztes entstandenen Kosten kann, von dringenden Fällen abgesehen, abgelehnt werden.
7. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften sub. Ziffer 4 und 5 werden von der Gemeindeverwaltung (dem Stadtmagistrate) mit Ordnungsstrafen bis zu 20 Mk. belegt.

Zugleich wird empfohlen, mit den nächsterreichbaren Ärzten wegen Behandlung der Personen, für welche die Gemeindekrankenversicherung einzutreten hat, Verträge abzuschließen und womöglich ein fixes Jahresaversum zu vereinbaren.

II. Abschnitt.

Die Unfallversicherungsgesetze.

1. Unfallversicherungsgesetz (U.-G.) vom 6. Juli 1884, R.-G.-Bl. S. 69.
2. Gesetz die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885, R.-G.-Bl. S. 159.
3. Gesetz betr. die Unfall- u. Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Arbeiter vom 5. Mai 1886, R.-G.-Bl. S. 132 (l. u. fw. U.-G.).

---

*) Je nach Wahl der Gemeinde; jedoch sind bei monatlichen oder vierteljährlichen Zahlungsterminen die in diesen Zeitraum hineinfallenden Kalenderwochen unter Zuhilfenahme eines Kalenders zu berechnen und einzelne Wochentage, für welche nicht schon beim vorigen Zahlungstermine mitbezahlt wurde, für volle Wochen zu rechnen. Im Heberegister sind die eingezahlten Beiträge immer nach Wochen (nicht nach Monaten oder Quartalen) zu buchen.

4. Gesetz betr. die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen vom 11. Juli 1887, R.-G.-Bl. S. 287 (B.-U.-G.).

Kap. 1.

Zweck der Unfallversicherung.

§ 94. Zweck (Gegenstand) der Versicherung sind die Folgen der Körperverletzung (Krankheit, Erwerbsbeschränkung, Erwerbsunfähigkeit) und der Tödtung, welche der Versicherte durch einen Betriebsunfall erleidet.

Betriebsunfall.

Als Betriebsunfall gilt jeder ursächlich, zeitlich und örtlich mit dem Betrieb zusammenhängender Unfall.

Eintritt der Unfallversicherung.

Die Unfallversicherung tritt erst mit Beginn der 14. Woche seit dem Unfalltage ein.

Krankenfürsorge.

Bis nach Ablauf der 13. Woche obliegt die Fürsorge (für freie Kur, Heilmittel, Krankengeld oder Krankenhausverpflegung) für den Unfallverletzten der Gemeindekrankenversicherung oder bei Bestehen einer Bau- Orts- Innungs- Knappschaftskasse diesen.

Erhöhtes Krankengeld.

Bei gewerblichen Betriebsunfällen ist vom Beginn der fünften Woche (vom 29. Tage ab) nach dem Unfalle das Krankengeld um die Hälfte zu erhöhen.

Krankenfürsorge ohne Krankengeldbezug.

Für die in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Personen, auf welche die Gemeindekrankenversicherung durch Statut der Gemeinde nicht erstreckt worden ist, hat bei land- und forstwirtschaftlichen Betriebsunfällen die Beschäftigungsgemeinde für die Zeit bis zum Beginn der 14. Woche nach dem Unfalltage nur freie Kur und Heilmittel, nicht aber auch Krankengeld zu gewähren. (Die Unternehmer land- und forstwirtschaftlicher Betriebe haben keinerlei Anrecht auf Krankenfürsorge während der ersten 13 Wochen vom Unfalltage an gerechnet).

Kap. 2.

Versicherte Personen.

§ 95. Gegen Betriebsunfälle sind versichert die Arbeiter und bis zu 2000 Mk. besoldeten niederen Betriebsbeamten derjenigen Betriebe, welche in den Unfallversicherungsgesetzen aufgezählt sind.

Gewerbebetriebe.

Zu diesen Betrieben zählen u. A.: Alle Fabriken, sodann die Gewerbebetriebe, sei es, daß dieselben fabrikmäßig, d. i. unter Beschäftigung von 10 und mehr Arbeitern, oder handwerkmäßig aber unter Verwendung elementarer Kräfte, wie Wasser, Dampf, heiße Luft u. s. w. betrieben werden, die ge-

samten Baugewerbbetriebe (Hoch- und Tiefbauten — Regiebauten) der Maurer, Zimmerleute, Schlosser, Dachdecker, Schmiede, Steinhauer, Tünchner, das Transportgewerbe, die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe.

Die Beschäftigung braucht, um die Versicherung zu begründen, weder auf Grund eines Arbeitsvertrages noch gegen Lohn oder Gehalt noch auf bestimmte Dauer geschehen, sie muß nur mit Willen des Unternehmers erfolgen.

Versicherung der Unternehmer (Arbeitgeber).

In den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben mit ihren Nebenbetrieben der Kunst- und Handelsgärtnerei sind in Bayern auch die Unternehmer (die Landwirte) und ihre Familienangehörigen versichert.

Ferner unterliegen bei der bayer. Baugewerksberufsgenossenschaft die Kleinbetriebsunternehmer, welche jährlich an nicht mehr als 250 Arbeitstagen Arbeiter beschäftigen der Selbstversicherung.

Kap. 3.

Organisation der Unfallversicherung.

§ 96. Die Unternehmer von unfallversicherungspflichtigen Betrieben sind in Berufsgenossenschaften organisiert.

Jede Berufsgenossenschaft erstreckt sich über einen bestimmten Bezirk und über bestimmte Betriebsarten.

Baugewerksberufsgenossenschaft.

So erstreckt sich z. B. die bayerische Baugewerksberufsgenossenschaft in München auf die sämtlichen in Bayern betriebenen Baugewerbe (Hochbauten).

Tiefbauberufsgenossenschaft.

Diejenigen, welche Regiebauten ausführen, sind nicht Mitglieder der Berufsgenossenschaften, sondern nur bei der Genossenschaft versichert. Die Unternehmer von Tiefbauten (Weg-, Kanal-, Deich-Bauten u. s. w.) gehören im Umfang des ganzen deutschen Reichs der Tiefbauberufsgenossenschaft in Berlin an.

Bayerische Land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft.

Bei der Unfallversicherung der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe bilden in Bayern die Unternehmer (Landwirte) jeden Regierungsbezirkes eine Berufsgenossenschaft. Bayer. Ausf.-Ges. vom 5. April 1888 Ges.- u. V.-O.-Bl. S. 225, Musterstatut, Amtsbl. d. St.-M. des Innern 1888 S. 374.

Regiebauten, Nachweisungen.

§ 97. Bei Regiebauten, d. i. bei Bauten, welche Private für ihre Rechnung und für ihren Bedarf unter Beschaffung des nötigen Baumaterials direkt durch Arbeiter, also nicht durch gewerbsmäßige Bau-(Betriebs-)Unternehmer vornehmen lassen, haben die Bauherrn, wenn zur Ausführung der Bauarbeit mehr als 6 Arbeitstage erforderlich sind, also mehr als 6 Taglöhne zur Auszahlung kommen, 3 Tage nach Ablauf des Monats Nachweisungen bei der Ortspolizeibehörde einzureichen.

Diese Nachweisungen sind vom Bürgermeister je nach Ablauf eines Quartals mit der Bestätigung, daß ihm über die Ausführung weiterer Regiebauten im Gemeindebezirke nichts bekannt geworden, bei Hochbauten an die bayerische Baugewerksberufsgenossenschaft in München, bei Tiefbauten an die Tiefbauberufsgenossenschaft in Berlin, an letztere portofrei (frankiert) einzusenden. Vergl. die M.-Bekanntmachungen vom 29. Dezember 1887, M.-A. des Innern S. 447 und vom 1. August 1888, M.-A. d. J. S. 289, woselbst das für die Nachweisung zu verwendende Formular nebst Anleitung zur Ausfüllung abgedruckt ist.

Selbstübernahme der Unfallversicherung bei Baubetrieben der Kommunalverbänden.

§ 98. Bei den von Gemeinden und Distrikten als Unternehmer ausgeführten Regiebauten (Hoch- und Tiefbauten) ist in Bayern die Selbstübernahme der Unfallversicherung erfolgt, da die Gemeinden und Distrikte auf ihren Antrag gemäß § 4 Abs. 1 Ziff. 3 des Bau-U.-G. v. 11. Juli 1887 für leistungsfähig erklärt worden sind. Die Einreichung von Nachweisungen kommt hier in Wegfall. Ausführungsbehörde ist bei der Unfallversicherung der bei Bauarbeiten (Hoch- und Tiefbauten) der unmittelbaren Städte, Distrikte und Gemeinden beschäftigten Personen die k. Oberste Baubehörde in München. M.-E. v. 29. Dezember 1892, M.-A.-Bl. des Innern S. 453.

Anmeldung unfallversicherungspflichtiger Betriebe.

§ 99. Die Unternehmer unfallversicherungspflichtiger, industrieller und gewerblicher Betriebe haben nach § 35 d. U.-G. den Beginn des Betriebs dem Bezirksamt (unmittelbaren Magistrat) anzuzeigen. Das vorgeschriebene Anzeigeformular ist ausgefüllt in zwei Exemplaren einzureichen.

Kap. 4.

Ansprüche der Versicherten.

§ 100. Die Ansprüche der Versicherten bestehen

I. im Fall der Körperverletzung ohne nachfolgenden Tod a) in dem Ersatz der seit dem Beginn der 14. Woche entstehenden Kosten des Heilverfahrens b) in einer Unfallrente wegen Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit.

II. im Fall der Tödtung a) Ersatz der Beerdigungskosten (mindestens 30 Mk.) b) Unfallrenten an die Hinterbliebenen des Getödeten nämlich an die Witwe und die Kinder bis zum Alter von 15 Jahren. An die Eltern und Großeltern ist eine Unfallrente nur dann zu zahlen, wenn der Getödete der einzige Ernährer seiner Eltern oder Großeltern war.

Erstattung der Unfallanzeigen.

§ 101. Von jedem Unfall im Betrieb, der den Tod oder eine mehr als 3 tägige Arbeitsunfähigkeit der Betroffenen zur Folge hat, ist vom Betriebsunternehmer unter Benützung des vorgeschriebenen Formulars abgedruckt im M.-Amtsbl. d. Innern 1894 Seite 135 der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten.

Unfallverzeichnis.

Die Ortspolizeibehörde hat über die Unfallanzeigen Unfallverzeichnisse zu führen und zwar je eines für die in den gewerblichen (industriellen) und für die in den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sich ereignenden Unfälle. Die Formulare sind für beide Verzeichnisse die gleichen. Der Abdruck derselben mit Mustereinträgen findet sich im M.-Amtsbl. d. Innern 1885 S. 288 (§ 52 d. Unf.-V.-Ges. u. § 56 d. land- u. forstw. Unfallvers.-Ges.)

Kap. 5.

Unfall-Untersuchung.

§ 102. Bei Unfällen, welche voraussichtlich zu Ansprüchen aus der Unfallversicherung führen, (also bei Tötung oder voraussichtlichen Erwerbsunfähigkeit oder Erwerbsbeschränkung von mehr als 13 Wochen) hat sobald wie möglich die Ortspolizeibehörde des Unfallortes eine Unfalluntersuchung vorzunehmen. (Formulare für ein Protokoll über einen land- u. forstwirtschaftlichen Betriebsunfall sind bei Lorenz Ellwanger in Bayreuth vorrätig).

Zu der Unfalluntersuchung sind die Beteiligten, die am Unfallorte wohnenden Augenzeugen beizuziehen und zu Protokoll zu vernehmen.

Über die Glaubenswürdigkeit der Zeugen des Verletzten hat sich die Ortspolizeibehörde zu äußern. M.-Entsch. v. 4. April 1892 M.-Amtsbl. d. Innern S. 160.

Aktenübersendung.

Die Akten über die Untersuchung sind bei gewerblichen (industriellen) Betriebsunfällen der betr. Berufsgenossenschaft, welcher der Betrieb angehört, bei land- u. forstwirtschaftlichen Betriebsunfällen dem Bezirksamt zu übersenden.

Vorlagebericht.

In einem der letztgenannten Fällen wäre der Bericht an das Bezirksamt wie folgt abzufassen:

In Sachen den landwirtschaftlichen Betriebsunfall des Oekonomen N. N. v. H. wird vorstehendes Unfalluntersuchungsprotokoll nebst Unfallanzeige, den Nachweisen über Ladung des Verletzten, der Augenzeugen, dem ärztlichen Zeugnis gehorsam mit der Bestätigung in Vorlage gebracht, daß die Zeugen und der Verletzte glaubwürdig sind.

N. N. den 10. Juni 1898.

N. N.
Bürgermeister.

Unfall-Anzeige an den k. Fabriken- und Gewerbeinspektor.

§ 103. Gemäß M.-B. vom 2. August 1887 M.-A.-Bl. des Innern S. 244 haben die Ortspolizeibehörden von gewerblichen und industriellen Betriebsunfällen, durch welche eine Person getötet wurde oder eine den Tod oder Erwerbsunfähigkeit von mehr als 14 Tagen zur Folge habende Verletzung erlitten hat, sowie allgemein von solchen Unfällen, welche durch einen Mangel in der Einrichtung oder dem Betriebe einer gewerblichen Anlage verursacht worden sind, sofort den k. Fabriken- und Gewerbeinspektor vom Unfall und vom Unfallstermine Anzeige zu machen.

Anzeigen der Krankenkassen von gewerblichen Unfällen an die Berufsgenossenschaften.

§ 104. Bei gewerblichen Betriebsunfällen haben die hilfeleistenden Krankenversicherungskassen mit Ablauf der vierten Woche (29 Tage) der Krankheit der einschlägigen Berufsgenossenschaft (Sektion) Mitteilung zu machen. § 76 des Krankenversicherungs-Gesetzes.

Kap. 6.

Aufsicht über die Berufsgenossenschaften.

§ 105. Die Aufsicht über die Berufsgenossenschaften kommt dem Reichsversicherungsamt zu Berlin zu.

§ 106. Über die bay. Baugewerksberufsgenossenschaft in München und die 8 bayer. land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften dagegen führt das Landesversicherungsamt in München die Aufsicht. § 93 Abs. 4 des Bau-U.-Ges. und § 10 des land- und forstw. U.-G. und V.-O. vom 29. Mai 1886 Ges.- und V.-Bl. S. 295 und 547 und vom 28. April 1888 S. 365.

Kap. 7.

Rentenfeststellungsverfahren.

§ 107. Die Feststellung der Ansprüche der Verletzten und deren Hinterbliebenen erfolgt durch die Vorstände der einschlägigen Berufsgenossenschaften und bezw. Sektionen.

Schiedsgerichte, Reichsversicherungs- u. Landesversicherungs-Amt.

Gegen deren Ablehnungs- oder Feststellungsbescheide findet binnen 4 Wochen Berufung an das Schiedsgericht und gegen dessen Entscheidung binnen 4 Wochen Rekurs an das Reichsversicherungsamt in Berlin und bezw. hinsichtlich der bay. Baugewerksberufsgenossenschaft. (§ 92 Abs. 2 und 3 des Unfallvers.-Ges. vom 6. Juli 1884 und der land- und forstwirtschaftl. Berufsgenossenschaften § 101 Abs. 1—3 d. l. und f. Ges. vom 5. Mai 1886 und des § 45 des Bau-U.-Ges. vom 11. Juli 1887 an das k. b. Landesversicherungsamt in München statt.

Kap. 8.

Aufbringung der Mittel.

§ 108. Die Mittel zur Deckung der Kosten der Unfallversicherung haben die Betriebsunternehmer aufzubringen.

Erhebungsart.

Bei der land- und forstwirtschaftlichen Unfallversicherung erfolgt die Erhebung der Beitrage durch die k. Rentämter durch Zuschlag zu der Grundsteuer.

Bei gewerblichen Betrieben hat die zwangsweise Beitreibung der Beiträge von den nicht freiwillig Zahlung leistenden Unternehmern durch die Gemeindebehörde des Wohnortes des Unternehmers zu erfolgen. M.-Entschl. vom 5. Februar 1886 M.-A.-Bl. d. J. S. 34.

III. Abschnitt.

Die Invaliditäts- und Altersversicherung.

Reichsges. vom 22. Juni 1889 R.-Ges.-Bl. S. 97 bayer. Vollz.-V.-O. vom 27. Juli 1890 Ges.- und V.-Bl. S. 506 und die M.-Bekanntmachungen vom 3. und 12. Dezember 1890 M.-G.Bl. des Innern S. 473 und 537.

Kap. 1.

Zweck der Invaliditäts- und Altersversicherung. Begriff der dauernden und vollständigen Invalidität.

§ 109. Der Zweck dieses Gesetzes ist die Versicherung

a) gegen die durch Invalidität verursachte dauernde und vollständige Erwerbsunfähigkeit. §§ 9 und 10 d. Ges.

Die Invalidität gilt als dauernde, wenn sie über ein Jahr fortdauert. Der vollständigen Invalidität wird diejenige gleichgestellt, wobei der Versicherte nur mehr im Stande ist höchstens ein Drittel seines bisherigen normalen Erwerbs zu verdienen. Über die Berechnung siehe den Fragebogen;

b) das Greisenalter vom vollendeten 70. Lebensjahre an.

Kap. 2.

Versicherte Personen.

§ 110. Gegen Invalidität und Alter sind vom vollendeten 16. Lebensjahre ab versichert:

a) die gegen Lohn oder Gehalt, als welcher auch Tantièmen und Naturalbezüge nicht aber nur freiwilliger Unterhalt gelten, beschäftigten Arbeiter, Gehilfen, Lehrlingen oder Dienstboten;

b) die niederen Betriebsbeamten sowie die Handlungsgehilfen bis zu einem Jahresverdienst bis zu 2000 ℳ (§§ 1 und 3).

Auf die Dauer der Beschäftigung kommt es nicht an, siehe die Erläuterungen im Amtsblatt des Innern 1890 S. 497.

Selbstversicherte.

§ 111. Zur Selbstversicherung (zum freiwilligen Eintritt in die Versicherung) sind in der II. Lohnklasse erwerbsfähige Betriebsunternehmer zugelassen, welche nicht regelmäßig wenigstens einen Lohnarbeiter beschäftigen und die Hausgewerbetreibenden, sofern diese Personen das 40. Lebenjahr noch nicht zurückgelegt haben. Auf Hausgewerbetreibende der Textilindustrie ist die Versicherungspflicht durch Bekanntmachung des Bundesrats vom 1. III. 94 erstreckt worden. R.-Ges.-Bl. S. 324.

Fortsetzung der Versicherung.

§ 112. Die Versicherung können fortsetzen:

a) Notwendig Versicherte beim Ausscheiden aus einem versicherungspflichtigen Verhältnis durch Fortzahlung der Beiträge (§ 117),

b) bei einer Unterbrechung des Arbeits- oder Dienstverhältnisses zwischen einem Versicherten und einem bestimmten Arbeitgeber für einen 4 Monate

nicht übersteigenden Zeitraum (§ 119). Die Versicherung erfolgt in der bisherigen Lohnklasse bei Vollzahlung der Beiträge jedoch ohne Beibringung von Zusatzmarken.

Kap. 3.

Organisation der Invaliditäts- und Altersversicherung in Bayern.

§ 113. In Bayern ist für jeden Regierungsbezirk eine Versicherungsanstalt errichtet. Bay. V.-V.O. vom 27. Juli 1890 Ges.- und V.-Bl. S. 506. Die Geschäfte des Vorstandes der Versicherungsanstalt werden auf Grund Statuts von einem Regierungsrate als Vorsitzenden, sowie aus je einem Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten wahrgenommen. (Das Statut der Versicherungsanstalt für Unterfranken ist im Kreisamtsblatt 1891 S. 7 abgedruckt).

Kap. 4.

Ansprüche der Versicherten.

§ 114. Die Versicherten haben nach Ablauf der Wartezeit Anspruch auf Invaliden- und Altersrente.

Wartezeit bei der Invaliden- und Altersrente.

Die Wartezeit beträgt bei der Invalidenrente 5 (5 × 47 = 235 Wochen) bei der Altersrente 30 (30 × 47 = 1410 Wochen) sog. Beitragsjahre.

Beitragsjahr.

Unter einem Beitragsjahr ist eine Zeit von 47 Wochen, während welcher Beiträge für den Versicherten entrichtet worden sind, zu verstehen. (§ 17 Abs. I).

Anrechnung als Beitragszeit.

Krankheit von mehr als 7 Tagen oder Militärdienst werden im Falle entsprechender Bescheinigung als Beitragszeit gerechnet. Die Anrechnung der Krankheit als Beitragszeit erfolgt für die Dauer von 7 oder mehr aufeinanderfolgenden Tage bis zur höchsten Dauer eines Jahres.

Bei der Berechnung der Krankheit werden nur volle mit Montag beginnende und mit Sonntag endigende Kalenderwochen, welche innerhalb der Krankheit liegen als volle Beitragswochen in Ansatz gebracht.

Wenn z. B. ein Versicherter am Dienstag erkrankt und im Laufe der nächstfolgenden Woche am Samstag die Arbeit wieder aufnimmt, so erfolgt keine Anrechnung einer Krankheit, da für die beiden Wochen für je einen Arbeitstag die Beiträge zu leisten sind.

Bescheinigung der Krankheit.

Die Krankheit ist von der Gemeinde oder dem Vorstande der Krankenkasse zu bescheinigen.

Krankheit, welche der Versicherte sich vorsätzlich zugezogen hat, ist nicht anrechnungsfähig.

Unterbrechung der Wartezeit.

Die Beitragsjahre brauchen nicht ununterbrochen zu sein, es dürfen Zeiträume inzwischen liegen, während welcher keine Beiträge entrichtet worden sind.

Die Wartezeit wird aber unterbrochen und es beginnt beim Wiedereintreten in eine das Versicherungsverhältnis begründende Beschäftigung der Lauf der Wartezeit von neuem, wenn während 4 aufeinanderfolgender Kalenderjahre für weniger als 47 Beitragswochen Beiträge gezahlt worden sind.

Anrechnung der Wartezeit bei der Altersrente.

Bei den vor dem 1. Januar 1851 geborenen versicherten Personen, welche in den Jahren 1888, 1889 u. 1890 insgesammt mindestens 141 Beitragswochen in einem versicherungspflichtigen Arbeits- oder Dienstverhältnis gestanden (genügend bescheinigte Krankheit und die eine Dauer von 4 Monaten nicht übersteigende Unterbrechung eines ständigen Arbeitsverhältnisses ist auch für diese 3 Jahre einrechnungsfähig) mindert sich die Wartezeit von 30 Jahren d. i. die Zahl der für die Anwartschaft auf Altersrente erforderlichen 1410 Beitragswochen umsoviele Beitragsjahre zu je 47 Wochen und überschießende Beitragswochen, als das Lebensalter des Versicherten am 1. Januar 1891 an Jahren und vollen Wochen das vollendete 40. Lebensjahr überstiegen hat. (§ 157.)

Kap. 5.

Beitragspflicht. Deckung des Aufwands.

§ 115. Beitragspflichtig sind bei der notwendigen Versicherung der Versicherte und der Arbeitgeber und zwar jeder zur Hälfte, bei der freiwilligen und freiwillig fortgesetzten Versicherung der Versicherte allein.

Lohnklassen.

Die Höhe der Beiträge ist nach 4 Lohnklassen in der Weise abgestuft, daß für Versicherte der Lohnklasse I wöchentlich 14 Pf., der Lohnklasse II 20 Pf., der Lohnklasse III 24 Pf., der Lohnklasse IV 30 Pf. durch Einkleben von Marken in die Quittungskarte zu entrichten sind.

Einreihung der Versicherten in die 4 Lohnklassen.

Die Einreihung der Versicherten in die 4 Lohnklassen erfolgt nach dem für dieselben geltenden Jahresarbeitsverdienst.

Jahresarbeitsverdienst.

Als Jahresarbeitsverdienst gilt für die in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Personen der für dieselben von der Kreisregierung festgesetzte Arbeitsverdienst, bei Mitgliedern einer Orts-, Fabrik-, Bau- oder Innungskrankenkasse der 300 fache Betrag des für ihre Krankenkassenbeiträge maßgebenden durchschnittlichen Taglohns, im Übrigen, also insbesonders für die Gewerbs- und Handlungsgehilfen, die nicht landwirtschaftlichen Dienstboten der 300 fache Betrag des ebenfalls von der Kreisregierung festgesetzten ortsüblichen Taglohns gewöhnlicher Tagearbeiter.

Lohngrenze bei den 4 Lohnklassen.

Es gehören an:

der Lohnklasse	I	Versicherte mit einem Arbeitsverdienst	bis zu 350 ℳ
" "	II	" " " "	von mehr als 350 ℳ bis 550 ℳ
" "	III	" " " "	" " " 550 ℳ bis 850 ℳ
" "	IV	" " " "	" " " 850 ℳ.

Kap. 6.

Ausstellung, Umtausch, Erneuerung, Ersetzung der Quittungskarte.

§ 116. Bei Ausstellung der ersten Quittungskarte, beim Umtausch von Quittungskarten, bei Erneuerung und Ersetzung von Quittungskarten sind von der Gemeindebehörde die Vorschriften der im Amtsblatt des Staatsministerium des Innern v. J. 1890 S. 476 u. ff. abgedruckten Anweisung zu beachten.

Die Quittungskarte darf von der Gemeindebehörde nur für versicherungspflichtige oder zur Selbstversicherung berechtigte Personen, welche das 16. Lebensjahr vollendet haben und nicht bereits als dauernd erwerbsunfähig anzusehen sind, ausgestellt werden. Ziff. 2 Abs. 4 b der Anweisung.

Beim Umtausch einer mit Beitragsmarken vollgeklebten Quittungskarte hat die Aufrechnung der Karte, die Bescheinigung des Resultates der Aufrechnung und die Ausstellung einer neuen Quittungskarte zu geschehen.

Bei Erneuerung verlorener oder unbrauchbar gewordener Karten erfolgt Übertragung der in der alten Karte nachgewiesenen Beiträge in die neue Karte. Auf der Außenseite der neuen Karte ist der Vermerk „Erneuert" zu setzen.

Bei nachträglich ausgestellten Quittungskarten ist auf deren Außenseite der Vordruck: Giltig für die Zeit bis zurück zum ....ten .... durch Einsetzung des zutreffenden Datums auszufüllen.

Einsendung der Quittungskarten. Verwendung der Beitragsmarken.

§ 117. Bei der Einsendung der Quittungskarten und bei der Verwendung der Beitragsmarken ist Nachstehendes zu beachten:

A. Umtausch und Einsendung von Quittungskarten.

1) Beim Umtausch der Quittungen ist die neue Quittungskarte stets auf jene Versicherungsanstalt auszustellen, auf welche die frühere Quittungskarte gelautet hat. Wenn z. B. die frühere Quittungskarte auf Berlin ausgestellt war, so müssen alle folgenden Quittungskarten desselben Versicherten auf die Versicherungsanstalt Berlin lauten.

2) Die neue Quittungskarte hat diejenige Nummer zu erhalten, welche auf die Zahl der für den Versicherten zuletzt ausgestellten Karte folgt. Die erste Quittungskarte erhält also die Nummer 1, die zweite die Nummer 2 u. s. w.

3) Der Umtausch der Quittungskarte findet in der Regel erst dann statt, wenn die für die Einklebung von Marken bestimmten Felder gefüllt sind oder die Giltigkeit der Quittungskarte erloschen ist, außerdem nur auf Antrag. Ziffer 11 der Anweisung vom 3. Dez. 1890 M.=A.=Bl. d. Innern S. 482.

4) Die zum 1. Januar 1895 sowie alle im Laufe des Kalenderjahres 1895 ausgestellten Quittungskarten verlieren ihre Giltigkeit, wenn sie nicht

bis zum 31. Dez. 1898 zum Umtausche bei der zuständigen Gemeindebehörde eingereicht worden sind.*) Mit der Quittungskarte werden auch sämtliche in derselben eingeklebten Beitragsmarken ungiltig und es kommen die auf verfallenen Quittungskarten befindlichen Marken regelmäßig nicht mehr in Anrechnung. § 104 des Gesetzes. Die mit Schluß des Jahres 1898 ungiltigen Quittungskarten sind nur dann aufzurechnen, wenn der Inhaber nachweist, daß der Vorstand der für den Beschäftigungsort zuständigen Versicherungsanstalt die fortdauernde Giltigkeit der Karte anerkannt hat. Ziffer 16 der Anweisung. In die ungiltigen Karten sind gleichwohl Krankheits- und Militärdienstzeiten bis zum Schlusse des Jahres 1898 einzutragen, damit diese Zeiten beim Wiederaufleben der erloschenen Anwartschaft den Versicherten angerechnet werden können. § 32 Absatz 2 des Gesetzes. Die Ausstellung einer neuen Quittungskarte mit fortlaufender Nummer darf aber nicht verweigert werden.

5) Vom 1. Januar 1899 ab können Quittungskarten mit rückwirkender Giltigkeit für das Jahr 1895 und zurück nicht mehr ausgestellt und nachträglich mit Beitragsmarken für diese Jahre nicht mehr beklebt werden, es sei denn, daß die Versicherungsanstalt hiezu die Genehmigung erteilt hat.*)

6) Die umgetauschten, sowie die verfallenen Quittungskarten — letztere unaufgerechnet — sind unter „R. S. Quittungskarten" spätestens bis zum 15. jeden 2. Monats der für den Beschäftigungsort zuständigen Versicherungsanstalt einzusenden.

B. Verwendung von Beitragsmarken.

1) Die Verwendung der Beitragsmarken hat stets bei der Lohnzahlung zu erfolgen; als solche gelten auch Abschlagszahlungen

2) Haftbar für die Verwendung der Marken ist stets der Arbeitgeber. Uebergibt der Arbeitgeber bei der Lohnzahlung dem Arbeiter die Hälfte des Wertbetrages der Marken mit dem Auftrage, die Marken selbst einzukleben, so setzt sich der Arbeitgeber, wenn die Markenverwendung unterbleibt, der Bestrafung bis zu 300 ℳ und der nachträglichen Beischaffung der Marken auf seine Kosten aus. Dasselbe ist der Fall, wenn der Arbeitgeber nur die Hälfte der erforderlichen Marken einklebt und die Verwendung der anderen Hälfte durch den Arbeiter unterbleibt.

3) Den Arbeitgeber schützt der Umstand, daß der Arbeiter nicht im Besitze einer Quittungskarte ist, im Allgemeinen nicht vor Strafe im Falle der unterlassenen Markenverwendung. Der Arbeitgeber hat vielmehr für die Beschaffung der Karte mit Sorge zu tragen.

4) Akkordarbeiten, sowie solche Arbeiten, für welche als Entgelt Gegenleistungen an Stelle des Baarlohnes treten, sind auch versicherungspflichtige Lohnarbeiten.

5) Die Versicherungspflicht tritt mit dem vollendeten 16. Lebensjahre ein; daher hat die Markenverwendung sofort mit diesem Zeitpunkte und nicht etwa mit Beginn des folgenden Kalenderjahres oder vom Tage der Ausstellung der Quittungskarte ab zu erfolgen.

6) Altersrentenempfänger, welche noch arbeitsfähig sind und weiter gegen Lohn beschäftigt werden, bleiben trotz Bezuges der Altersrente nach wie vor versicherungspflichtig.

7) Krankheitszeiten und Zeiten militärischer Dienstleistungen gelten als Beitragszeiten; die Versicherten müssen sich daher im eigenen Interesse beim

*) Da die Giltigkeitsdauer der Quittungskarte nur vier Kalenderjahre beträgt.

Umtausche der Quittungskarten diese Zeiten durch die Gemeindebehörde des Aufrechnungsortes bescheinigen lassen.

8) Den Arbeitgebern ist dringend zu empfehlen, von dem Rechte der Entwertung der Marken durch Aufschrift des Entwertungstages in Ziffern (z. B. 1. III. 98) — aber auch nur in dieser Weise — stets Gebrauch zu machen. Durch diese Markenentwertung ist dem Arbeitgeber die Möglichkeit gegeben, den Beweis der richtigen Markenverwendung zu führen.

9) Arbeitgeber, welche Arbeiter erst am Schlusse einer Woche beschäftigen und hiefür keine Marken verwenden, sind auch dann strafbar, wenn die Markenverwendung für die Beschäftigung an einem früheren Tage dieser Woche von Seite eines anderen Arbeitgebers unterblieben ist. In diesem Falle sind beide strafbar.

10) Alle unständigen Arbeiter, welche heute da und morgen dort gegen Lohn arbeiten, wie Wäscherinnen, Näherinnen, Büglerinnen, Zugeherinnen, Holzhauer, Taglöhner, Maurer, Zimmerleute u. s. w. sind versicherungspflichtig. Wenn sie auch berechtigt sind, die Marken selbst einzukleben bleiben doch ihre Arbeitgeber für die richtige Markenverwendung haftbar, weshalb diese sich vorzusehen haben.

11) Personen, welche aus dem Versicherungsverhältnisse dauernd ausscheiden, sind berechtigt, dasselbe freiwillig dadurch fortzusetzen, daß sie für jede Woche der freiwilligen Versicherung eine Doppelmarke der Versicherungsanstalt des Aufenthaltsortes verwenden.

12) Wird ein bestehendes Arbeits- oder Dienstverhältnis derart unterbrochen, daß ein Arbeiter aus der Versicherungspflicht vorübergehend ausscheidet, so kann für einen 4 Monate nicht übersteigenden Zeitraum das Versicherungsverhältnis auch ohne Beibringung von Doppelmarken, sondern durch Fortentrichtung der bisherigen Beiträge aufrecht erhalten werden.

Eine Nachholung der Fortsetzung der Versicherung oder der freiwilligen Versicherung durch nachträgliche Markenverwendung lediglich zum Zwecke der Begründung eines Rentengesuches ist gesetzlich unzulässig.

13) In den Fällen 11 und 12 müssen für die Zeit des Ausscheidens aus dem Versicherungsverhältnisse oder während der Arbeitslosigkeit oder doch unmittelbar nach derselben Marken verwendet werden, wenn diese Zeiten als Beitragszeit in Anrechnung gebracht werden sollen. Ohne Markenverwendung gilt die Zeit der Arbeitslosigkeit nicht als Beitragszeit, auch nicht bei sog. Saisonarbeitern.

14) Gemäß § 154 des J.-A.-V.-G. wird derjenige mit Gefängnis nicht unter 3 Monaten bestraft, der wissentlich schon einmal verwendete Marken in Quittungskarten abermals verwendet oder solche Marken nach gänzlicher oder teilweiser Entfernung der darauf gesetzten Entwertungszeichen veräußert oder feilhält.

Kap. 7.

Instruktion von Gesuchen auf Bewilligung und Feststellung der Invaliden- und Altersrente.

§ 118. Nach § 9 d. Vollz.-V.-O. v. 27. Juli 1890 Ges.- u. V.-Bl. S. 509 sind die Gesuche auf Bewilligung von Invaliden und Altersrenten

bei der Gemeindebehörde anzubringen und von dieser nach erfolgter Instruktion dem Bezirksamte vorzulegen. Vergl. über das bei der Instruktion einzuhaltende Verfahren und über die zu verwendenden Protokollformulare die M. Bekanntmachung v. 12. Dezember 1890 M.-A.-Bl. d. Innern S. 537 und 566 und das nachstehend vorschriftsgemäß instruierte Gesuch des Dienstknechtes Maier. Bei Ansprüchen auf Altersrenten sind dem Bezirksamte vorzulegen: 1) Protokoll nach Formular A (M.-Amtsbl. d. Innern 1890 S. 554. 2) Die letzte Quittungskarte, 3) Geburtsattest, 4) Bescheinigung (Nachweis durch Bescheinigungen der Arbeitgeber, der Gemeinden, Dienstbotenbücher &c.) daß der Gesuchsteller in den Jahren 1888, 1889 u. 1890 insgesamt mindestens 141 Wochen in einem (nach dem Inv. u. A.-V.-Gesetze) versicherungspflichtigen Arbeits- oder Dienstverhältnisse gestanden ist.

Kap. 8.

Rückerstattung der von den Versicherten gezahlten Beitragshälfte.

§ 119. Rückerstattung der von den Versicherten gezahlten Beitragshälfte erfolgt bei weiblichen Versicherten, welche sich verehelichen (§ 30 d. Ges.) und beim Ableben männlicher Verheirateter Personen und weiblicher Personen beim Vorhandensein Hinterbliebener § 31 des Ges.

Der Rückersatz erfolgt nur auf Antrag, wobei zu bemerken ist, daß Anträge auf Erstattung der Hälfte der Beiträge von Frauenspersonen im Falle ihrer Verehelichung gemäß § 30 des Inv.- u. Alt.-Vers.-Ges. binnen 3 Monaten nach der Verheiratung bei der Versicherungsanstalt selbst eingebracht sein müssen.

Die gesetzliche 3 monatliche Frist ist nicht gewahrt, wenn das bezügliche Gesuch zwar innerhalb der genannten Frist bei einer Gemeindebehörde angebracht wurde, aber nicht innerhalb 3 Monaten nach der Verheiratung in den Einlauf der Versicherungsanstalt gelangt ist. Derart verspätete Anträge müssen auf Grund des Gesetzes abgewiesen werden.

Es ist jedoch weiblichen Versicherten und insbesondere solchen, welche nach der Verheiratung eine versicherungspflichtige Beschäftigung fortsetzen oder bei denen eine zeitweilige Aufnahme einer derartigen Thätigkeit zu erwarten steht, anzuraten, von der Erhebung des mit Verlust der Rentenanwartschaft verbundenen Ersatzanspruches abzustehen und sich durch freiwillige Fortversicherung während der beschäftigungslosen Zeit den weit wertvolleren Anspruch auf Invalidenrente zu wahren.

Protokoll

betreffend

die Anmeldung eines Anspruchs auf Bewilligung der **Invalidenrente** für *den ledigen Dienstknecht Karl Maier* in *Güntersleben.*

Gegenwärtig *Güntersleben*, am *21ten Mai* 1898

Bürgermeister Schwab

A. Maler als Protokollführer.

Vor der unterfertigten Behörde beantragte heute

Gebührenfrei

Vor- und Zuname	*Karl Maier*
Familienstand (led., verh., verwittw.)	*ledig*
Voreheliche Name bei Wittwen und Ehefrauen	....
Beschäftigung	*Dienstknecht*
geboren am	*9. Juni 1865*
zu	*Mädelhofen*
Gemeinde	*Rossbrunn*
Verwaltungsbezirk	*Würzburg*
Staat	*Bayern*
wohnhaft zu (Gemeinde)	*Güntersleben*
Straße, Hs.-Nr.	*102*
Verwaltungsbezirk	*Würzburg*
Staat	*Bayern*

die Bewilligung und Feststellung der *ihm* gesetzlich zukommenden **Invalidenrente.**

Zur Begründung bringt Antragsteller(in) vor:

Vertatur.

1. a) Ist Antragsteller(in) erwerbsunfähig? Wenn ja, etwa für die Dauer? Wenn nicht auf die Dauer, bestand die Erwerbsunfähigkeit bereits ununterbrochen während eines Jahres und dauert dieselbe zur Zeit noch weiter fort?	*Ist dauernd erwerbsunfähig*
b) Ist Antragsteller(in) nur erwerbsbeschränkt? Welchen Betrag kann der Versicherte durch eine seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechende Lohnarbeit zur Zeit noch verdienen?	*und kann weder Lohnarbeit verrichten, noch etwas verdienen.*
c) Wodurch wurde die Erwerbsunfähigkeit oder Erwerbsbeschränktheit herbeigeführt? (Die gänzliche oder theilweise Erwerbsunfähigkeit, sowie deren Ursache und bisherige und voraussichtliche künftige Dauer ist durch amtsärztliches Zeugniß oder durch ein amtlich beglaubigtes Zeugniß eines approbirten Arztes nachzuweisen. Zum Nachweise der bereits ununterbrochen 1 Jahr dauernden Erwerbsunfähigkeit kann gegebenen Falls auch eine behördliche oder Krankenkassenbescheinigung beigebracht werden.)	*siehe ärztliches Zeugnis.*
2. Hat sich Antragsteller(in) die Erwerb-Unfähigkeit vorsätzlich oder bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urtheil festgestellten Verbrechens zugezogen?	*Nein.*
3. Welcher Art und von wie langer Dauer war das letzte Arbeits- oder Dienstverhältniß, in welchem für den (die) Antragsteller(in) Versicherungsbeiträge entrichtet wurden? (Die zuletzt geleisteten Versicherungsbeiträge sind durch die Quittungskarte nachzuweisen, welche als Einlage zum Protokoll zu nehmen ist; die Nummer der Quittungskarte und der auf der Karte eingetragene Name des Inhabers ist nebenan im Protokoll niederzuschreiben).	*War vom 1. August 1894 bis 6. April 1898 beim Bauern Joseph Schupf in Güntersleben als Dienstknecht.*
4. In welchem versicherungspflichtigen Arbeits- oder Dienstverhältnisse ist Antragsteller(in) in der Zeit vom 1. Januar 1886 bis 31. Dezember 1890 gestanden? (Als Nachweis sind Arbeitsbescheinigungen oder Zeugnisse, welche dem Inhalte der mit Ministerialbekanntmachung vom 25. April 1890 veröffentlichten Muster (Ges.- und V.-O.-Bl. Seite 183 und 185 Formular A und B) entsprechen, zum Protokolle zu geben).	*Die Beantwortung dieser Frage war lediglich für die Übergangszeit bis 1. Januar 1896 von Belang.*

5. Wie lange war das eine oder das andere der unter Ziff 4 erwähnten Dienst- oder Arbeits-Verhältnisse unterbrochen a) durch Militärdienst infolge Erfüllung der Wehrpflicht? (Zum Nachweise ist das Militärpapier abzugeben.) b) durch unverschuldete Krankheit? (Der Nachweis ist durch Beibringung von Krankheitsbescheinigungen oder Zeugnissen, welche dem Inhalte der mit Ministerialbekanntmachung v. 25. April 1890 veröffentlichten Muster (Ges.- und V.-B.-Bl. Seite 187 und 189 Formular C u. D) entsprechen, zu führen. c) aus sonstigen, näher zu bezeichnenden Anlässen?	
6. Bezieht Antragsteller(in) etwa eine Rente	*Antragsteller bezieht eine Unfallrente.*)*
a) auf grund der reichsgesetzlichen Bestimmungen über Unfallversicherung oder b) eine Pension (Wartegeld) vom Reiche, von einem Bundesstaate, einem öffentlichen (Kommunal-) Verbande, einer öffentlichen Körperschaft oder sonstigen Kasseneinrichtung?	
c) Wenn ja, in welchem Betrage?	*im Betrage von monatlich 6 Mk.**)*
d) Wer gewährt diese Rente bezw. Pension?	*durch die Fuhrwerksberufsgenossenschaft*
7. Gehört Antragsteller(in) einer Krankenkasse, Gemeindekrankenversicherung, Knappschafts-, Seemannskasse oder einer anderen zur Wahrung der Interessen der Seeleute bestimmten obrigkeitlich genehmigten Vereinigung von Seeleuten an? Welche Bezeichnung führt dieselbe?	
8. Welche sonstigen, belangreichen Thatsachen bringt Antragsteller(in) vor?	

Gelesen, genehmigt und unterschrieben:

Karl Maier.

*) Es ist zulässig, daß eine Person neben der Unfallrente auch Invalidenrente bezieht, nur darf Unfall- und Invalidenrente jährlich zusammen nicht mehr als 415 Mk. betragen. § 34 Ziff. 1 d. Invalid.- u. A.-Ges.

**) Der Anspruch auf Invalidenrente besteht, da die Unfallrente den Betrag der Invalidenrente nicht erreicht.

Zu vorstehendem Antrage äussern sich die Vertrauensmänner, welche gesondert vernommen wurden, wie folgt:

1. *Valentin Grübel, Vertrauensmann der Arbeitgeber hält die Angaben im Protokolle für glaubwürdig und begutachtet die Gewährung der Invalidenrente.*

lt. U.

Valentin Grübel.

2. *Johann Tasch, Vertrauensmann der Arbeitnehmer stimmt dem Antrage auf Invalidenrente in allen Teilen bei und begutachtet deren Gewährung als unbedingt notwendig.*

lt. U.

Johann Tasch.

Die vorstehenden Angaben werden hiemit gemeindeamtlich bestätigt.

Schwab,

(L. S.) *Bürgermeister.*

Fragebogen

betreffend

die Anmeldung eines Anspruches auf Bewilligung der Invalidenrente

für *den Dienstknecht Karl Maier* in *Güntersleben.*

1.	Sind die Marken vollzählig eingeklebt?	*Ja.*
2.	Entsprechen dieselben der zutreffenden Lohnklasse?	*Ja.*
3.	Ist die Arbeitskarte aufgerechnet gegen vorgeschriebene Bescheinigung und abgeschlossen?	*Die letzte Karte Nr. 7 ist vorschriftsmässig abgeschlossen; die früheren Karten sind gegen die vorgeschriebenen Bescheinigungen aufgerechnet.*
4.	Hat Gesuchsteller in den Jahren 1886 bis 1891 eine Unterstützung aus der Armenkasse bezogen und in welchem Betrage?	*Nein.*
	Dann welche Armenunterstützung bezieht er zur Zeit noch?	*Keine.*
5.	Welche Beschäftigung hat Antragsteller vor Eintritt der von ihm behaupteten Erwerbsunfähigkeit getrieben?	*Dienstknecht bei Bauer J. Schupf in Güntersleben.*
6.	Hat derselbe die Beschäftigung in eigener Wohnung, oder in der Wohnung, im Gebäude, auf den Grundstücken seiner Arbeitgeber ausgeübt?	*Arbeitete im Anwesen und auf den Feldern seines Dienstherrn.*
7.	War derselbe am 1. Januar 1891 noch erwerbsfähig, das heißt im Stande durch Lohnarbeit mindestens 1/3 des für seinen Beschäftigungsort nach § 8 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 festgesetzten Taglohnes gewöhnlicher Tag-Arbeiter zu verdienen? (§ 4 Abs. 2 des Gesetzes.)	*War am 1. Januar 1891 völlig erwerbsfähig.*

8. Wann (möglichst genaue Datumsbestimmung) und aus welcher Veranlassung ist Gesuchsteller erwerbsunfähig geworden? (§ 9 Abs. 3 des Gesetzes.) Die (aus § 9 Abs. 3 und 156 Abs. 3 des Gesetzes sich ergebende) Erwerbsunfähigkeit des Gesuchstellers ist zu ermitteln und die vollständige Berechnung hier beizufügen:

Teilweise Erwerbsunfähigkeit trat ein am 18. Juni 1894; völlige Erwerbsunfähigkeit am 6. April 1898. siehe ärztliches Zeugnis.

Antragsteller weist nach, dass vor Eintritt der völligen Erwerbsunfähigkeit:

1. lt. Bescheinigung über Karte Nr. 2 mit 7 vom 25. September 1893 bis 4. April 1898 für 36 Wochen-Beiträge in der II. Lohnklasse	*36 W.*
und für 191 Wochen-Beiträge in der I. Lohnklasse	*191 W.*
für Maier entrichtet worden sind.	
2. dass er vom 2. April—17. April 1894 d. h. 2 Wochen zu einer Landwehrübung einberufen war;	*2 W.*
3. dass er vom 18. Juni—16. Juli 1894 d. h. 4 Wochen	*4 W.*
und vom 4. Sept.—20. Sept. 1897 d. h. 2 Wochen	*2 W.*
durch Krankheit arbeitsunfähig gewesen ist.	
Für die, wie vorsteht nachgewiesenen 5 Beitragsjahre =	*235 W.*

sind folgende Lohnsätze massgebend:

1. für 36 Arbeitswochen die Lohnklasse II = 500 M
2. für 191 Arbeitswochen die Lohnklasse I = 300 M
3. für 6 Krankheitswochen die Lohnklasse II = 500 M (§ 28 d. G.)
4. für 2 Woch. militär. Uebung. d. Lohnkl. II = 500 M

der Durchschnitt der Lohnsätze beträgt also:

$$\begin{aligned} 191 \times 300 &= 57300 \\ 36 \times 500 &= 18000 \\ 6 \times 500 &= 3000 \\ 2 \times 500 &= 1000 \\ \hline 79300 : 235 &= 337.44\ M \end{aligned}$$

der sechste Teil von 337 M 44 ₰ ist . . .	*56 M 24 ₰*
der ortsübliche Taglohn beträgt für erwachsene männliche Arbeiter 1 M 60 ₰, dies 300-fach genommen beträgt 480 M; der sechste Teil hiervon	*80 M — ₰*
die Summe beider Sechstel macht aus . . .	***136 M 24 ₰***

Antragsteller ist erwerbsunfähig, weil er die Summe nicht mehr verdienen kann.

9. Welche Beweismittel (Zeugen u. s. w.) kann Antragsteller für die Richtigkeit der Angaben über den Eintritt der Erwerbsunfähigkeit geltend machen? Insbesondere welche Aerzte haben den Antragsteller seit Eintritt des angeblichen Leidens behandelt?

Bezirksärztliches Zeugnis;

Vom 6. April 1898 wurde Maier im k. Juliushospitale zu Würzburg verpflegt.

10. Ist die Erwerbsunfähigkeit durch einen Unfall oder durch allmähliche Abnahme der körperlichen oder geistigen Kräfte herbeigeführt worden? Worin bestand der Unfall?

siehe ärztliches Zeugnis.

11. Ist Antragsteller bei einer Berufsgenossenschaft als a) Arbeitnehmer, b) selbstständiger Kleinmeister (Selbstversicherer) gegen Unfall versichert?
(Bejahenden Falls ist die Berufsgenossenschaft genau zu bezeichnen.)

12. Ist der Unfall, falls die Erwerbsunfähigkeit in Folge eines solchen eingetreten ist, dem Antragsteller in dem Betriebe, in welchem er beschäftigt war, zugestoßen?
Es ist genau anzugeben, wo, wann, und unter welchen Umständen sich der Unfall ereignet hat. (Nur bei Bejahung der Frage 11 zu beantworten.)

13. Hat Antragsteller einen gesetzlichen Anspruch auf Ersatz des durch die Invalidität entstandenen Schadens gegen Dritte und gegen wen? (§ 39 des Gesetzes.)

Nein.

14. Wann und wie lange hat Antragsteller in den letzten 5 Jahren vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit einer Krankenkasse angehört?
(Die Kasse ist zu bezeichnen.)

Hat vom 25. September 1893 bis 10. Juli 1894 der Gemeindekrankenversicherung Rossbrunn angehört.

15. Ist das zwischen einem bestimmten Arbeitgeber und dem Gesuchsteller bestehende Arbeits- oder Dienstverhältniß in **einem** Jahre derart unterbrochen worden, daß diese vorübergehend aus dem versicherungspflichtigen Arbeits- oder Dienstverhältnis ausgetreten ist und auf wie viel Wochen? (§§ 119 und 158 des Gesetzes.)

Nein.

16. Steht Gesuchsteller mit seinen Arbeitgebern in verwandtschaftlichen Verhältnissen oder in privatrechtlichen Beziehungen und in welchen (z. B. Vater, Mutter, Bruder, Schwester, Auszüger, Uebergeber 2c.), hat er Geld- oder Naturalbezüge von ihnen zu beanspruchen, welche Simulierung eines versicherungspflichtigen Arbeits- od. Dienstverhältnisses zum Zwecke der Ueberwälzung zivilrechtlicher Verpflichtungen oder der Alimentationspflicht auf die Versicherungsanstalt vermuthen lassen und welche?

Gesuchsteller steht mit seinen Arbeitgebern in keinem der nebenbezeichneten Verhältnisse.

17. Ist Taglohn oder Stücklohn (Akkordlohn) ausbezahlt worden und welcher?	*War gegen einen jährlichen Barlohn von 120 M beschäftigt und erhielt freie Station.*
18. Hat Antragsteller diesen Lohn allein verdient, oder haben ihm andere Personen bei Ausführung der Arbeit geholfen?	*Hat diesen Lohn allein verdient.*
19. Sind dessen Arbeitgeber auch im Stande, Taglöhner, Dienstboten und Arbeiter zu halten und wie angegeben zu bezahlen?	*Ja.*
20. Wurden die angeführten Bezüge wirklich als Entgeld für geleistete Arbeit (Arbeitslohn) oder aus einem sonstigen Grunde (Abfindnng, Alimentation, freiwillige Zuwendung) gewährt?	*Der Lohn wurde als Entgeld für geleistete Arbeit gewährt.*
21. Hat Antragsteller Kapital-Vermögen und hat er außer der angegebenen versicherungspflichtigen Beschäftigung noch eine andere nebenher betrieben?	*Nein.*
22. Worin hat dieselbe bestanden? Beim Betriebe eigener Landwirthschaft ist anzugeben, wie groß der Grundbesitz ist, und ob eigenes Vieh oder Gespann gehalten wird.	
23. Hat Antragsteller seit 1. Januar 1876 außerhalb d. Regierungsbezirkes in einem versicherungspflichtigen Arbeits- oder Dienstverhältnis gearbeitet, wo, bei wem und wie lange?	*Nein.*
24. Wer hat die Marken in die Quittungskarten eingeklebt?	*Der Arbeitgeber.*
25. Gehört Antragsteller zu den Personen, welche gewohnheitsmäßig dem Trunke ergeben sind?	*Nein.*

Die vorstehend gemachten Angaben werden hiemit gemeindeamtlich bestätigt.

Güntersleben, den *30. Mai* 1898.

Der Bürgermeister

Michel Schwab.

(Siegel.)

Formular A.

Arbeitsbescheinigung

der

als untere Verwaltungsbehörde bestimmten Gemeindebehörde *Rossbrunn.*

Auf Grund der §§ 156 bis 161 des Reichsgesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97), wird hiedurch bescheinigt, daß

Dienstknecht Karl Maier wohnhaft in *Güntersleben*
geboren im Jahre *1865* zu *Mädelhofen* k. Bezirksamts *Würzburg*
Regierungsbezirk *Ufr. u. A.*

in dem Bezirk der unterzeichneten Gemeindebehörde *lt. Arbeitsbuch bei dem nunmehr nach Amerika ausgewanderten Lohnkutschereibesitzer Wilhelm Grimm in Rossbrunn*

a) während folgender Zeiträume:

1. vom *25. September* 18*93* bis einschl. *17. Juni* 18*94* als *Kutscher*
2. vom .... 18.... bis einschl. .... 18.... als ....
3. vom .... 18.... bis einschl. .... 18.... als ....
4. vom .... 18.... bis einschl. .... 18.... als ....

im Arbeits-(Dienst-)Verhältnis (in Beschäftigung) gestanden hat;

oder aa)*) während des Zeitraums vom .... 18.... bis einschl. .... 18.... bei dem .... als ....

im ständigen Arbeits-(Dienst-)Verhältnis gestanden hat, welches im Laufe dieses Zeitraumes unterbrochen worden ist:

vom *2. April* 18*94* bis einschl. *12. April* 18*94* durch militärische
vom .... 18.... bis einschl. .... 18.... Übungen
vom .... 18.... bis einschl. .... 18....
vom .... 18.... bis einschl. .... 18....

b)**) daß derselbe während dieser Beschäftigung Lohn erhalten hat:

(Das nicht Zutreffende ist zu durchstreichen.)

ad a) 1. täglich .... wöchentlich *10 M.* monatlich ....
ad aa) 2. täglich .... wöchentlich .... monatlich ....
(einschließlich freier Station im Durchschnittswert von monatlich .... M.)
ad a) 3. täglich .... wöchentlich .... monatlich ....
ad aa) täglich ....

Thatsachen welche nach Ziffer II, Absatz 3, lit. a oder b der Ausführungsanweisung vom 25. April 1890 (s. Rückseite) die Ausstellung der Bescheinigung verhindern, sind nicht zur amtlichen Kenntnis der unterzeichneten Behörde gelangt.

Gemeindeverwaltung *Rossbrunn*, den *2. Juni* 18*98*.

Der Bürgermeister:

(L. S.) *Seubert.*

*) Nur dann auszufüllen, wenn die Dauer der zeitweisen Unterbrechung eines mit einem bestimmten Arbeitgeber eingegangenen nach der Unterbrechung wieder aufgenommenen Arbeits-(Dienst-) Verhältnisses bescheinigt werden soll.

**) Nur dann auszufüllen, wenn der betreffende Arbeiter am 1. Januar 1890 das 59. Lebensjahr schon vollendet hatte.

Ziffer II, Absatz 3 lit. a und b der Ausführungsanweisung vom 25. April 1890 lautet:

Die Ausstellung der Bescheinigung ist abzulehnen:

a) soweit es sich um eine Beschäftigung zu einer Zeit handelt, in welcher der Antragsteller Beamter des Reichs oder eines Bundesstaates oder ein mit Pensionsberechtigung angestellter Beamter eines Kommunalverbandes war, oder in welcher er zu den Personen des Soldatenstandes gehörte und dienstlich als Arbeiter beschäftigt wurde;

b) soweit sich ergibt, daß für die Beschäftigung kein Lohn oder Gehalt, oder nur freier Unterhalt gewährt worden ist; bei Betriebsbeamten, Handlungsgehilfen und Handlungslehrlingen aber auch insoweit, als sich ergibt, daß deren regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt den Betrag von 2000 Mark jährlich überstiegen hat.

Anmerkungen. 1. Die Bescheinigung erfolgt nur für die Zeit vom 1. Januar 1886 ab und nicht für die Zeit vor vollendetem 16. Lebensjahre.

2. Die Ausstellung der Bescheinigung erfolgt gebühren- und stempelfrei.

Formular C.

Krankheitsbescheinigung von Krankenkassen.*)

Auf Grund der §§ 17, 18, 158 des Reichsgesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) wird hiedurch bescheinigt, daß der

ledige Dienstknecht Karl Maier
(Vor- und Zuname, Beruf.)

wohnhaft in *Güntersleben* geboren im Jahre *1865* zu *Mädelhofen bei Rossbrunn, Bezirksamt Würzburg, Bayern*
(Bezirksamt — Bundesstaat, oder: Kreis, Provinz, Bundesstaat.)

während er der unterzeichneten Krankenkasse (Gemeindekrankenversicherung) angehörte, in der Zeit vom *18. Juni 1894* bis einschl. *16. Juli 1894 infolge Unfalls* an einer mit Erwerbsunfähigkeit verbundenen Krankheit gelitten hat.

Der unterzeichneten Kasse ist amtlich nichts davon**) bekannt geworden, daß der Erkrankte sich die Krankheit vorsätzlich oder bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urteil festgestellten Verbrechens, durch schuldhafte Beteiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln, durch Trunkfälligkeit oder durch geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen hat.

Zu der Annahme, daß der Erkrankte vor dem Beginn der Krankheit in eine berufsmäßige Lohnarbeit überhaupt nicht, oder nur lediglich vorübergehend eingetreten gewesen ist, oder daß er nicht durch Krankheit verhindert gewesen ist, diese Lohnarbeit fortzusetzen, oder daß diese Lohnarbeit unter Ziffer II, 3 Absatz 3 lit. a oder b der Ausführungsanweisung vom 25. April 1890***) gefallen ist, hat die unterzeichnete Kasse (keinen Grund)†) (insofern Grund, als die Thatsache bekannt ist, daß ....

....

....

Rossbrunn, den *2. Juni 1898.*

Die *Orts*-Krankenkasse.

Haller, Vorstand.

(L. S.)

---

*) Die Krankheitsbescheinigung ist auszustellen:
a) für Mitglieder einer Krankenkasse (einschließlich Gemeindekrankenversicherung und Hilfskassen) für die Zeit, in welcher sie von derselben Krankenunterstützung erhalten haben,
von dem Kassenvorstande.
b) für die Zeit, welche über die Dauer der Krankenunterstützung hinausreicht, sowie fü Personen, welche einer derartigen Kasse nicht angehörten,
von der Gemeindebehörde.

**) Wenn Thatsachen der hier bezeichneten Art amtlich bekannt sind, muß die Ausstellung der Bescheinigung abgelehnt werden.

***) Siehe Rückseite.

†) Das nicht Zutreffende ist zu durchstreichen.

Ziffer II, 3 Absatz 3 lit. a und b der Ausführungsanweisung vom 25. April 1890 lautet:

(Eine Beschäftigung (Lohnarbeit) ist nicht anzurechnen,)

a) soweit es sich um eine Beschäftigung zu einer Zeit handelt, in welcher Antragsteller Beamter des Reichs oder eines Bundesstaats oder ein mit Pensionsberechtigung angestellter Beamter eines Kommunalverbandes war, oder in welcher er zu den Personen des Soldatenstandes gehörte und dienstlich als Arbeiter beschäftigt wurde;

b) soweit sich ergibt, daß für die Beschäftigung kein Lohn oder Gehalt, oder nur freier Unterhalt gewährt worden ist; bei Betriebsbeamten, Handlungsgehilfen und Handlungslehrlingen aber auch insoweit, als sich ergibt, daß deren regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt den Betrag von 2000 M. jährlich überstiegen hat.

Anmerkungen: 1. Die Bescheinigung erfolgt nur für Krankheiten, welche in die Zeit vom 1. Januar 1886 ab fallen und nicht für die Zeit vor vollendetem 16. Lebensjahr.

2. Die Ausstellung und Bescheinigung erfolgt gebühren- und stempelfrei.

Formular B.

Beglaubigte*) Arbeitsbescheinigung des Arbeitgebers.

Auf Grund der §§ 156 bis 161 des Reichsgesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97), wird hiedurch bescheinigt, daß

Dienstknecht Karl Maier wohnhaft in *Güntersleben*
geboren im Jahre 18*65* zu *Mädelhofen* k. Bezirksamts *Würzburg*
Regierungsbezirk *Ufr. u. A.*

während des Zeitraums

vom *1. August* 18*94* bis einschl. *4. April* 18*98* als *Dienstknecht*

bei dem Unterzeichneten in festem Arbeits-(Dienst)Verhältniß gestanden hat, welches während dieses Zeitraumes unterbrochen worden ist:

vom *4. September* 18*97* bis einschl. *20. September* 18*97***) *durch Krankheit*
vom .... 18...... bis einschl. .... 18......
vom .... 18...... bis einschl. .... 18......
vom .... 18...... bis einschl. .... 18......

(Das nicht Zutreffende ist zu durchstreichen). (An Lohn hat *Maier* bei dem Unterzeichneten täglich .... wöchentlich .... monatlich *10 Mark nebst freier Verpflegung* erhalten.) ***)

Güntersleben, den *31. Mai* 18*98*. *Josef Schupf*, *Bauer*.

Vorstehende Unterschrift des *Josef Schupf, Bauern* zu *Güntersleben* wird hiedurch beglaubigt. Hierbei wird bemerkt, *dass die Unterschrift von der um Beglaubigung ersuchten Behörde vollzogen wurde.*****)

Gemeindeverwaltung *Güntersleben*, den *31. Mai* 18*98*.

Der Bürgermeister:

(L. S.) *Schwab*.

*) Die Beglaubigung erfolgt durch eine öffentliche Behörde unter Beidrückung des Dienstsiegels Verpflichtet zur Beglaubigung ist die Gemeindebehörde.

**) Nur dann auszufüllen, wenn die Dauer der zeitweisen Unterbrechung eines mit einem bestimmten Arbeitgeber eingegangenen, nach der Unterbrechung wieder aufgenommenen Arbeits-(Dienst)Verhältnisses bescheinigt werden soll.

***) Nur dann auszufüllen, wenn der betreffende Arbeiter am 1. Januar 1890 das 59. Lebensjahr schon vollendet hatte.

****) Siehe Rückseite.

Gemäß Ziffer 4 Absatz 2 der Ausführungsanweisung vom 25. April 1890 erstreckt sich die Beglaubigung nur auf die Unterschrift des bescheinigenden Arbeitgebers und darf nur ausgestellt werden, wenn diese Unterschrift vor der um Beglaubigung ersuchten Behörde vollzogen oder ihre Richtigkeit anderweitig festgestellt worden ist. Soweit der um Beglaubigung ersuchten Gemeindebehörde mit Rücksicht auf die in der Bescheinigung des Arbeitgebers enthaltenen Angaben Thatsachen der unter Ziffer II, 3 Absatz 2 zu a oder b aufgeführten Art amtlich bekannt sind, sind diese Thatsachen bei der Beglaubigung anzugeben.

Ziffer II, Absatz 3 lit. a und b der Ausführungsanweisung vom 25. April 1890 lautet:

Die Ausstellung der Bescheinigung ist abzulehnen:

a) soweit es sich um eine Beschäftigung zu einer Zeit handelt, in welcher der Antragsteller Beamter des Reichs oder eines Bundesstaats oder ein mit Pensionsberechtigung angestellter Beamter eines Kommunalverbandes war, oder in welcher er zu den Personen des Soldatenstandes gehörte und dienstlich als Arbeiter beschäftigt wurde;

b) soweit sich ergibt, daß für die Beschäftigung kein Lohn oder Gehalt, oder nur freier Unterhalt gewährt worden ist; bei Betriebsbeamten, Handlungsgehilfen und Handlungslehrlingen aber auch insoweit, als sich ergibt, daß deren regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt den Betrag von 2000 Mark jährlich überstiegen hat.

Anmerkungen. 1. Die Bescheinigung erfolgt nur für die Zeit vom 1. Januar 1886 ab und nicht für die Zeit vor vollendetem 16. Lebensjahre.

2. Die Ausstellung der Bescheinigung erfolgt gebühren- und stempelfrei.

Minist.-Bekanntmachung vom 25. April 1890 (G.-V.-Bl. S. 177 ff.)

Formular D.

Krankheitsbescheinigung von Gemeindebehörden.*)

Auf Grund der §§ 17, 18, 158 des Reichsgesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97), wird hiedurch bescheinigt, daß

(Vor- und Zuname, Beruf) *Karl Maier, Dienstknecht*

wohnhaft in *Güntersleben*, geboren im Jahre *1865* zu *Mädelhofen*

Bez.-Amt / Kreis *Würzburg* Regier.-Bez. / Provinz *Bayern* (welcher einer Krankenkasse nicht angehörte, hierselbst**) (nachdem er bereits während der Dauer der von der .... Kasse hierselbst, welcher er angehörte, zu gewährenden Krankenunterstützung krank gewesen war, hierselbst noch ferner)**) in der Zeit

vom *4. September 1897* bis einschl. *20. September 1897*

....

....

an einer mit Erwerbsunfähigkeit verbundenen Krankheit gelitten hat.

Der unterzeichneten Kasse ist amtlich nichts davon***) bekannt geworden, daß der Erkrankte sich die Krankheit vorsätzlich oder bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urteil festgestellten Verbrechens, durch schuldhafte Betheiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln, durch Trunkfälligkeit oder durch geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen hat.

Zu der Annahme, daß der Erkrankte vor dem Beginn der Krankheit in eine berufsmäßige Lohnarbeit überhaupt nicht, oder nur lediglich vorübergehend eingetreten ist, oder daß er nicht durch Krankheit verhindert worden ist, diese Lohnarbeit fortzusetzen, oder daß diese Lohnarbeit unter Ziff. II, 3, Abs. 3, lit. a oder b der Ausführungsanweisung vom 25. April 1890†) gefallen ist, hat die unterzeichnete Stelle (keinen Grund)††) (insofern Grund, als die Thatsache bekannt ist, daß ....

....

....

Güntersleben, den *31. März* 1898.

(Bezeichnung der Kasse) *Die Dienstbotenkrankenversicherung.*

(L. S.) (Unterschrift)

Schwab Bürgermeister.

---

*) Die Krankheitsbescheinigung ist auszustellen:
a) Für Mitglieder einer Krankenkasse (einschließlich Gemeindekrankenversicherung und Hilfskassen) für die Zeit, in welcher sie von derselben Krankenunterstützung erhalten haben,
von dem Kassenvorstande,
b) für die Zeit, welche über die Dauer der Krankenunterstützung hinausreicht, sowie für Personen, welche einer derartigen Kasse nicht angehörten,
von der Gemeindebehörde.

**) Das nicht Zutreffende ist zu durchstreichen.

***) Wenn Thatsachen der hier bezeichneten Art amtlich bekannt sind, muß die Ausstellung der Bescheinigung abgelehnt werden.

†) Siehe Rückseite.

††) Das nicht Zutreffende ist zu durchstreichen.

Ziffer II, 3, lit. a und b der Ausführungsanweisung vom 25. April 1890 lautet:

(Eine Beschäftigung [Lohnarbeit] ist nicht anzurechnen)

a) soweit es sich um eine Beschäftigung zu einer Zeit handelt, in welcher der Antragsteller Beamter des Reichs oder eines Bundesstaats oder ein mit Pensionsberechtigung angestellter Beamter eines Kommunalverbandes war, oder in welcher er zu den Personen des Soldatenstandes gehörte und dienstlich als Arbeiter beschäftigt wurde;

b) soweit sich ergibt, daß für die Beschäftigung kein Lohn oder Gehalt, oder nur freier Unterhalt gewährt worden ist; bei Betriebsbeamten, Handlungsgehilfen und Handlungslehrlingen aber auch insoweit, als sich ergibt, daß deren regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt den Betrag von 2000 Mk. jährlich überstiegen hat.

Anmerkungen. 1. Die Bescheinigung erfolgt nur für Krankheiten, welche in die Zeit vom 1. Januar 1886 ab fallen und nicht für die Zeit vor vollendetem 16. Lebensjahre.

2. Die Ausstellung der Bescheinigung erfolgt gebühren- und stempelfrei.

Verschlossen der Gemeindebehörde zu übermitteln.

Aerztliches Zeugnis

auf Ansuchen der Gemeindebehörde *Güntersleben* ausgestellt zum Zwecke der Bewerbung um eine Invalidenrente für

Vor- und Zuname, Stand, Geburtsjahr, Wohnort: *Karl Maier, lediger Dienstknecht geboren am 9. Juni 1865 in Mädelhofen, Gemeinde Rossbrunn.*

I. Vorgeschichte:	
Frühere Krankheiten, Zeit, Folgen derselben, soweit sie für den gegenwärtigen Zustand des Untersuchten in Betracht kommen.	*Doppelter Knöchelbruch am rechten Fusse im J. 1894.*
Nach eigener Wahrnehmung des untersuchenden Arztes oder nach Angabe des Untersuchten?	
II. Objektiver Befund und Diagnose.	
Allgemeinbefinden	*Aus einem akuten Gelenkrheumatismus entwickelte sich ein chronischer Gelenkrheumatismus.*
Ergebnisse der Untersuchung	
Diagnose	*Unheilbares Herzleiden.*
III. Grad der Erwerbsunfähigkeit:	
Ist hiernach der Untersuchte teilweise arbeitsunfähig oder völlig arbeitsunfähig?	*Nahezu völlig erwerbsunfähig.*
Wieviel etwa kann der Untersuchte nach ärztlicher Schätzung durch eine seinen Fähigkeiten und Kräften entsprechende Lohnarbeit täglich noch verdienen: (Der Anschlag ist in Geld unter Einrechnung des annähernden Geldwertes der Naturalverpflegung auszudrücken):	*10—15 Pf.*
Zu welcher Beschäftigung wäre Antragsteller nach dem objektiven Befunde seiner körperlichen und geistigen Kräfte etwa noch fähig? (Mangelnde Arbeitsgelegenheit im Wohnorte ist nicht zu berücksichtigen, ebensowenig daß Antragsteller seinen bisherigen Beruf nicht mehr fortsetzen kann, wohl aber der Einfluß ungünstiger Witterung auf seine Arbeitsfähigkeit, zeitweilige Verschlimmerung des Zustandes u. dgl.)	*Zum Warten von Kindern und Besorgen von Gängen.*
IV. Eintritt und Dauer der Erwerbsunfähigkeit:	
a) Seit wann besteht die durch den Krankheitszustand bedingte Erwerbsunfähigkeit oder Erwerbsbeschränktheit?	*Seit April 1898*
b) Ist die Arbeitsunfähigkeit nur eine zeitliche oder ist sie eine **dauernde**, letzteren Falles, von welchem Zeitpunkte ab ist der Eintritt **dauernder Erwerbsunfähigkeit** anzunehmen? (Hier ist jener Zeitpunkt anzugeben, von welchem an nach Ueberzeugung des Arztes keine Aussicht auf Genesung mehr vorhanden war.)	*„ „ „ eine dauernde.*

V. Ursache der Erwerbsunfähigkeit:

Hat der Untersuchte sich die Krankheit oder Beschädigung, welche seine Erwerbsunfähigkeit veranlaßt, durch einen Unfall bei Ausübung seines Berufes zugezogen?	*Nein.*
Ist Grund, event. welcher, zur Annahme vorhanden, daß der Untersuchte diesen Zustand sich zugezogen hat?	
a) vorsätzlich?	
b) bei Begehung eines Verbrechens?	

V. Einleitung eines Heilverfahrens:

Kann der bestehende Krankheitszustand in absehbarer Zeit beseitigt oder wesentlich gebessert werden?	*Nein.*
Ist in diesem Falle von einem Heilverfahren insbesondere von der Einschaffung in eine Kranken-Anstalt oder von dem Gebrauche einer Badekur oder von einem Landaufenthalte bei guter und zweckmäßiger Ernährung Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit zu erwarten, durch welche Maßnahme und in welcher Dauer derselben?	

Datum und Unterschrift des Arztes: (Bei Aerzten, welche kein Dienstsiegel führen, ist erforderlich, daß die Unterschrift durch den Magistrat oder die Gemeindeverwaltung beglaubigt wird.)	*Würzburg*, am *20. Mai* 189*8*. *Dr. Scherm,* *kgl. Bezirksarzt.*

Zur Beglaubigung der Unterschrift:

Die Gemeindeverwaltung:

.... am 189

....

....

Bemerkung: Dieses ärztliche Zeugnis wird mit drei Mark unter folgenden Bedingungen aus Anstaltsmitteln honoriert, daß es

1) auf Requisition einer Behörde nach obigem Formular ausgestellt,
2) verschlossen dem Rentenbewerber oder der Gemeindebehörde übergeben,
3) auf Verlangen der Versicherungsanstalt in der gewünschten Weise ergänzt wird.

Stempel der Ausgabestelle

Siegel.

Versicherungsanstalt: *Mittelfranken.*

(Hier ist bei der **ersten** Quittungskarte der Name derjenigen Anstalt einzutragen, in deren Bezirk der Versicherte zu dieser Zeit beschäftigt ist, **jede folgende** Karte ist mit dem Namen der auf der nächstvorhergehenden Karte vermerkten Anstalt zu versehen.)

Ausgabestelle *Gemeinde Güntersleben.*

(Liste der Quittungskarten № *4.*)*)

Ausgestellt am *7ten Februar 1898.*

(Verwendbar**) für die Zeit bis zurück zum *1ten Januar 1898.*

Zur Vermeidung der Ungültigkeit umzutauschen vor dem Schlusse des Jahres *1901.*

Quittungskarte № 7 für

Vor- und Zuname***) *Karl Maier*

bei Ausstellung dieser Karte { **Wohnort** (Wohnung) *Güntersleben*
Berufsstellung *Dienstknecht*

geboren am *9 ten Juni* **im Jahre** *1865*

zu *Mädelhofen* **Kreis Amt** *Würzburg.*

Für jede Kalenderwoche, in welcher eine versicherungspflichtige Beschäftigung stattgefunden hat, muß eine Marke eingeklebt werden. Im Falle der Selbstversicherung, der freiwilligen Fortsetzung oder der Erneuerung der Versicherung müssen die für diese Fälle bestimmten besonderen **Doppelmarken** (Marken der **Versicherungsanstalt und Zusatzmarken** des Reichs, §§ 117, 120, 121) benutzt werden. Die **Entwerthung** der Marken darf vor dem Umtausch der Karte — unbeschadet weiterer Anordnungen der Landes-Zentralbehörde — nur dadurch erfolgen, daß auf den einzelnen Marken der Entwerthungstag in Ziffern angegeben wird, z. B. 15. 3. 92 (Bek. v. 24. Dezember 1891, Reichs-Gesetzbl. S. 399.)

Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz vom 22. Juni 1889.

§ 108. Die Eintragung eines Urtheils über die Führung oder die Leistungen des Inhabers, sowie sonstige durch dieses Gesetz nicht vorgesehene Eintragungen oder Vermerke in oder an der Quittungskarte, sind unzulässig. Quittungskarten, in welchen derartige Eintragungen oder Vermerke sich vorfinden, sind von jeder Behörde, welcher sie zugehen, einzubehalten. Die Behörde hat die Ersetzung derselben durch neue Karten, in welche der zulässige Inhalt der ersteren nach Maßgabe der Bestimmung des § 105 zu übernehmen ist, zu veranlassen.

Dem Arbeitgeber sowie Dritten ist untersagt, die Quittungskarte nach Einklebung der Marken wider den Willen des Inhabers zurückzubehalten. Auf die Zurückbehaltung der Karten seitens der zuständigen Behörden und Organe zu Zwecken des Umtausches, der Kontrole, Berichtigung, Aufrechnung oder Uebertragung findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Quittungskarten, welche im Widerspruch mit dieser Vorschrift zurückbehalten werden, sind durch die Ortspolizeibehörde dem Zuwiderhandelnden abzunehmen und dem Berechtigten auszuhändigen. Der erstere bleibt dem Letzteren für alle Nachtheile, welche diesem aus der Zuwiderhandlung erwachsen, verantwortlich.

§ 146. Personen, welche es unterlassen, im Falle der Selbstversicherung oder der freiwilligen Versicherung (§§ 8 und 117) die vorgeschriebenen Zusatzmarken zu verwenden, können, sofern nicht nach anderen Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, durch die untere Verwaltungsbehörde ihres Beschäftigungsortes mit Ordnungsstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark bestraft werden.

§ 151. Wer in Quittungskarten Eintragungen oder Vermerke macht, welche nach § 108 unzulässig sind, wird mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann statt der Gefängnißstrafe auf Haft erkannt werden.

---

*) Zu durchstreichen, wenn die Ausgabestelle keine Liste der Quittungskarten führt.
**) Auf Antrag auszufüllen, sofern in die Karte Marken für die Zeit vor ihrer Ausstellung einzukleben sind.
***) Bei Frauen ist auch der Geburtsname anzugeben.

Die Felder sind in fortlaufender Reihe (§ 109), mit dem ersten Felde oben links beginnend, zu bekleben.

Marke Lohnklasse I	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
M.	M.	M.	M.	M.	M.		

Aufrechnung.

Zahl der Beitragsmarken in Lohnklasse . .	I	II	III	IV
	14			

Dauer der bescheinigten Krankheiten		Dauer militärischer Dienstleistungen	
vom	bis einschließlich	vom	bis einschließlich

Siegel.

Stempel der Aufrechnungsstelle.

(Ort und Datum:) *Güntersleben, den 20. Mai 1898.*

(Aufrechnungsstelle:) *Der Bürgermeister*

Die Felder sind in fortlaufender Reihe (§ 109), mit dem ersten Felde oben links beginnend, zu bekleben.

Siebenter Titel.

Gewerbewesen.

Die Reichsgewerbeordnung v. 21. Februar 1869 abgedruckt im Reichsges.=Bl. 1883 S. 177 mit zahlreich ergangenen Novellen die letzte v. 26. Juli 1897.

Kap. 1.

Gewerbefreiheit.

§ 120. Gewerbefreiheit besteht nach der Gewerbeordnung nur hinsichtlich der Zulassung zum Gewerbebetrieb, nicht aber hinsichtlich der Ausübung eines Gewerbes. Letztere ist mannigfachen polizeilichen Beschränkungen unterworfen. (§ 1 d. Ges.)

Polizeiliche Beschränkungen der Gewerbebetriebe.

§ 121. Polizeilichen Beschränkungen unterliegen a) die in § 16 aufgezählten Anlagen z. B. Schlächtereien, Kalk-, Ziegel-, Gypsöfen, Gerbereien, Stauanlagen für Wassertriebwerke u. s. w., zu deren Errichtung polizeiliche Genehmigung (des Bezirksamts) erforderlich ist, b) der Gewerbebetrieb der Apotheker, der Ärzte, welche einer Approbation, der Hebammen, Hufschmiede, welche eines Prüfungszeugnisses bedürfen. §§ 29, 30 Abs. 2, 30 a; c) der Gast- u. Schankwirte, der Schauspielunternehmer, der Pfandleiher, der Unternehmer von Privat-Kranken-, Privat-Entbindungs- u. Privat-Irrenanstalten, welche einer Konzession (Erlaubnis) bedürfen; §§ 33, 33 a, 34, 30. Bei Erteilung von Tanz-, Turn- u. Schwimmunterricht kann wegen Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden Untersagung des Gewerbebetriebs erfolgen. (§ 35.)

Eröffnung des Gewerbebetriebs.

§ 122. Bei der Eröffnung des Gewerbebetriebs ist der Gemeindebehörde Anzeige zu erstatten. § 14 d. Gew.-Ord. u. M.-Bek. v. 27. Dez. 1881 Ges.- u. V.-Bl. 1882 S. 1 u. § 4 d. K.-V. O. v. 29. März 1892 Ges.- u. V.-Bl. S. 61 M.-E. v. 26. I. 82, M.-A. d. J. S. 19.

Gewerbeanmelde- u. Gewerbeniederlegungs-Register.

Die Gemeindebehörde (der Bürgermeister) hat die Gewerbeanmeldungen ins Gewerbeanmelderegister und die Gewerbeniederlegungen ins Gewerbeniederlegungsregister einzutragen und vierteljährlich (ev. allmonatlich) Auszüge dem Bezirksamt und Rentamt einzusenden. Über die Gewerbeanmeldung ist Bescheinigung zu erteilen.

Bei konzessionspflichtigen Gewerben ist die Vorlage der Konzessionsurkunde zu verlangen

Kap. 2.

Obliegenheiten der Gemeindebehörde (der Bürgermeister) hinsichtlich der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter.

§ 123. Die Obliegenheiten der Gemeindebehörden zum Vollzug der §§ 107 bis 114 und 135 bis 139 b der Gewerbeordnung sind in der im

M. Amtsbl. des Innern abgedruckten Anweisung v. 31. März 1892, S. 91 enthalten

Ausstellung der Arbeitsbücher. Verzeichnis.

Hienach hat der Bürgermeister für die aus der Werktagsschule entlassenen gewerblichen Arbeiter ohne Unterschied des Geschlechts Arbeitsbücher nach dem vorgeschriebenen Format (§ 6 der Anweisung) kostenfrei auszustellen und die erfolgte Ausstellung im Verzeichnis über die ausgestellten Arbeitsbücher einzutragen.

Aufgabe der Bürgermeister bezüglich der in Fabriken beschäftigten jugendlichen Arbeiter u. Arbeiterinnen.

Der Bürgermeister hat darüber zu wachen, daß Kinder unter 13 Jahren in Fabriken nicht beschäftigt werden. Kinder über 13 Jahren dürfen in Fabriken nur beschäftigt werden, wenn sie nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind. Die Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren darf die Dauer von 6 Stunden täglich nicht überschreiten. Junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren dürfen in Fabriken nicht länger als 10 Stunden täglich beschäftigt werden. (§ 135 d. G.-Ord. nach der Novelle v. 1. Juni 1891 R.-G.-Bl. S. 261.)

Arbeiterinnen dürfen in Fabriken nicht in der Nachtzeit von 8½ Uhr abends bis 5½ Uhr morgens und am Sonnabend, sowie an Vorabenden der Festtage nicht nach 5½ Uhr nachmittags beschäftigt werden. Die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre darf die Dauer von 11 Stunden täglich, an den Vorabenden der Sonn- und Festtage von 10 Stunden nicht überschreiten. Zwischen den Arbeitsstunden muß den Arbeiterinnen eine mindestens einstündige Mittagspause gewährt werden. Wöchnerinnen dürfen während vier Wochen nach ihrer Niederkunft überhaupt nicht und während der folgenden zwei Wochen nur beschäftigt werden, wenn das Zeugnis eines appr. Arztes dies für zulässig erklärt. (§ 137.)

Sollen Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter in Fabriken beschäftigt werden, so hat der Arbeitgeber vor dem Beginne der Beschäftigung der Ortspolizeibehörde (dem Bürgermeister) eine schriftliche Anzeige zu machen. (§ 138.)

Anlage u. Führung von Fabrikakten.

Für jede im Gemeinde Bezirke bestehende Fabrik oder solcher gleichstehenden Anlage hat der Bürgermeister einen besonderen Akt anzulegen. §§ 27 u. 28 Abs. 2 der Anweisung.

In diesen Akten sind die über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern eingehenden Anzeigen und alle später einkommenden Veränderungsanzeigen einzulegen.

Auf Grund dieser Anzeigen ist vom Bürgermeister für jede Fabrik eine Übersicht über Zahl und Arbeitszeit der Arbeiterinnen über 16 Jahre und der jugendlichen Arbeiter zu führen (§ 29 d. Anweisung.)

Der Bürgermeister ist verpflichtet, jeden Arbeitgeber, der die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern zur Anzeige bringt, darauf hinzuweisen, daß er in den Fabrikräumen an einer in die Augen fallenden Stelle ein Verzeichnis der jugendlichen Arbeiter und einen Auszug aus den gesetzlichen Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen auszuhängen habe. (§ 30.)

Anzeige im Monat Dezember über den in Fabriken beschäftigten jugendlichen Arbeiter und Arbeiterinnen.

Alljährlich im Monat Dezember hat der Bürgermeister für jede in seinem Bezirke vorhandene Fabrik oder jede derselben gleichstehende Anlage, in welcher Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, eine besondere Anzeige nach dem vorgeschriebenen Formulare durch das Bezirksamt an die k. Regierung, Kammer des Innern, zu erstatten. § 44 a. a. O. § 27 der Anweisung.

Ziegeleien. (Feldziegeleien).

Zu den Fabriken zählen die Ziegeleien, auch die Feldziegeleien bei einer Jahresproduktion von 200,000 Ziegelsteinen und darüber.

Kap. 3.

Sonntagsruhe: a) im Handelsgewerbe, b) im industriellen Betriebe und im Handwerk.

§ 124. Gemäß § 105 b Abs. 2 der Gewerbeordnung in der Fassung der Novelle vom 1. Juni 1891 R.-Ges.-Bl. S. 261 dürfen im Handelsgewerbe Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter am ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttage überhaupt nicht, im Übrigen an Sonn- und Festtagen nicht länger als fünf Stunden beschäftigt werden.

Festtage: a) allgemeine, b) an Orten mit konfessionell gemischter Bevölkerung.

Als Festtage gelten allgemein Neujahr, Oster- und Pfingstmontag, Christi-Himmelfahrtstag, Stephanstag, sodann an Orten mit überwiegender katholischer Bevölkerung, Dreikönig, Fronleichnam, Maria Himmelfahrt, Allerheiligen, der Charfreitag, letzterer an Orten, wo dieser Tag bisher als Festtag gegolten hat.

Die katholischen Feiertage Mariä-Lichtmeß, -Verkündigung, -Geburt, -Empfängnis, hl. Joseph, Johann der Täufer, Peter und Paul und der Tag des Bistumspatrons gelten als Festtage in gemischten Orten nur dann, wenn bezüglich der Einstellung der Arbeits- und Gewerbsthätigkeit und der Schließung der Verkaufsläden an diesen Tagen bisher schon eine Vereinbarung bestanden hat.

Offenhalten und Schluß der Verkaufsläden.

§ 125. Insoweit Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter im Handelsgewerbe an den Sonntagen und den vorbezeichneten Festtagen nicht beschäftigt werden dürfen, darf gemäß § 41 a der Gewerbeordnung in offenen Verkaufsstellen ein Gewerbebetrieb an diesen Tagen nicht stattfinden. (Die Verkaufsläden dürfen also nur 5 Stunden offengehalten werden).

§ 126. Seit 1. April 1895 gelten die Vorschriften der Novelle vom Juni 1891 zu § 105 a—f. und ff. auch für die industriellen und im Handwerksbetriebe beschäftigten Arbeiter.

Sonntagsruhe im industriellen und Handwerksbetriebe.

Als solche Betriebe kommen in Betracht: Bergwerke, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüche und Gruben, Hüttenwerke, Fabriken und Werkstätten

(auch jene gewöhnliche Handwerker, z. B. Schmiede, Schreiner, Schlosser, Glaser, Schneider ꝛc.), Zimmerplätze, Bauhöfen, Werften und Ziegeleien, und Bauten aller Art (nicht nur Neubauten, sondern auch Ausbesserungs- und Instandhaltungsarbeiten, z. B. auch für das Schornsteinfegergewerbe.)

Unberührt bleiben: Land- und Forstwirtschaft, Gartenbau, Viehzucht, der Betrieb der Apotheken, Ausübung der Heilkunde und der schönen Künste, dann (nach § 6 Abs. I R.-Gew.-O.) die Fischerei, Kindererziehung und Unterrichtswesen, der Geschäftsbetrieb der Advokaten, Notare, Auswanderungsunternehmer, der Eisenbahnen und öffentlichen Fähren, endlich (nach § 105 der R.-Gew.-O.) das Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe, Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen und sonstigen Lustbarkeiten, endlich das Verkehrsgewerbe (Lohnkutscher ꝛe.).

Die Vorschriften beziehen sich nur auf Beschäftigung von Arbeitern im weitesten Sinne, — nicht nur Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Hand- und Fabrikarbeiter, sondern auch Betriebsbeamte, Werkmeister und Techniker — nicht aber auf den gewerblichen Unternehmer selbst.

Unberührt bleiben die auf § 366 Z. 1 des R.-St.-G.-B. beruhenden Vorschriften der kgl. Verordnung vom 21. Mai 1897 betr. die Feier der Sonn- und Festtage, welchem die Unternehmer nach wie vor unterworfen sind. Ges. und V.-Bl. S. 197 und 201.

Durch h. Minist.-E. vom 14. März 1895 bez. Betr. (Minist.-A.-Bl. S. 107 ff.) ist Anweisung über Ausführung des § 105 b ff. R.-Gew.-O. erteilt.

Mit dem Inhalte dieser Vollzugsvorschriften sollte sich jeder Bürgermeister (Gemeindeschreiber) vertraut machen.

Zulassung von Ausnahmen von der Sonntagsruhe.

§ 127. Für Bäcker, Conditoren, Metzger, Wurstler, Milchhändler, Brauer, Eishändler, Barbiere und Friseure, photographische Anstalten u. A. sind durch die Kreisregierungen Ausnahmen zugelassen worden. S. Kr.-Amtsbl. für Unterfranken 1892 S. 33 und 1895 S. 21.

Für diese Betriebe ist an Sonn- und Festtagen für die genehmigten Arbeitsstunden sowohl die Beschäftigung der Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter als auch das Offenhalten des Verkaufladens zulässig.

Weitere Ausnahmen von Einhaltung der Bestimmungen über die Sonntagsruhe sind zulässig kraft Gesetzes nach § 105 c der R.-G.-O. (in Fällen der Not und Dringlichkeit, zum Zwecke der Inventur, der Bewachung der Betriebsanlagen ꝛc. § 12—18 der Anweisung, vergl. weiter § 19—23, 32—45 a A.-O. sodann mit Genehmigung des Bezirksamts gemäß § 105 f. d. Gew.-O. in Fällen, wo zur Verhütung eines unverhältnismäßigen Schadens ein nicht vorherzusehendes Bedürfnis der Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen eintritt. § 46—51 A.-A.-O.

In den Fällen des § 105 c haben die Gewerbetreibenden ein Verzeichnis über die an Sonn- und Festtagen beschäftigten Arbeiter zu führen. § 151 der Anweisung. Dieses Verzeichnis ist auf Verlangen jederzeit der Ortspolizeibehörde (dem Bürgermeister) zur Einsicht vorzulegen.

Achter Titel.

Baupolizei.

§ 128. Die allgemeine Bauordnung vom 31. Juli 1890 Ges.- und V.-O.-Bl. 1890 S. 531.

Mitwirkung der Bürgermeister zum Vollzug der Bauordnung

Bei Vorlage der Baupläne an das k. Bezirksamt hat der Bürgermeister auf dem Plan und dem Planduplikat die Vollständigkeit und Richtigkeit der Unterschriften nämlich der des Bauherrn, des Planfertigers und derjenigen der beteiligten Nachbarn zu bestätigen und anzugeben, ob Erinnerungen vom Standpunkt der Ortspolizei (ob beispielsweise die Feststellung einer Baulinie Bedürfnis ist, § 67, §§ 59 und 61 d. B.-Ord.) veranlaßt sind oder nicht. Im Vollzuge der Bauordnung ist speziell Nachstehendes zu beachten:

1. Es ist darüber zu wachen, daß Bauten, zu deren Herstellung eine baupolizeiliche Genehmigung erforderlich ist, ohne diese Genehmigung nicht begonnen und nicht ausgeführt werden.

2. Es ist zu sorgen, daß die zur Genehmigung vorzulegenden Pläne den gegebenen Vorschriften entsprechen. § 9 und 63 Bauordnung.

3. Es ist darauf zu achten, daß nach erteilter Baugenehmigung die Bauherrn den Baubeginn der Ortspolizeibehörde rechtzeitig anzeigen. § 72 Absatz 2 Bauordnung.

4. Vor dem Baubeginn ist unter Zuziehung des Bauherrn und des mit der Ausführung betrauten Baumeisters oder Bauhandwerkers für die Aussteckung der Baulinie zu sorgen. § 72 Absatz 3 Bauordnung.

Ist eine Baulinie nicht bestimmt und für Festsetzung einer solchen ein Bedürfnis nicht vorhanden, so ist Anordnung zu treffen, daß die nach dem genehmigten Bauplane bezeichnete Häuserflucht oder Straßenrichtungslinie eingehalten wird. § 1 Absatz 5 und § 59 Bauordnung.

5. Während der Bauausführung ist nicht nur die Einhaltung der Baulinie, sondern auch der ganze Vollzug der baupolizeilichen Vorschriften und Anordnungen zu überwachen. § 73 Absatz 1 Bauordnung.

In Erfüllung dieser Verpflichtung ist während der Bauausführung wenigstens einmal und wenn nötig, öfters Nachschau zu halten. Hiebei ist auch darauf zu achten, daß gutes Baumaterial zur Verwendung gelangt, daß die Gerüste von solider Beschaffenheit sind und daß die Unfallverhütungsvorschriften für die bayr. Baugewerksberufsgenossenschaft vom Jahre 1887 befolgt werden.

Ergeben sich in der einen oder anderen Hinsicht gewichtige Bedenken, so ist sofort an das Bezirksamt Anzeige zu erstatten.

Zugleich sind die Amtstechniker bei deren Ortsanwesenheit gelegentlich der Straßenbereisungen auf die wahrgenommenen Mängel aufmerksam zu machen.

6. Binnen acht Tagen nach Vollendung eines jeden Baues ist an das Bezirksamt Anzeige zu erstatten, worauf dann vom Amtstechniker die Schlußbaukontrolle vorzunehmen ist § 73 Abs. 1 Bauordnung.

Verzeichnis über die ausgeführten Bauten.

Über alle Bauten, welche baupolizeilich genehmigt worden sind, ist ein Verzeichnis nach dem nachstehenden Formular zu führen.

Lfd. Nr.	Name, Wohnort und Haus-Nr. des		Bezeichnung des Bauobjektes	Zeitpunkt (Tag, Monat, Jahr)					Bemerkungen
	Bauunternehmers	Baumeisters bezw. Bauhandwerkers		a. Der Aushändigung d. genehmigten Bauplan. an d. Bauherrn	b. des Baubeginnes	c. der Zwischenkontrolle	d. der Bauvollendung.	e. der Schlußkontrolle	
1	*Joh. Zimmermann, Haus-Nr. 1 zu Zell.*	*Jos. Maurer von Zell*	*Neubau eines Wohnhauses*	*1. IV. 1898.*	*1. V. 1898.*	*1. VI. 1898.*	*1. VII. 1898.*	*1. VIII. 1898.*	

Neunter Titel.

Militärwesen.

§ 129. Unter der Rekrutierungsstammrolle versteht man das Verzeichnis der sämtlichen Militärpflichtigen einer Gemeinde.

Rekrutierungsstammrolle, Anlage Führung und Aufbewahrung.

Die Stammrolle ist vom Bürgermeister jahrgangsweise anzulegen, zu führen und aufzubewahren.

Meldepflicht der Militärpflichtigen zur Stammrolle.

Die Aufnahme der Militärpflichtigen in die Stammrolle erfolgt in alphabetischer Reihenfolge. Die Militärpflichtigen haben sich in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar desjenigen Jahres, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollenden, beim Bürgermeister des Aufenthaltsortes zur Stammrolle anzumelden und diese Meldung alljährlich bis zur endgiltigen Entscheidung über die Militärdienstpflicht zu wiederholen.

Ist der Aufenthaltsort nicht auch zugleich der Geburtsort, so ist der gebührenfrei auszustellende Geburtsschein vorzulegen.

Beim Wechsel des Aufenthaltsortes hat der Militärpflichtige sich abzumelden und am neuen Wohnorte sich anzumelden.

Wehrpflicht.

§ 130. Die Wehrpflicht dauert vom vollendeten 17. Lebensjahre bis zum vollendeten 45. Lebensjahre.

Sie besteht in der Dienstpflicht (aktive Dienstpflicht 2 Jahre, in der Reserve 5 Jahre, in der Landwehr I. und II. Aufgebots 5 und 7 Jahre, Ersatzreserve) und in der Landsturmpflicht.

Vorlage der Stammrolle.

Bis zum 15. Februar sind die Rekrutierungsstammrollen des laufenden Jahres und der beiden Vorjahre an das Bezirksamt zu senden unter Anlage der Auszüge aus den Geburtsregistern und der Auszüge aus den Sterberegistern des letztverflossenen Kalenderjahres über Eintragungen von Todesfällen männlicher Personen, welche das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten.

Zum Musterungs- und Aushebungsgeschäfte sind die Militärpflichtigen vom Bürgermeister vorzuladen.

Vergl. Wehrordnung vom 19. Januar 1889 Ges.- und V.-B. S. 123 und die Abänderungen vom 16. Januar 1891, 3. Februar 1894 und 15. Juni 1895.

Instruktion der Reklamationsgesuche.

§ 131. Etwaige Reklamationsgesuche gemäß § 32 der Wehrordnung sind vor den Musterungs- und Aushebungsterminen von den Bürgermeistern unter Beachtung der M.-E. vom 11. Januar 1890 M.-A.-Bl. des Innern S. 17. und unter Verwendung des dort abgedruckten Formulars zu instruieren. Die Gesuche um Entlassung vom Militärdienste sind gleichfalls vom Bürgermeister zu instruieren. Hiebei ist Nachstehendes zu beachten:

I. 1) Wenn die Entlassung auf Grund des § 32,2 a und b W.-O. nachgesucht wird, ist die Erwerbsunfähigkeit und Aufsichtsunfähigkeit der Eltern oder des Vaters stets durch militärärztliches oder amtsärztliches Gutachten nachzuweisen.

2) Dieses Gutachten hat sich über den Grad der Erwerbsbeschränktheit und Aufsichtsbeschränktheit mit Rücksicht auf den Beruf, das Gewerbe- oder die regelmäßige Beschäftigung des Untersuchten, sowie darüber unzweideutig auszusprechen, ob das Leiden seit der Aushebung des Reklamierten erst entstanden ist, oder eine wesentliche Verschlimmerung erfahren hat.

3) Zeugnisse von Militärärzten des Beurlaubtenstandes, insoferne letztere nicht zum Dienst eingezogen sind, kommen nicht als militärärztliche Zeugnisse in Betracht.

4) Amtsärztliche Zeugnisse müssen als solche bezeichnet und mit dem Dienstsiegel versehen sein.

5) Zeugnissen von praktischen Ärzten, welche nur bezüglich der Unterschrift oder nicht auf Grund persönlicher Untersuchung von Amtsärzten beglaubigt sind, sowie Zeugnissen bezirksärztlicher Stellvertreter, sofern diese nicht wirklich, in Vertretung des abwesenden oder verhinderten k. Bezirksarztes handeln kommt der Charakter amtsärztlicher Gutachten nicht zu.

II. Die Vermögensverhältnisse der Gesuchsteller sind eingehend darzulegen.

1) Vor allem ist eine zuverlässige Schätzung des vorhandenen unbeweglichen und beweglichen Vermögens — entweder durch rentamtliches Besitzzeugnis oder durch die aufgestellten und verpflichteten Schätzleute — erforderlich.

2) Hypothekschulden sind durch amtsgerichtliches Zeugnis und zwar ausgeschieden nach Darlehens- oder Kaufschillingsforderungen und Elterngut, Handschein- und Currentschulden durch beglaubigte Zeugnisse der Gläubiger nachzuweisen.

3) Allenfallsiges Einkommen der Gesuchsteller aus Pensionen, Invaliditäts-, Alters-, oder Unfallrenten ist stets ziffermässig anzugeben, ebenso das Einkommmen vorhandener unterstützungspflichtiger Kinder.

4) Wird die Entlassung beantragt, weil sich ein anderer zur Unterstützung Verpflichteter dieser Verpflichtung entzieht, so ist ausdrücklich anzuführen, ob und aus welchen Gründen etwa eine Ausnahme von der Festsetzung des § 33,3 und 4 W. O. sich rechtfertigen könnte.

5) Die Angabe allein, daß ein zur Unterstützung Verpflichteter unbekannten Aufenthalts sei oder die Gesuchsteller nicht unterstütze, genügt jedenfalls dann nicht zur Begründung des Entlassungsgesuches, wenn nicht nachgewiesen wird, daß energische Versuche gemacht wurden, den Verschollenen zu ermitteln oder zur Erfüllung seiner Verpflichtung anzuhalten.

6) Wird von 2 zum aktiven Dienst eingestellten Brüdern der ältere reklamiert, so sind die besonderen Gründe im Fragebogen anzuführen, welche eine Ausnahme von der Regel des § 32,3 W. O. rechtfertigen könnten.

Die entsprechend ausgefüllten Fragebogen (abgedruckt Seite 30—34 des Amtsblattes des Staats Ministeriums des Innern 1890) sind an den Civilvorsitzenden der Ersatzkommission des Aushebungsbezirkes (Bezirksamt) einzusenden.

Zehnter Titel.

Standesamt.

Aufgaben des Bürgermeisters als Standesbeamter.

§ 132. In seiner Eigenschaft als Standesbeamter hat der Bürgermeister nachstehende Aufgaben zu erfüllen: Dem Standesbeamten obliegt für den Standesamts-Bezirk die Beurkundung der im Bezirke erfolgenden Geburten, Heiraten und Sterbefälle. § 1 d. Reichsges. über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 Reichsgesetzbl. S. 23.

Der Standesbeamte hat drei Register nämlich ein Geburts- Heirats- und Sterbe-Register (§ 12) und zu jedem Register ein Nebenregister zu führen. (§ 14) Für jedes der 3 Register ist ein Sammelakt und ein alphabetisches Namensverzeichnis anzulegen.

Vorhanden muß ferner sein, ein Register zur Kontrolle über die nachträglich zu machenden Vornamen der Kinder, ein Verzeichnis über die verkündeten Aufgebote bei Eheschließungen von Pfälzern und Nichtbayern, ein Gebührenregister und ein Ein- u. Auslaufjournal.

Geburtsanzeigen.

A. Geburtsregister.

§ 133. Geburten sind innerhalb einer Woche (7 Tagen) beim Standesbeamten, in dessen Bezirk die Niederkunft erfolgt ist, anzuzeigen (§ 17).

Verpflichtet zur Anzeige sind: Der eheliche Vater, die Hebamme, der Arzt, jede andere bei der Niederkunft zugegen gewesene Person, die Kindsmutter (§ 18).

Verspätete Geburtsanzeigen.

Geburtsanzeigen, welche über drei Monate verzögert worden sind, dürfen nur mit Genehmigung des Bezirksamts eingetragen werden (§ 27).

Uneheliche Geburten.

Bei Anzeige unehelicher Geburten ist Mitteilung an das k. Amtsgericht zu erstatten.

Randvermerke.

Vaterschaftsanerkennungen sind am Rande der Urkunde zu vermerken. (§ 25 u. 26) s. Muster A 2. Wird der Randvermerk erst im folgenden Jahr gemacht, so ist Abschrift des Vermerks behufs Veranlassung der Vormerkung im Nebenregister an das Bezirksamt zu senden.

Anzeige von Totgeburten.

Totgeburten sind am nächstfolgenden Tage, auch wenn dieser Tag ein Sonntag ist, anzuzeigen und im Sterberegister am Rande unter teilweiser Durchstreichung des Vordruckes einzutragen. S. Musterakt C. 3.

Nebenregister.

Jede Geburt ist noch am nämlichen Tage im Nebenregister einzutragen und im alphabetischen Verzeichnis zum Geburtsregister vorzumerken.

Erfolgt die Geburt außerhalb des Wohnortes der Eltern des Kindes, o ist dem Standesbeamten des Wohnortes behufs Vormerkung im alphabetischen (Namens) Verzeichnis Mitteilung zu machen.

Zählkarten.

Über jede Geburt ist eine Zählkarte für das statistische Bureau in München auszufüllen.

Familienbogen.

Sind die Eltern (Vater oder Mutter) des Kindes in der Gemeinde des Standesamtsbezirks beheimatet oder im Besitze des Bürgerrechtes, so ist sofort im Familienstandsbogen Eintrag zu machen

Impflisten.

Im Monat Februar sind alljährlich Impflisten zu fertigen. In dieselben sind in alphabetischer Reihenfolge die im Vorjahre geborenen und noch lebenden Kinder aufzunehmen. Die Impfliste ist spätestens bis zum 1. März an das Bezirksamt zu senden. V.-O. vom 24. II. 1875 G.-V.-Bl. S. 117.

Geburtslisten zur Rekrutierungsstammrolle.

Alljährlich sind bis zum 15. Januar Auszüge aus dem Geburtsregister des um 17 Jahre zurückliegenden Kalenderjahres über die in diesem Jahr in der Gemeinde erfolgten Geburten von Kindern männlichen Geschlechts zu fertigen.

Bis zum 15. Januar 1898 waren sonach die Geburtslisten aus dem Jahre 1881 zu fertigen und dem Bürgermeister zu behändigen.

Schriftliche Geburtsanzeige.

Über die Art der Beurkundung von Geburten siehe die Mustereinträge A 1, 2, 3 u 4.

Der Eintrag A 4 stützt sich auf die Bestimmung des § 20 des Gesetzes.

B. Heiratsregister.

Zuständigkeit zur Eheschließung.

§ 134. Zur Eheschließung ist der Standesbeamte des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltsortes der Brautleute zuständig (§ 42 d. Ges.)

Nachweise bei Eheschließungen im rechtsrheinischen Bayern.

Im rechtsrheinischen Bayern hat der Standesbeamte bei der Eheschließung nachstehende Nachweise sich vorlegen zu lassen und zu prüfen:

1. Ist der Bräutigam in einer Gemeinde des rechtsrheinischen Bayern beheimatet, so darf die Ehe nur auf Grund des von der Distriktsverwaltungsbehörde (Bezirksamt, unmittelbaren Stadtmagistrat) der Heimatgemeinde nach Art. 33 des Heimatgesetzes ausgestellten sog. Verehelichungszeugnisses erfolgen. M. E. v. 5. Dez. 1875, M. A.-Bl. S. 675.)

Ausstellung des Verehelichungszeugnisses.

Zur Ausstellung des Verehelichungszeugnisses sind folgende Nachweise notwendig und dem Bezirksamt (unmittelbaren Magistrat) vorzulegen:

a) Antrag des Gesuchstellers.
b) Die Geburtsatteste der Brautleute.
c) Die Bekanntmachung, (welche genau 10 × 24 Stunden am Aufenthaltsorte der Brautleute von der Gemeindebehörde anzuheften ist)
d) Zeugnis nach § 33 Ziffer 1—5 des Ges vom 6. II. 1875 (sog. Verwandtschaftszeugnis).
e) Einwilligungserklärung des Vaters oder nach dessen Tode der Mutter, so lange der Bräutigam noch nicht 25, die Braut noch nicht 24 Jahre alt ist, oder des Vormundes bei vater- und mutterlosen (Minderjährigen) noch nicht 21 Jahre alten Brautleuten. (§ 29 des Ges.)
f) Familienstandszeugnis für die Braut (ob dieselbe ledig, verwitwet, kinderlos ist)
g) bei verwitweten Brautleuten Sterberegisterauszug für den verstorbenen Ehegatten der früheren Ehe, Erklärung des Pflegschafts- oder Verlassenschaftsgerichts
h) bei Beamten, Militärpersonen, Geistlichen, Lehrern, Bediensteten des Staates die dienstliche Bewilligung
i) die Militärpapiere des Bräutigams
k) Erklärung des Gemeindeausschusses (Stadtmagistrats) nach Art. 36 Ziff. 1—7 u. Art. 37 des Heimatgesetzes v. 16. April 1868 und der Novellen zu diesem Gesetze v. $\frac{23.\ \text{II}.72,}{21.\ \text{IV}.84,}$ $\frac{17.\ \text{III}.92}{17.\ \text{VI}.96.}$

Die Gemeindeverwaltung der Heimatgemeinde des Bräutigams kann nämlich in den in Art. 36 Ziff. 1—7 a. a. O. aufgezählten Fällen wegen Anhängigkeit eines Strafverfahrens, wegen strafrichterlicher Verurteilungen und Strafverbüßungen der Brautleute wegen beanspruchter oder gewährter Armenhilfe, wegen rückständiger Leistungen zur Gemeinde- oder Armenkasse, wegen Einleitung eines Entmündigungs- oder Konkursverfahrens gegen die Ausstellung des Verehelichungszeugnisses Einspruch erheben. Will oder kann die Gemeindeverwaltung einen Einspruch nicht geltend machen, so gibt sie nachstehend formulierte Erklärung ab:

Die Gemeindeverwaltung N. N. gibt auf Grund Beschlusses vom Heutigen die Erklärung ab, daß sie gegen die Ausstellung des Verehelichungszeugnisses an den in hiesiger Gemeinde heimatberechtigten N. N. mit der N. N. aus N. N. einen in Art. 36 Ziff. 1—7 des Heimatgesetzes u. s. w. begründeten Einspruch nicht geltend machen (könne) wolle.

Eheschließung von Pfälzer.

2. Will ein in der Pfalz beheimateter Mann im rechtsrheinischen Bayern eine Ehe schließen, so ist ebenfalls ein Verehelichungszeugnis erforderlich.

Eheschließung Reichsangehöriger.

3. Will ein Staatsangehöriger eines deutschen Bundesstaates z. B. ein Württemberger, Badenser, Hesse, Sachse, Preuße im rechtsrheinischen Bayern die Ehe schließen, so ist ein Verehelichungszeugnis einer Behörde nicht notwendig

Der Standesbeamte hat sich lediglich einen Staatsangehörigkeitsausweis, das Aufgebot, die Geburtsatteste, ev. die Einwilligungserklärungen, Sterberegisterauszüge, dienstliche Bewilligung und die Militärpapiere vorlegen zu lassen

Eheschließung von Ausländern.

4. Will ein Ausländer, z. B. ein Österreicher, Schweizer, Italiener, Franzose u. s. w. in Bayern die Ehe schließen, so ist ebenfalls ein Verehelichungszeugnis des Bezirksamtes des Ortes notwendig, an welchem der das Aufgebot anordnende Standesbeamte seinen Sitz hat.

Auch beim Vorliegen eines Verehelichungszeugnisses hat der Standesbeamte selbständig das Vorhandensein der Erfordernisse zur Eheschließung (ob Ehemündigkeit, Zurücklegen des 20. u. 16. Lebensjahres gegeben, ob die 10 monatliche Wartezeit bei Witwen abgelaufen, ob die elterlichen Einwilligungen abgegeben sind 2c.) zu prüfen.

Eheschließung eines im rechtsrheinischen Bayern beheimateten Mannes in der Pfalz oder in einem deutschen Bundesstaate.

5. Will ein im rechtsrheinischen Bayern beheimateter Mann, welcher in der Pfalz oder in einem deutschen Bundesstaate z. B. in Preußen, Sachsen, Baden, Hessen, Würtemberg wohnt, am Wohnorte die Ehe schließen, so ist am Wohnorte der Brautleute die Bekanntmachung nach dem Heimatgesetz (u. nicht das Aufgebot) zu erlassen. S. M. E. v. 8. Januar 1891 M.-A.-Bl. 1891 S. 22. Ebenso ist das Verehelichungszeugnis nach § 33 des Heimatgesetzes zur Eheschließung notwendig.

Form der Eheschließung.

Die Eheschließung erfolgt vor dem Standesbeamten in Gegenwart der Verlobten und zweier volljähriger (wenigstens 21 Jahre alter) Zeugen. Nach vollzogener Eheschließung hat Eintrag im alphabetischen Register, die Ausfüllung der Zählkarte und die Hinterlegung des Verehelichungszeugnisses im Sammelakte zu erfolgen.

Ist der Mann am Orte der Eheschließung beheimatet, so hat die Anlage oder Ergänzung des Familienbogens zu geschehen.

C. Sterberegister.

Anzeige von Sterbefällen (Totgeburten.)

§ 135. Sterbefälle sind spätestens an nächstfolgenden Wochentage, Todtgeburten am nächstfolgenden Tage, auch wenn derselbe ein Sonntag ist, dem Standesbeamten in dessen Bezirk der Tod erfolgte, vom Familienhaupt oder von demjenigen, in dessen Wohnung oder Behausung der Sterbefall sich ereignet hat, anzuzeigen. (z. B. ein Sterbefall, der am Charsamstag sich ereignet hat, ist spätestens am Ostermontag, eine Totgeburt, welche am Charsamstag erfolgt, ist am Ostersonntag anzuzeigen. §§ 56, 57, 23 d. Ges.)

Einzutragen ist (s. die Mustereinträge) 1) Vor- u. Familiennamen, Stand, Wohnort des Anzeigenden, 2) Ort, Tag, Stunde des erfolgten Totes, 3) Vor- u. Familiennamen, Religion, Alter, Stand, Wohnort, Geburtsort des Verstorbenen, 4) Vor- u. Familiennamen seines Ehegatten oder Vermerk, daß der Verstorbene ledig gewesen, sofern die verlebte Person über 16 Jahre alt war. 5) Vor u. Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern des Verstorbenen. (§ 59.)

Amtliche Ermittlung eines Sterbefalls.

Findet eine amtliche Ermittlung über den Todesfall statt, was bei Unglücksfällen, Selbstmord, bei durch strafbare Handlungen verursachten Todesfällen (Mord, Tötung, beim Auffinden unbekannter Verstorbener zu erfolgen hat, so geschieht die Eintragung des Sterbefalls im Sterberegister am Rande auf Grund der schriftlichen Mitteilung der Staatsanwaltschaft des Landgerichts oder des Amtsgerichts. M. E. vom 3. Okt. 1879 M.-A. Bl. S. 537. Von einem der vorerwähnten Todesfälle hat der Bürgermeister ungesäumt der Staatsanwaltschaft oder dem Amtsgerichte und dem Bezirksamte Anzeige zu erstatten.

Bescheinigung des Standesbeamten und der Ortspolizei.

Über die erfolgte Eintragung eines Sterbfalls ist Bescheinigung auszustellen, worauf die Ortspolizeibehörde bestätigt, daß der Beerdigung von Seite der Ortspolizeihörde kein Hindernis im Wege steht.

Erfolgt der Sterbefall außerhalb des Wohnortes des Verstorbenen, so ist dem Standesbeamten des Wohnortes behufs Vormerkung im alphabetischen Namensverzeichnis Mitteilung zu machen.

Außerdem ist die Zählkarte auszufüllen und Eintrag im alphabetischen Namensverzeichnis zu machen.

Berichtigung des Familienbogens.

War die Verlebte Person am Sterbeort heimatberechtigt, so hat sofort die Berichtigung des Familienbogens ev. des Verzeichnisses der Bürger- und der Heimatberechtigten zu geschehen. Auch ist der Eintrag im Grab- (Beerdigungs-) buch zu machen.

Mitteilung ans Amtsgericht und ans Rentamt-Bezirksamt.

Todesfälle sind außerdem unter Benützung des vorgeschriebenen Formulars s. M.-E. v. 10. April 1896, dem k. Amtsgerichte und Rentamte mitzuteilen. Bei Todesfällen von Beamten, Geistlichen, Lehrern, Bürgermeistern, Bediensteten der Gemeinde, Pensionisten, Invaliden-, und Altersrentnern ist an das k. Bezirksamt zu berichten.

Einsendung der Nebenregister-Konspekte über die adeligen Familien.

Nach Ablauf des Kalenderjahres hat der Abschluß der Haupt- und Nebenregister s. Ziff. 14—17 d. V.-V. vom 5. Dezember 1875 M.-A.-Bl. S. 675 zu erfolgen. Die Nebenregister sind an das Bezirksamt zu senden wobei über die in adeligen Familien vorgekommenen Geburten, Heiraten und Sterbefälle zu berichten, oder Fehlanzeige zu erstatten ist.

Berichtigungsverfahren.

Korrekturen durch Ausstreichen und Überschreiben oder durch Rasuren, ebenso Abkürzungen irgend welcher Art sind in den Standesregistern unstatthaft. Werden Schreibfehler, Unrichtigkeiten, Unvollständigkeiten bemerkt, noch ehe der Standesbeamte die Eintragung durch seine Unterschrift vollzogen hat, so darf eine das Versehen, den Mangel verbessernde Bemerkung am Rande der Urkunde beigefügt werden. Diese Randbemerkung ist vom Erschienenen und vom Standesbeamten zu unterschreiben.

Hatte dagegen der Standesbeamte bei Entdeckung des Mangels die Eintragung bereits unterschriftlich vollzogen, so darf ein die Unrichtigkeit verbessernder Vermerk am Rande der Urkunde nur auf Grund gerichtlichen Beschlusses erfolgen.

In solchen Fällen hat der Standesbeamte über die zu berichtigenden oder zu ergänzenden Thatsachen, wenn noch möglich, die Person, welche bei der betreffenden Beurkundung erschienen war, zu Protokoll einzuvernehmen und dieses Protokoll nebst einem Registerauszug von der zu berichtigenden Urkunde an das Bezirksamt zu senden, worauf vom Letzteren Beschluß des Amtsgerichts veranlaßt wird. Über den Vollzug eines die Berichtigung anordnenden Beschlusses des Amtsgerichtes s. Musterakt A 1.

A 1. zu S. 103.

A. Nr. 1.

Zell, den 1. April 1898.

Gemäss Beschluss des k. Amtsgerichts Würzburg vom 30. März 1898 wird berichtigend bemerkt, dass die Geburt des Kindes

Johann Jakob Schmid

am dreissigsten Dezember 1897 Nachmittags zwölfeinviertel Uhr erfolgt ist.

Der Standesbeamte.
Meyer.

Die Uebereinstimmung mit dem Hauptregister beglaubigt

Zell, den 1. April 1898.

Der Standesbeamte.
Meyer.

A.

Nr. *1.*

Zell am *2. Januar* 18*98*.

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute, der Persönlichkeit nach .... bekannt,

der Landwirt Johann Schmid

....

wohnhaft zu *Zell, Maingasse Nr. 2*
katholischer Religion, und zeigte an, daß von der
Maria Schmid, geborene Müller
seiner Ehefrau, *katholischer* Religion,
wohnhaft *bei ihm*

....

zu *Zell in seiner Wohnung*
am *dreissigsten* *Dezember* des Jahres
tausend acht hundert *neun*zig und *sieben* *Vormittag*s
um *zwölfeinviertel* Uhr ein Kind *männ*lichen
Geschlechts geboren worden sei, welches *die* Vornamen
Johann Jakob
erhalten habe ....

....

....

Vorgelesen, genehmigt und *unterschrieben.*
Johann Schmid.

....

Der Standesbeamte.
Meyer.

....

Die Uebereinstimmung mit dem Hauptregister beglaubigt

Zell am *2ten* *Januar* 18*98*.

Der Standesbeamte.
Meyer.

A 2.

A.

Nr. 2.

Zell am *6. Januar* 18*98*.

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute der Persönlichkeit nach .... bekannt, *die Hebamme Frau Anna Weiss geborene Schwarz* ....

wohnhaft *zu Zell, Landslrasse Nr. 4* ....Religion, und zeigte an, daß von der *ledigen Fabrikarbeiterin Amalie Roth* ....

protestantischer Religion, wohnhaft *zu Zell, Fischergasse Nr. 10* ....

zu *Zell in ihrer Wohnung* am *vier*ten Januar des Jahres tausend acht hundert *neun*zig und *acht Vormittags* um *ein* Uhr ein Kind *weib*lichen Geschlechts geboren worden sei, welches *die* Vornamen *Maria Magdalena* erhalten habe. *Frau Weiss erklärte bei der Niederkunft der Amalie Roth zugegen gewesen zu sein.*

....

Vorgelesen genehmigt und *unterschrieben*
Anna Weiss.

....

Der Standesbeamte.
Meyer.

....

Die Uebereinstimmung mit dem Hauptregister beglaubigt

Zell am *6*ten *Januar* 18*98*.

Der Standesbeamte.
Meyer.

A. Nr. 2.

Zell, den 15. März 1898.

Gemäss Verfügung des k. Amtsgerichts Würzburg vom 10. März 1898 wird vermerkt, dass der ledige grossjährige Eisengiesser Anselm Michal von Hettstadt die Vaterschaft zu dem von der ledigen Amalie Roth am 4. Januar 1898 geborenen Kinde Maria Magdalena anerkannt hat.

Der Standesbeamte.
Meyer.

Die Uebereinstimmung mit dem Hauptregister beglaubigt

Zell, den 15. März 1898.

Der Standesbeamte.
Meyer.

A. Nr. 2

Zell, den 16. Juni 1898.

Auf Grund des Heiratsregisterauszuges des Standesamts Würzburg vom 3. Juni 1898 wird antragsgemäss vermerkt, dass der Eisengiesser Andreas Michal von Hettstadt mit der Kindsmutter Amalie Roth die Ehe geschlossen hat.

Der Standesbeamte.
Meyer.

Die Uebereinstimmung mit dem Hauptregister beglaubigt

Zell, den 16. Juni 1898.

Der Standesbeamte.
Meyer.

A 3.

A.

Nr. 3.

Zell, am 1. Februar 1898.

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute, der Persönlichkeit nach .... bekannt, die Hebamme Frau Babette Weiss geb. Schwarz ....

wohnhaft zu Zell, Landstrasse Nr. 4

Religion, und zeigte an, daß von der Therese Braun geborene Blau, katholischer Religion Ehefrau des Fabrikmonteurs Peter Braun protestantischer Religion, wohnhaft zu Zell, Landstrasse Nr. 10 bei ihrem Ehemann,

zu Zell in der Wohnung ihres Ehemannes am vierundzwanzigs ten Januar des Jahres tausend acht hundert neunzig und acht Vormittags um achtdreiviertel Uhr ein Kind männlichen Geschlechts geboren worden sei, welches einen Vornamen noch nicht erhalten habe. Frau Weiss erklärte bei der Niederkunft der Therese Braun zugegen gewesen zu sein.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Babette Weiss.

Der Standesbeamte.

Meyer.

Die Uebereinstimmung mit dem Hauptregister beglaubigt

Zell am 1ten Februar 1898.

Der Standesbeamte.

Meyer.

A. Nr. 3.

Zell, am 24. März 1898.

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute, der Persönlichkeit nach bekannt, der Fabrikmonteur Peter Braun, wohnhaft zu Zell, Landstrasse Nr. 10, katholische Religion und zeigte an, dass dem von seiner Ehefrau Therese Braun geborene Blau am 24. Januur 1898 geborenen Kinde männlichen Geschlechts die Vornamen

Otto Alfred

beigelegt worden sind.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Peter Braun.

Der Standesbeamte.
Meyer.

Die Uebereinstimmung mit dem Hauptregister beglaubigt

Zell, am 24. März 1898.

Der Standesbeamte.

Meyer.

A 4.*) **A.**

Nr. 4.

.... am .... 18..............

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute, der Persönlichkeit nach .... kannt,
....
....
wohnhaft zu ....
.... Religion, und zeigte an, daß von der
....
....
.... Religion,
wohnhaft ....
....
zu ....
am .... ten .... des Jahres
tausend acht hundert .... zig und .... s
um .... Uhr ein Kind .... lichen
Geschlechts geboren worden sei, welches .... Vornamen
....
erhalten habe ....
....
....

Vorgelesen, genehmigt und ....
....
....

Der Standesbeamte.

....
....

Die Uebereinstimmung mit dem Hauptregister beglaubigt

.... am .... ten .... 18..........

Der Standesbeamte.

....

*) Anmerk.: Vordruck durchstrichen.

A. Nr. 4.

Zell am 15. Februar 1898.

Laut schriftlicher Anzeige des Gendarmeriestationskommandanten Albert Russ in Zell vom 14. Februar 1898 wurde von der Auguste Stein geborene Leicht, katholischer Religion, Ehefrau des Gendarmen Karl Stein, katholischer Religion wohnhaft im Gendarmerie-Lokale zu Zell, Hauptstrasse Nr. 9 zu Zell in der Wohnung ihres Ehemannes am vierzehnten Februar des Jahres tausend achthundert neunzig und acht Vormittags ein Uhr ein Kind männlichen Geschlechtes geboren, welches den Vornamen Fritz erhalten habe.

Vordruck durchstrichen.

Der Standesbeamte
Meyer.

Die Übereinstimmung mit dem Hauptregister beglaubigt

Zell am 15. Februar 1898.

Der Standesbeamte.
Meyer.

Nr. *1.*

Zell am *4. Januar* 189*8.*

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute, der Persönlichkeit nach .... bekannt,

der Landwirt Johann Schneider

....

wohnhaft zu *Zell Maingasse Nr. 2*

und zeigte an, daß *Maria Schneider geborene Müller seine Ehefrau*

....

42 Jahre alt *protestantischer* Religion,

wohnhaft zu *Zell Maingasse Nr. 2*

geboren zu *Karlstadt*

....

....

Tochter des *Ökonomen Michael Müller und dessen Ehefrau Katharina geborene Kraft zuletzt wohnhaft zu Würzburg*

zu *Zell*

am *drit*ten *Januar*

des Jahres tausend acht hundert *neun*zig und *acht*

*Vormittag*s um *ein* Uhr verstorben sei

....

....

Vorgelesen, genehmigt und *unterschrieben*

Johann Schneider.

....

Der Standesbeamte.

Meyer.

....

Die Uebereinstimmung mit dem Hauptregister beglaubigt

Zell am *4*ten *Januar* 189*8.*

Der Standesbeamte.

Meyer.

C 2. C.

Nr. *2.*

Zell am *7. Januar* 189*8.*

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute, der Persönlichkeit nach .... *be*kannt,

der Privatier Konrad Schwarz

....

wohnhaft zu *Zell Hauptstrasse Nr. 8*

und zeigte an, daß *der Auszüger Joseph Ohnesorg*

....

....

80 Jahre alt *israelitischer* Religion,

wohnhaft zu *Zell Hauptstrasse Nr. 8*

geboren zu *Höchberg zuletzt verheiratet gewesen mit Ella Ohnesorg geborene Anfänger*

....

Sohn de*s Händlers Aaron Ohnesorg und dessen Ehefrau Rosa geborene Gutmann zuletzt wohnhaft zu Höchberg*

zu *Zell in des Anzeigenden Wohnung*

am *sechs*ten *Januar*

des Jahres tausend acht hundert *neun*zig und *acht Nachmittag*s um *elfeinhalb* Uhr verstorben sei. *Der Anzeigende erklärt, dass er von dem Sterbefall eigenes Wissen habe.*

Vorgelesen, genehmigt und *unterschrieben*

Konrad Schwarz.

....

Der Standesbeamte.

Meyer.

....

Die Uebereinstimmung mit dem Hauptregister beglaubigt

Zell am *7*ten *Januar* 18*98.*

Der Standesbeamte.

Meyer.

C.

Nr. 3.

Zell am 10. Januar 1898.

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute, der Persönlichkeit nach .... bekannt,

die Hebamme Frau Anna Weiss geborene Schwarz

....

wohnhaft zu Zell Landstrasse 4

und zeigte an, daß ┌ von Laura Kraus geborenen Krug protestantischer Religion, Ehefrau des Schreiners Burkard Kraus, menonitischer Religion, wohnhaft zu Zell Maingasse 6 in der Wohnung ihres Ehemannes am neunten Januar des Jahres tausend achthundert neunzig und acht Vormittags zweieinviertel Uhr ein Kind männlichen Geschlechts geboren worden und dass dieses Kind in der Geburt verstorben sei. Frau Anna Weiss erklärte bei der Geburt der Laura Kraus zugegen gewesen zu sein.

Nebenstehend zweiundzwanzig Zeilen gestrichen.

Anna Weiss

Der Standesbeamte

Meyer.

....

....

.... alt .... Religion

wohnhaft zu ....

geboren zu ....

....

....

.... be ....

....

....

zu ....

am .... ten ....

des Jahres tausend acht hundert .... zig und ....

.... s um .... Uhr

verstorben sei ....

....

Vorgelesen, genehmigt und ....

....

....

Der Standesbeamte.

....

....

Die Uebereinstimmung mit dem Hauptregister beglaubigt

Zell am 10ten Januar 1898.

Der Standesbeamte.

Meyer.

C 4. *)

C.

Nr. ....

.... am .... 18......

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute, der Persönlichkeit nach .... kannt ....

wohnhaft zu ....

und zeigte an, daß ....

.... alt .... Religion,

wohnhaft zu ....

geboren zu ....

.... de ....

zu ....

am .... ten ....

des Jahres tausend achthundert ....zig und ....

.... s um .... Uhr

verstorben sei ....

Vorgelesen, genehmigt und ....

Der Standesbeamte.

....

Die Uebereinstimmung mit dem Hauptregister beglaubigt.

.... am .... ten .... 18..........

Der Standesbeamte.

*) Anmerk.: Vordruck durchstrichen.

C. No. 4.

Zell am 14. Januar 1898.

Gemäss Mitteilung des k. I. Staatsanwalts beim k. Landgerichte Würzburg, vom 13. Januar 1898 ist der Steinhauer Kaspar Halbig fünfzig Jahre drei Monate alt katholischer Religion, wohnhaft zu Zell Fischergasse 5 geboren zu Höchberg zuletzt verheiratet gewesen mit Josepha Halbig, geborene Katz, Sohn des Steinhauers Melchior Halbig und dessen Ehefrau Therese geborene Kalb zuletzt wohnhaft zu Höchberg, zu Zell in dem an der Hettstadter Strasse gelegenen Steinbruche Pl. No 3260 der Markung Zell am zwölften Januar des Jahres tausendachthundert neunzig und acht Nachmittags 5 Uhr tot aufgefunden worden.

Ganzer Vordruck durchstrichen.

Der Standesbeamte

Meyer.

Die Übereinstimmung mit dem Hauptregister beglaubigt

Zell am 14. Januar 1898

Der Standesbeamte

Meyer.

Anhang.

Verwendung amtlicher Formularpapiere.

§ 136. Durch Verwendung amtlicher Formularpapiere wird die Erledigung der Schreibgeschäfte der Gemeinden wesentlich erleichtert und gefördert.*)

Praktisch verwendbare Formularpapiere sind u. A. vorhanden in den Formularien-Verlagshandlungen Karl Gerber in München, Damenstiftstraße 16, C. Brügel u. Sohn n Ansbach, Karl Scheiner in Würzburg, Bahnhofstraße.

Literatur.

§ 137. Zur Erledigung der in den Wirkungskreis der Landgemeinden gehörigen Geschäfte wird die Benützung der von den einzelnen Gesetzen in den Verlagsbuchhandlungen C. H. Beck in München und C. Brügel u. Sohn in Ansbach erschienenen Handausgaben genügen. Solche Handausgaben sind u. A.:

Handausgabe zur Gemeindeordnung von Weber 1894, Preis 2 ℳ,
" zum Armengesetz von Reger 1898, Preis 2 ℳ,
" zum Heimatgesetz von (Riedel) Pröbst 1896, Preis 2 ℳ,
" zum Personenstandsgesetz von Müller 1882, Preis 2 ℳ,
" zu demselben Gesetz von (Reger) Dr. Dames 1896, Preis 3 ℳ 50 ₰,
" zur Bauordnung von Herrmann 1894, Preis 1 ℳ 40 ₰,
" zum Bundes- und Staatsangehörigkeitsgesetz von Grill 1893, Preis 2 ℳ,
" zur Reichsgewerbeordnung von Reger 1896, Preis 4 ℳ 80 ₰,
" zum Arbeiterkrankenversicherungsgesetz von (Reger) Henle 1898, Preis 4 ℳ 60 ₰,
" zu den Unfallversicherungsgesetzen 1897, von Gräf u. Trutzer (Verlag Brügel u. Sohn in Ansbach), Preis 4 ℳ 80 ₰,
" zum Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz von Trutzer,
" zum Reichsviehseuchengesetz von Göring 1895, Preis 2 ℳ. 80 ₰,
" zum Polizeistrafgesetzbuch von (Reger) Reuß 1895, Preis 4 ℳ 80 ₰,
" zum Schulbedarfgesetz von (Reger) Graßmann 1894.

*) Unter Benutzung von Formularpapier hatten die Seminaristen Schreiben, Berichte, Beschlüsse zu fertigen, Einträge in die von den Gemeinden zu führenden Verzeichnisse zu machen. Die Musterarbeiten wurden in einer Mappe gesammelt und die Offenlage der Mappe im Studiersaal bestimmt.

Inhalts-Verzeichnis.

III. Abschnitt.

Bildung des Gemeindeausschusses.

IV. Abschnitt.

Geschäftsaufgabe des Gemeindeausschusses.

Achter Titel.

Baupolizei.

Neunter Titel

Militärwesen.

Zehnter Titel.

Standesamt.

Anhang.

Register.

M.

N.

O.

P.

Q.

R.

S.

Berichtigungen: es hat zu heißen Seite 16 Zeile 1 7 Jahren statt 6.
" 79 " 21 17. April statt 12. April.
" 81 " 26 Gemeindekrankenversicherungskasse statt Ortskrankenkasse.

Zu Seite 76. Als durchschnittlicher Jahresarbeitsverdienst wurde der Betrag von 350 *M* angenommen, daher Lohnklasse I.

Bögl

Kopp, J. K.

Die Gemeindeschreiberei (Gesetzeskunde) an den königl. bayerischen Schullehrer-Seminarien Unter Berücksichtigung des praktischen Bedürfnisses für die Seminaristen zum Gebrauch beim Unterricht, für Bürgermeister, Gemeindeschreiber und Schuldienstexspektanten zum Selbstunterricht

Würzburg 1898